

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Der Senat von Berlin
SenInnSport III A 2 La
Telefon: 90 223 (9223) 2141

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über

Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

A. Problem

I.

Eine grundlegende Überarbeitung des Rettungsdienstgesetzes ist erforderlich, da das am 01.01.2014 in Kraft getretene Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG vom 22. Mai 2013, BGBl. I, S. 1348 – NotSanG) zugunsten der Berliner Notfallrettung umgesetzt werden soll. Die umfassender auszubildenden und mit erweiterter Kompetenz ausgestatteten Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen sollen nach dem Willen des Bundesgesetzgebers das Berufsbild des Rettungsassistenten beziehungsweise der Rettungsassistentin ersetzen und die Qualität im Rettungsdienst sichern beziehungsweise erhöhen.

II.

Neben der Einführung der Notfallsanitäterin bzw. des Notfallsanitäters sind weitergehende organisatorische Umstrukturierungen beabsichtigt, um den Rettungsdienst effizienter zu gestalten, um ihn so an die gestiegenen Anforderungen und das nach wie vor steigende Einsatzaufkommen anzupassen. Hilfeersuchen sollen zukünftig bedarfsgerechter abgearbeitet werden, um die vorhandenen Ressourcen zum Wohle der Patientin bzw. des Patienten optimal einzusetzen. Zu diesem Zweck werden die strukturierte Notrufabfrage der Feuerwehrleitstelle gesetzlich festgeschrieben und Möglichkeiten geschaffen, durch Kooperationen mit anderen Einrichtungen die Hilfeersuchen besser und bedarfsgerechter zu steuern.

III.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Vorsorge gegenüber umfangreichen Notfällen, die die Schwelle zu einer Katastrophe noch nicht überschritten haben, enthält das Rettungsdienstgesetz, trotz seit langem speziell dafür bestehender Einsatzkonzepte der Berliner Feuerwehr, keine Pflicht zur Vorsorge. Die Einführung eines interdisziplinären Versorgungsnachweises verbessert die Qualität und den Prozess der bedarfsgerechten Patientenzuweisung in der alltäglichen Arbeit maßgeblich und wird zusätzlich als Bestandteil der Vorsorge für Großschadenslagen großen Nutzen haben.

IV.

Hinsichtlich der seit 2005 in der Notfallrettung aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen mitwirkenden Bundeswehr wurde in verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage problematisiert.

V.

Bislang gab es keine gesetzlichen Regelungen der Qualitätssicherung und der Qualitätsverbesserung. Berlin ist eines der wenigen Bundesländer, in dem zum Zweck der Qualitätskontrolle und –sicherung ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst beziehungsweise eine Ärztliche Leiterin Rettungsdienst nach den Maßgaben der Bundesärztekammer noch nicht institutionalisiert wurde. Die komplexen Vorgänge im Rettungsdienst einer Metropole mit rund 3,56 Millionen Einwohnern und großen Besucherzahlen von beispielsweise 11,8 Millionen im Jahr 2014 erfordern eine langfristig angelegte Tätigkeit, um notwendige Maßnahmen der Qualitätssicherung zu erkennen, durchzuführen und Kontrolle nachhaltig auszuüben. Dies kann ausgabenneutral erfolgen, da die Berliner Feuerwehr bereits über einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst verfügt. Auch die Überarbeitung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, um einen besseren Austausch mit den Krankenhäusern zu ermöglichen, ist ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung.

VI.

Die Notfallrettung ist als Ordnungsaufgabe (§ 5 Absatz 1) eine hoheitliche Aufgabe der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, zu deren Erfüllung grundsätzlich die Ausübung von entsprechenden Eingriffsrechten zählt. Den Angehörigen der Berliner Feuerwehr stehen diese nach § 14 des Feuerwehrgesetzes (FwG) und den Regelungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) auch für den Aufgabenbereich des Rettungsdienstes zu. Die übrigen am Rettungsdienst mitwirkenden Einsatzkräfte der Aufgabenträger (Hilfsorganisationen in der bodengebundenen Rettung und Wasserrettung sowie Luftrettungsunternehmen) und Beteiligten (Bundeswehr) verfügen nicht über gesetzliche Eingriffsrechte, obwohl sie dieselben Aufgaben wie die Berliner Feuerwehr wahrnehmen und aufgrund der bedeutenden zu schützenden Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit ebenso schnell handeln müssen wie die originär zuständige Berliner Feuerwehr.

VII.

Wichtige Begriffe aus dem Rettungsdienst, namentlich der Notfallrettung sind gesetzlich nicht geschützt und können von privaten Dienstleistern unzutreffend genutzt werden. Es kann zu gefährlichen Verwirrungen und Missverständnissen auf Einsatzstellen oder öffentlichen Veranstaltungen führen, wenn nicht sofort erkennbar ist, welche Einheiten zu einem privaten Dienstleister und welche zu einem Aufgabenträger der Notfallrettung oder daran Beteiligten gehören.

VIII.

Im Zusammenhang mit Verlegungstransporten von medizinisch erstversorgten Patientinnen und Patienten unter ärztlicher Begleitung führte die bisherige gesetzliche Regelung mitunter zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen. Durch die gesetzliche Definition der Notverlegung soll Abhilfe geschaffen werden.

IX.

Die gesetzliche Pflicht, dass der Beirat für den Rettungsdienst zwingend einmal im Jahr eine Sitzung abzuhalten hat, hat sich als nicht praxisgerecht erwiesen.

X.

Das Rettungsdienstgesetz enthält keine Regelungen über die von den Einsatzkräften zu absolvierenden regelmäßigen Fortbildungen.

XI.

Der Landesverband der gesetzlichen Unfallversicherung ist weder für eine Mitwirkung im Beirat für den Rettungsdienst ausdrücklich genannt noch an der Entgeltbildung für die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes, die nicht von der Berliner Feuerwehr wahrgenommen werden, beteiligt, obwohl daran ein berechtigtes Interesse besteht.

XII.

Im Gesetz ist an zahlreichen Stellen die weibliche Sprachform noch nicht berücksichtigt, ferner enthält das Gesetz entgegen den Regelungen der Rechtsförmlichkeit an zahlreichen Stellen noch Abkürzungen.

XIII.

Die Berliner Feuerwehr hat nach positiven Erkenntnissen aus einem Pilotprojekt zur Stationierung von drei Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) an Feuerwachen statt an Krankenhäusern das Konzept entwickelt, alle NEF von Krankenhäusern weg zu Feuerwehrstützpunkten zu verlagern, insbesondere um einsatztaktisch besser auf Veränderungen reagieren und Stützpunkte auch gegebenenfalls kurzfristig verlagern zu können. Die geltende, aufgrund § 7 Absatz 3 des Rettungsdienstgesetzes erlassene

Notarztdienstverordnung vom 6. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3 – NADV -), der allein das Konzept der Stationierung notarztbesetzter Rettungsmittel an Krankenhäusern mit aus diesen stammendem ärztlichen Personal zugrunde liegt, wird dieser Einsatzstrategie nicht gerecht.

XIV.

Aufgrund von Änderungen im Rettungsdienstgesetz und Bedürfnissen der Einsatzpraxis sind Änderungen der Notarztdienstverordnung erforderlich.

XV.

Die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Krankentransport vom 25. September 1979 (GVBl. 1726, 1788) ist bereits seit dem Inkrafttreten des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313) obsolet.

XVI.

Für die subsidiär von der Berliner Feuerwehr wahrzunehmenden Krankentransportleistungen fehlt bisher eine Gebührenregelung.

B. Lösung

Änderung des Rettungsdienstgesetzes und der Notarztdienstverordnung, Aufhebung der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Krankentransport, Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Im Hinblick auf die angestrebte Lösung der unter A dargestellten Problemlage ist der vorgelegte Gesetzentwurf alternativlos.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Entsprechend dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen V Nr. 1/2005 vom 1. Juli 2005 wurde der Gesetzentwurf geprüft. Der Gesetzentwurf besitzt keine Gleichstellungsrelevanz. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Für Privathaushalte werden keine Kosten entstehen. Soweit es die Umsetzung des bundesgesetzlichen Notfallsanitätergesetzes betrifft, sind gegebenenfalls für die mit Aufgaben der Notfallrettung beliehenen Hilfsorganisationen entstehenden Aus- und Fortbildungskosten hier unberücksichtigt.

Durch die Refinanzierungsmöglichkeit, Kosten der Ausbildung des Notfallsanitäters beziehungsweise Notfallsanitäterin auf die Notfallrettungsgebühren umzulegen, werden gesetzliche und private Krankenversicherungsunternehmen zusätzlich belastet werden.

F. Gesamtkosten

Durch die landesrechtliche Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes entstehen in dem Übergangszeitraum bis 2020 Gesamtausgaben in Höhe von 31,2 Mio. Euro.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen

Nach Auffassung der Bundesregierung werden die zusätzlichen Kosten für die Ausbildung von Notfallsanitätern und Notfallsanitäterinnen auf die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sowie auf private Krankenversicherungsunternehmen und Beihilfestellen entfallen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Mehrkosten auf die Rettungsdienstgebühren umgelegt werden. Dies wird auch durch die Begründung zum Notfallsanitätergesetz unter Buchstabe F. („Weitere Kosten“) deutlich gemacht, wo ausgeführt wird, dass die Kosten der Verbesserung im Bereich der Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern von den Kostenträgern zu tragen sind, da diesen die Einspareffekte des Gesetzes zugute kommen werden. Insofern ist rein rechtlich die Voraussetzung für eine Gegenfinanzierung vorhanden. Insoweit kann ein Teil der unten aufgeführten Ausgaben über die Notfallrettungsgebühren refinanziert werden.

Derzeit finden hierzu Abstimmungen mit Vertretern der Krankenkassen statt. Diese Gespräche können jedoch erst bei Vorliegen einer Gebührenberechnung abgeschlossen werden. Die konkrete Gebührenkalkulation wird auf der Grundlage von Ist-Ausgaben in der Struktur einer Grobkalkulation fortgeführt. Hierzu sind auch belastbare Ist-Daten aus dem tatsächlichen Einsatz erforderlich. Voraussetzung für einen Einsatz von Notfallsanitätern ist neben der Ausbildung einer ausreichenden Anzahl von Dienstkräften auch die tarifliche Eingruppierung dieser neuen Berufsgruppe. Erkenntnisse aus laufenden Gerichtsverfahren werden ebenfalls in die zukünftige Gebührenkalkulation einfließen. Bevor es jedoch möglich ist, endgültige Schlussfolgerungen aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes zu ziehen, muss der Ausgang der Grundsatz-Verfahren OVG 1 B 2.12 und 1 B 16.12 abgewartet werden. Eine Neufassung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung ist deshalb nicht vor der zweiten Jahreshälfte 2016 möglich. Grundsätzlich ist aber bereits einzuschätzen, dass die Rechtsprechung des OVG eine Neufassung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung (FwBenGebO) erforderlich machen wird. Ob die Neuberechnung der Gebühren anhand der tatsächlichen Ausgaben in der Summe höhere oder geringere Gebührensätze hervorbringt, kann nicht prognostiziert werden. Voraussetzung für eine Änderung der FwBenGebO ist aber u. a. die Verabschiedung des Rettungsdienstgesetzes.

Sofern bereits Rückzahlungen auf der Grundlage von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen erfolgt sind, ist dies unabhängig von dem vorliegenden Gesetzesvorhaben zu betrachten und betrifft die Regelungen des Rettungsdienstgesetzes nicht.

Im Zuge der Ausweitung der Gebühr für Einsätze des Rettungswagens auch auf Krankentransporte entstehen ebenfalls zusätzliche Einnahmen, die derzeit nicht beziffert werden können. Hierbei muss beachtet werden, dass die Krankentransporte der Feuerwehr mit Rettungswagen durchgeführt werden. Falls erforderlich, wird die RTW-Gebühr für diese Fälle mit der Neufassung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung angepasst. Dem Prüfungs- bzw. Kalkulationsergebnis kann aktuell nicht vorgegriffen werden. Der Wortlaut des § 5 Abs. 2 RDG macht aber deutlich, dass diese Fälle die Ausnahme darstellen: „Der Krankentransport wird **grundsätzlich** von den Hilfsorganisationen und privaten Krankentransportunternehmen in privatrechtlicher Form durchgeführt.“

Ausgaben

Im Zuge der Einführung des Notfallsanitäters / der Notfallsanitäterin entstehen dem Land Berlin zusätzliche Ausgaben. Der Beruf des Notfallsanitäters / der Notfallsanitäterin ersetzt langfristig den Beruf des Rettungsassistenten / der Rettungsassistentin. In dem Notfallsanitätergesetz wird für vorhandene Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen die Möglichkeit eingeräumt, Ergänzungsausbildungen zu absolvieren, um die Qualifikation und Berufsbezeichnung Notfallsanitäter / Notfallsanitäterin zu erlangen. Die bundesgesetzlichen Übergangsregelungen sind befristet bis zum 31.12.2020.

Aus dieser Gesetzeslage erwachsen dem Land Berlin in dem Umstellungszeitraum zusätzliche Kosten im Umfang von rund 31,2 Mio. € für nachstehende Sachverhalte:

- | | |
|---------------------------|--------------|
| • Aufrüstung RTW | 9,6 Mio Euro |
| • Lehrmittel | 1,6 Mio Euro |
| • Klinikpraktika | 2,8 Mio Euro |
| • Honorarmittel Ärzte | 2,6 Mio Euro |
| • Ersatz Einsatzpersonal: | 1,8 Mio Euro |
| • Lehrkräfte: | 3,7 Mio Euro |
| • Ärzte: | 2,8 Mio Euro |
| • Lehrrettungswache: | 6,3 Mio Euro |

Die Ausgaben für die bereits erfolgte und **geplante** weitere Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes lassen sich folgt darstellen (alle Angaben Kapitel 0565 und in Euro):

Sachverhalt	Ist 2014	Ist 2015	2016	2017	Restausgaben ab 2018	Summe
Aufrüstung RTW Teilansatz bei Titel 51140, 51426, 81112	758.000	1.052.000	1.482.000	1.610.000	4.698.000	9.600.000
Lehrmittel Teilansatz bei Titel 52508, 81279	0	0	210.000	210.000	1.180.000	1.600.000

Klinikpraktika Teilansatz bei Titel 67101	0	0	374.000	494.000	1.932.000	2.800.000
Honorar-Ärzte Teilansatz bei Titel 52501	0	0	431.000	431.000	1.738.000	2.600.000
Summe						16.600.000
Ersatz Einsatzpersonal Teilansatz bei Titel 42811	0	0	0	0	1.800.000	1.800.000
Lehrkräfte Teilansatz bei Titel 42201	0	0	392.000	392.000	2.916.000	3.700.000
Ärzte (Festanstellung) Teilansatz bei Titel 42801	0	0	479.000	479.000	1.842.000	2.800.000
Lehrrettungswache Teilansatz bei Titel 42201	0	0	625.000	625.000	5.050.000	6.300.000
Summe Personalmittel						14.600.000

Ferner entstehen durch die mit dem am 28. April 2016 in zweiter Lesung beschlossenen „Gesetz zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung, zur gesetzlichen Absicherung der außerschulischen Lernorte, zur Einführung einer Notfallsanitäterzulage sowie zur Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen und zur Gewährung von Justizvollzugssonderzuschlägen“ (Haushaltsumsetzungsgesetz) eingeführte Stellenzulage für Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen in Höhe von monatlich 200,-- € je Dienstkleid Aufwendungen, die aus den bereits veranschlagten Personalmitteln in den Kapiteln 0562-0564 im Titel 422 01 gedeckt werden.

Für die im Rahmen des Gesetzesvorhabens beabsichtigte gesetzliche Normierung einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst (vgl. Ziffer V) fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, da die Berliner Feuerwehr zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits über die entsprechenden Stellen verfügt. Dem dort angebundenen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst werden durch die Änderung des Rettungsdienstgesetzes jedoch weitergehende Aufgaben und Befugnisse verliehen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die landesrechtliche Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes wirkt sich auch personalwirtschaftlich aus. Für Lehrkräfte, Ärzte, davon 6,5 Stellen für die ständige Anwesenheit eines/ einer Notarztes/Notärztin in der Leitstelle, sowie Personal an der Lehrrettungswache werden 29,5 Stellen benötigt, die im Haushalt 2016/2017, einschließlich der Personalmittel, veranschlagt wurden. Es handelt sich hierbei um 15 Stellen feuerwehrtechnischer Dienst und 14,5 Stellen für Fachkräfte.

Die aus dieser Veranschlagung resultierenden Personalausgaben, die in der obigen tabellarischen Aufstellung enthalten sind, in Höhe von 1.495.565 € jährlich für 29,5 benötigte Stellen sollen auf die Rettungsdienstgebühren umgelegt und somit refinanziert werden.

Die mit dem am 28. April 2016 in zweiter Lesung beschlossenen „Gesetz zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung, zur gesetzlichen Absicherung der außerschulischen Lernorte, zur Einführung einer Notfallsanitäterzulage sowie zur Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen und zur Gewährung von Justizvollzugssonderzuschlägen“ (Haushaltsumsetzungsgesetz) eingeführte Stellenzulage für die Verwendung von Einsatzkräften als Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter hat keine unmittelbaren personalwirtschaftlichen Auswirkungen, da der zur Verfügung stehende Stellenrahmen im Hinblick auf die Zulage nicht verändert werden muss.

H. Flächenmäßige Auswirkungen

keine

I. Auswirkungen auf die Umwelt

keine

J. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
SenInnSport III A 2 La
Telefon: 90 223 (9223) 2141

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über

Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Das Rettungsdienstgesetz vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Nummer 33 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Notfallrettung“ ein Komma und die Wörter „den Notfalltransport“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „des Bundesgrenzschutzes“ durch die Wörter „der Bundespolizei“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt

c) Folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die medizinische Absicherung von öffentlichen Veranstaltungen und die medizinische Betreuung von Patientinnen und Patienten am Veranstaltungsort (Sanitätsdienst) gehört nicht zum Rettungsdienst. Der Sanitätsdienst ist durch die jeweilige Veranstalterin bzw. den jeweiligen Veranstalter sicherzustellen und auf Anforderung mit der Berliner Feuerwehr abzustimmen. Die Berliner Feuerwehr kann Auflagen zur Durchführung des Sanitätsdienstes erteilen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „stellt“ die Wörter „unter Verantwortung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Zur Durchführung des Rettungsdienstes gehören auch Organisation und Ausführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufgabe der Notfallrettung ist es, das Leben oder die Gesundheit von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen zu erhalten, sie transportfähig zu machen und sie unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern oder sie im Einzelfall auch nur zu versorgen.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Notfallpatienten“ die Wörter „und Notfallpatientinnen“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Notfallrettung gehört auch die medizinisch keinen Aufschub duldende Beförderung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten aus einer

Gesundheitseinrichtung in eine andere Gesundheitseinrichtung, die über die Möglichkeit einer besseren medizinischen Versorgung verfügt, wenn die Beförderung zur Abwehr einer Lebensgefahr oder zur Abwendung von schweren unmittelbar drohenden gesundheitlichen Schäden unter fachgerechter ärztlicher Betreuung einschließlich der Erhaltung und Überwachung der lebenswichtigen Körperfunktionen erfolgt (Notverlegung).“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Aufgabe des Notfalltransports ist es, Patientinnen und Patienten, die sich nicht in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, aber bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht in kurzer Zeit notfallmedizinische Hilfe erhalten oder bei denen die Notwendigkeit einer präklinischen Versorgung nicht ausgeschlossen werden kann (sonstige Notfallpatientinnen und –patienten), unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern oder sie im Einzelfall auch nur zu versorgen.“

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Notfallpatienten“ die Wörter „oder Notfallpatientinnen“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Notfallrettung sowie der Notfalltransport werden organisatorisch von dem Krankentransport getrennt wahrgenommen. Die Notfallrettung und der Notfalltransport haben Vorrang vor dem Krankentransport.“

f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Die Bezeichnungen „integrierte Leitstelle“, „Rettungsdienst“, „Notfallrettung“, „Krankentransport“, „Rettungswagen“, „Krankentransportwagen“, „Notarztwagen“, „Notarzteinsatzfahrzeug“, „Rettungstransporthubschrauber“, „Intensivtransporthubschrauber“, „Rettungswagen-Intensiv“, „Sonder-Rettungswagen“, „Infektionstransportfahrzeug“, „Notarzt“, „Notärztin“, „Leitender Notarzt“, und „Leitende Notärztin“ dürfen nur durch die Aufgabenträger und Beteiligten nach § 5 Absatz 1 und 2 im Zusammenhang mit den von ihnen berechtigterweise ausgeübten Tätigkeiten, die Bezeichnungen „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“, „Ärztliche Leiterin Rettungsdienst“ und „Ärztliche Leitung Rettungsdienst“ dürfen nur von der Berliner Feuerwehr verwendet werden. Ausnahmen kann die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung zulassen. Soweit der Gebrauch der nach Satz 1 genannten Bezeichnungen untersagt ist, gilt dies auch für zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Notfallrettung“ die Worte „oder Notfall-“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ und nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder Unternehmerin“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerin“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Notfallrettung“ ein Komma und das Wort „Notfall-“, und nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „oder als an der Notfallrettung Beteiligte nach § 5 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Patienten“ die Wörter „oder der Patientin“ eingefügt und die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Abkürzung „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt, nach dem Wort „Patient“ das Wort „seinen“ durch die Wörter „oder die Patientin einen“ ersetzt und nach den Wörtern „Unterrichtung seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.

cc) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt: „Die vom Rettungsdienst angefahrenen Krankenhäuser geben der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach § 5b Absatz 1 erforderlichen Auskünfte und übermitteln die im Krankenhaus zur Weiterbehandlung von Patientinnen und Patienten, die der Rettungsdienst übergeben hat, erhobenen Patientendaten, soweit diese zum Zweck der Qualitätssicherung oder in Bezug auf medizinisch wissenschaftliche Fragestellungen der Notfallrettung erforderlich sind. Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst stellt der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung die für die Krankenhausversorgung relevanten Daten aus dem Bereich des Rettungsdienstes zur Verfügung.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Klammerzusatz „(GVBl. S. 119)“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. März 2016 (GVBl. S. 93) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Gesetzesüberschrift werden nach dem Wort „Aufgabenträger“ ein Komma und das Wort „Beteiligung“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Notfallrettung und der Notfalltransport werden von der Berliner Feuerwehr als Ordnungsaufgabe wahrgenommen. Ergänzend können Hilfsorganisationen, wie der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst mit einer Aufgabenwahrnehmung in öffentlich-rechtlicher Form beliehen werden. Weitere öffentlich-rechtliche Einrichtungen können auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung an der Durchführung der Notfallrettung und des Notfalltransports im Auftrag der Berliner Feuerwehr beteiligt werden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. In Ausnahmefällen können auch andere geeignete private Einrichtungen mit Aufgaben der Notfallrettung oder des Notfalltransports beliehen werden, sofern dafür ein öffentliches Interesse und ein Bedarf bestehen. Die Aufgabenübertragungen nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgen durch die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung. Der Beleihungsakt oder eine Vereinbarung nach Satz 3 enthält insbesondere Regelungen

a) zu dem Umfang der Aufgabenübertragung,

b) zur Haftung,

c) zur Qualitätssicherung einschließlich der Bindung an die Qualitätsmaßstäbe nach § 5b Absatz 2,

d) zu Folgen der Nichteinhaltung der Qualitätsmaßstäbe und

e) zur Finanzierung.“

c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

6. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5 b eingefügt:

„§ 5 a
Ärztliche Leitung Rettungsdienst

(1) Der Rettungsdienst und insbesondere die Notfallrettung und der Notfalltransport werden in medizinischen Fragen und Angelegenheiten der Qualitätssicherung und -verbesserung in hauptamtlicher Tätigkeit bei der Berliner Feuerwehr von einem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst beziehungsweise einer Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst (Ärztliche Leitung Rettungsdienst) geleitet und überwacht.

(2) Zur Ärztlichen Leitung Rettungsdienst kann im Einvernehmen mit der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung nur bestellt werden, wer

1. die Qualifikation zum Leitenden Notarzt oder zur Leitenden Notärztin besitzt,

2. erfolgreich an einer Fortbildung zum Ärztlichen Leiter bzw. zur Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst teilgenommen hat,

3. im Rahmen dienstlicher Vertretbarkeit am Notarztdienst teilnimmt.

(3) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst ist bei der Erfüllung der fachlichen Aufgaben nicht an Weisungen gebunden und im Einsatz gegenüber dem ärztlichen und nichtärztlichen Personal in allen die Notfallpatienten und Notfallpatientinnen betreffenden Angelegenheiten weisungsbefugt. Die besonderen Aufgaben und Befugnisse nach der Verordnung über den Notarztdienst vom 6. Dezember 2010 – NADV -, GVBl. 2011, S. 3 bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die Ärztliche Leitung Rettungsdienst sowie die anderen im Rettungsdienst tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie die nichtärztlichen Führungskräfte des Rettungsdienstes kooperativ zusammen.

§ 5b

Aufgaben und Befugnisse der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst / Qualitätssicherung

(1) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst ist für das medizinische Qualitätsmanagement und die fachliche Gesamtkonzeption der präklinischen Patientenversorgung und -betreuung verantwortlich. Sie legt die hierzu erforderlichen Grundsätze fest und wirkt daran mit, dass im Rettungsdienst die notwendigen Strukturen aufgebaut und die Prozessabläufe konstant, sach-, zeit-, und bedarfsgerecht erbracht werden, um notfallmedizinische Standards und Schutzziele einzuhalten.

(2) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Mitwirkung bei der Erstellung von rettungsdienstlichen Bedarfsanalysen und die Koordination der am Rettungsdienst beteiligten Organisationen.
2. Überwachung der Patientensicherheit von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen durch ärztliches und nichtärztliches Personal.
3. Festlegung von medizinischen Behandlungsstandards für bestimmte notfallmedizinische Zustandsbilder und -situationen sowie die daraus resultierende Delegation heilkundlicher Maßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 c des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter.
4. Festlegung der medizinisch-organisatorischen Versorgungsstandards und der pharmakologisch sowie medizinisch-technischen Ausrüstung und Ausstattung für alle Rettungsmittel der Notfallrettung, um eine möglichst einheitliche Ausstattung und Ausrüstung der Einsatzfahrzeuge zu erzielen.
5. Festlegung und Überwachung der Anforderungen an die Aus- und Fortbildung des in der Notfallrettung eingesetzten Personals (Richtlinienkompetenz).

6. Festlegung von Prozessen für die Bearbeitung von medizinischen Hilfeersuchen und die Disposition von Rettungsmitteln durch die integrierte Leitstelle der Berliner Feuerwehr.
 7. Festlegung medizinisch taktischer Konzepte für die Bewältigung von besonderen Schadenslagen.
 8. Festlegung der Dokumentationsinstrumente für den Rettungsdienst.
 9. Mitwirkung bei medizinisch-wissenschaftlichen Forschungsprojekten.“
7. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „in Vereinbarungen“ gestrichen und nach dem Wort „Trägern“ die Wörter „gegebenenfalls in Vereinbarungen“ eingefügt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Notfallpatienten“ werden die Wörter „und Notfallpatientinnen“ und nach dem Wort „Krankenhäusern“ die Wörter „oder bei der Berliner Feuerwehr“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „private Einrichtungen“ werden die Wörter „oder weitere öffentlich-rechtliche Einrichtungen“ eingefügt.
 - cc) Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - dd) Nach dem Wort „übertragen“ werden die Wörter „oder die danach an der Notfallrettung beteiligt“ eingefügt.
 - ee) Satz 4 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „akut“ gestrichen und nach dem Wort „Notarzt“ die Wörter „oder eine Leitende Notärztin“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Gesetzesüberschrift werden vor dem Wort „Einsatzlenkung“ ein Komma und das Wort „Notrufannahme“ und nach dem Wort „Einsatzlenkung“ ein Komma und die Wörter „interdisziplinärer Versorgungsnachweis“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Notrufe, die unter der Notrufnummer 112 eingehen, werden von der integrierten Leitstelle der Berliner Feuerwehr regelmäßig unter Verwendung einer standardisierten Notrufabfrage beantwortet. Die standardisierte Notrufabfrage beinhaltet die telefonische Anleitung zu Erste-Hilfe-Maßnahmen. Die integrierte

Leitstelle entsendet das auf der Grundlage der standardisierten Notrufabfrage ermittelte und für den Einsatz geeignete Einsatzmittelaufgebot. Die Einsätze der Notfallrettung und des Notfalltransports werden von der integrierten Leitstelle der Berliner Feuerwehr gelenkt. Der Standort der Fahrzeuge wird über ein Ortungssystem der integrierten Leitstelle erfasst und grundsätzlich das am schnellsten verfügbare geeignete Einsatzmittel zum Einsatz gebracht. Zur fachlichen Begleitung der Einsatzlenkung und Unterstützung der Einsätze vor Ort, soll ein Notarzt oder eine Notärztin in der Leitstelle ständig anwesend sein. Für die Durchführung der Aufgaben bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle (§ 2 Absatz 1 Satz 3) hat die Berliner Feuerwehr Maßnahmen zur Koordinierung zu planen und vorzubereiten.“

- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Mit Zustimmung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung kann die Berliner Feuerwehr zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung Kooperationen zwischen der integrierten Leitstelle und anderen Leitstellen bzw. Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingehen. Hat die strukturierte Notrufabfrage zum Ergebnis, dass es sich nicht um einen Notfall gemäß § 2 Absatz 2 oder Absatz 2a handelt, die Hilfesuchende bzw. der Hilfesuchende aber dennoch einer medizinischen Versorgung bedarf, soll die integrierte Leitstelle den Einsatz an eine andere geeignete Einrichtung abgeben. Dies sind insbesondere der ärztliche Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung und Aufgabenträger nach § 5 Absatz 2 Satz 1. Die Einrichtungen nach Satz 3 sind verpflichtet, die Einsätze zu übernehmen und in eigener Verantwortung zu lenken.

(5) Die Berliner Feuerwehr führt einen interdisziplinären Versorgungsnachweis und eine Übersicht über die bei einem größeren Schadensereignis verfügbaren Versorgungs- und Behandlungskapazitäten. Sie erfasst und pflegt den für das System notwendigen Datenbestand. Die Krankenhäuser melden der Leitstelle der Berliner Feuerwehr die hierfür notwendigen Angaben. Auf Grundlage der gemeldeten Kapazitäten entscheidet die Berliner Feuerwehr, welches Krankenhaus für die Behandlung der Patientinnen und Patienten geeignet ist und informiert über die bevorstehende Anfahrt. Die Leitstelle der Berliner Feuerwehr arbeitet mit den vertragsärztlichen Notdiensten zusammen.“

10. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a
Eingriffsrechte, Inanspruchnahme

- (1) Die Einsatzkräfte der Notfallrettung nach § 5 Absatz 1, §§ 18 und 19 sind befugt,

1. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Wohnungen und sonstige bauliche Anlagen, Land-, Wasser- sowie Luftfahrzeuge zu betreten und sich den Zutritt auch gegen den Willen des Berechtigten selbst zu verschaffen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist,
 2. eine Person, die sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, und deren Sachen zu durchsuchen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen ihr drohenden Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sind die Einsatzkräfte der Notfallrettung nach §§ 5 Absatz 1, 18 und 19 befugt, einzelne Personen an der Einsatzstelle zur Mitwirkung an der Notfallrettung, insbesondere zur Gestellung von Hilfsmitteln und Fahrzeugen in Anspruch zu nehmen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Berliner Feuerwehr auch zur Bewältigung größerer oder spezieller Einsatzlagen Personen in erforderlichem Umfang in Anspruch nehmen. Für die Dauer ihrer Inanspruchnahme unterstehen die nach Satz 1 oder 2 beteiligten Personen der Berliner Feuerwehr und handeln in deren Auftrag. Soweit es für Zwecke der Notfallrettung erforderlich ist, haben die Eigentümer und Besitzer insbesondere die Nutzung und sonstige Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden, Schiffen und Fahrzeugen aller Art zu dulden. Die Entschädigung richtet sich nach den §§ 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.“

11. Der bisherige § 8a wird § 8b und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „oder Vertreterinnen“ und nach den Wörtern „der privaten Krankenversicherungen,“ die Wörter „des Landesverbandes der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung“ und ein Komma eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel X der Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165)“ durch die Wörter „Verordnung vom 8. März 2011 (GVBl. S. 87), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Beirat“ die Wörter „mindestens einmal jährlich“ durch die Wörter „grundsätzlich einmal im Jahr“ ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Notfallrettung, den Notfalltransport und den Krankentransport sind Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge einzusetzen. Krankenkraftwagen, die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 als solche anerkannt sind, sind Fahrzeuge, die für Notfallrettung, Notfalltransport und Krankentransport besonders eingerichtet sind, in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung dem anerkannten Stand der Technik und der medizinischen Wissenschaft sowie den jeweils geltenden Normen entsprechen. Dies sind in erster Linie Rettungswagen, Krankentransportwagen und Intensivtransportwagen. Notarzteinsatzfahrzeuge sind Fahrzeuge mit besonderer Ausstattung und spezieller medizinischer Ausrüstung zum Transport des Notarztes oder der Notärztin an den Einsatzort. Mit Zustimmung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung können darüber hinaus für die Bewältigung besonderer Aufgaben im Rettungsdienst weitere, der Notfallrettung dienende Fahrzeuge eingesetzt werden. Hierzu gehören unter anderem ein Fahrzeug für den Transport von Patientinnen und Patienten mit hoch ansteckenden Krankheiten (RTW-I) oder ein Fahrzeug für den Transport von stark übergewichtigen Personen (RTW-S). Für Krankentransportwagen ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde (§ 11) der Nachweis über die den jeweils geltenden Maßgaben des Deutschen Instituts für Normung (DIN) entsprechende Ausstattung zu erbringen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge sind im Einsatz mit fachlich geeigneten Personen wie folgt zu besetzen:

- a) bei der Notfallrettung mit mindestens einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter im Sinne des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung sowie einer zum Führen des Krankenkraftwagens berechtigten Person, die über die Qualifikation Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter verfügt,
- b) bei dem Notfalltransport mit mindestens einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten sowie einer zum Führen des Krankenkraftwagens berechtigten Person, die über die Qualifikation Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter verfügt,
- c) bei dem Krankentransport mit einer Rettungssanitäterin oder einem Rettungssanitäter und einer Person, die zum Führen des Krankenkraftwagens berechtigt ist und mindestens über die sechzig Stunden umfassende Sanitätsausbildung verfügt,
- d) Notarzteinsatzfahrzeuge mit mindestens einer Rettungsassistentin bzw. einem Rettungsassistenten und einer Ärztin bzw. einem Arzt, deren Qualifikation sich nach § 7 Absatz 1 und 3 bestimmt,
- e) Intensivtransportwagen grundsätzlich mit mindestens einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten und einer Ärztin oder einem Arzt, deren Qualifikation sich nach § 7 Absatz 1 und 3 bestimmt.

Die Person mit der höherwertigeren Ausbildung ist während des Einsatzes und des Transportes für die Betreuung der Patientin bzw. des Patienten verantwortlich. Die Betreuung von mehr als einer Patientin oder mehr als einem Patienten je Krankentransportwagen ist unzulässig.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst::

„(3) Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen üben bei der Patientenbetreuung die in den von der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst in medizinischen Behandlungsstandards ausgewiesenen und ihnen aufgrund der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz vermittelten heilkundlichen Maßnahmen aus. Die Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 c NotSanG in der jeweils geltenden Fassung kann in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst auch durch andere von der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst hierzu ermächtigte Ärztinnen und Ärzte angeordnet werden. Alle im Rettungsdienst eingesetzten Kräfte sind verpflichtet, jährlich an Fortbildungen teilzunehmen. Die jährliche Fortbildungsverpflichtung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, die regelmäßig in der Notfallrettung eingesetzt werden, beträgt mindestens 40 Stunden und hat ihren Schwerpunkt in praktischen Ausbildungsinhalten. Näheres regelt eine Rechtsverordnung, die in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst von der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung in Zusammenarbeit mit der für die Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung erlassen werden kann. Die Verordnung kann auch Vorgaben zur Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern gemäß § 9 Absatz 2 und zur Sanitätsausbildung gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe c enthalten.

(4) Im Rettungsdienst dürfen nur Personen eingesetzt werden, die den aktuellen medizinischen und technischen Anforderungen gerecht werden. Die Voraussetzungen nach Satz 1 haben die für Notfallrettung und Krankentransport verantwortlichen Aufgabenträger und Beteiligten nach § 5 Absatz 1 und 2 zu schaffen.“

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder der Unternehmerin“ und nach dem Wort „seine“ die Wörter „oder ihre“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Krankentransportwagen“ wird durch das Wort „Krankenkraftwagen“ ersetzt.

bb) Das Wort „zurückzugeben“ wird durch die Wörter „insoweit von der Genehmigungsbehörde ändern zu lassen“ ersetzt.

14. In § 11 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1379),“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Antragstellung, das Verfahren, den Inhalt der Genehmigung, die Genehmigungsurkunde, die Haftung, die Rechtsfolgen beim Tod des Unternehmers oder der Unternehmerin sowie die Aufsicht über den Unternehmer oder die Unternehmerin gelten die §§ 6, 12, 14, 15, 17, 19, 23, 54 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 54 a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich diese Vorschriften auf den Verkehr mit Mietwagen beziehen und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „des Unternehmers“ werden jeweils die Wörter „oder der Unternehmerin“ eingefügt und die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273/GVBl. S. 1693)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden die Wörter „oder Mitarbeiterinnen“ eingefügt und die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954)“ durch die Wörter „Artikel 6a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229)“ ersetzt.

16. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Antragstellers“ die Wörter „oder der Antragstellerin“ und nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder der Unternehmerin“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder die Antragstellerin“ und nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder Unternehmerin“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden jeweils die Abkürzungen „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt und nach dem Klammersatz „(BGBl. I, S. 851)“ die Wörter „, die zuletzt durch Artikel 484 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

17. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder der Unternehmerin“ und in Nummer 6 nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerin“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder der Unternehmerin“ eingefügt und die Zahl „4“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

18. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. wiederholt gegen die gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus dem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen wird.“
 - cc) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder der Unternehmerin“ eingefügt.

19. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerin“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerin“ und nach dem Wort „seines“ die Wörter „oder ihres“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „den Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerin“ eingefügt, das Wort „seinen“ gestrichen, nach den Wörtern „von ihm“ die Wörter „oder ihr“ eingefügt sowie nach den Wörtern „dem Unternehmer“ die Wörter „oder der Unternehmerin“ eingefügt.

20. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerin“ eingefügt, das Wort „ihm“ gestrichen, die Abkürzung „Abs.“

durch das Wort „Absatz“ ersetzt sowie die Abkürzung „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Unternehmerin“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „gesichert ist“ die Wörter „oder der Transport nur unter Inanspruchnahme weiterer Unterstützung durchführbar ist“ eingefügt.
21. In § 18 Absatz 1 werden die Abkürzungen „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt und die Angabe „§ 9 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2“ ersetzt.
22. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126)“ durch die Wörter „IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674)“ ersetzt und vor dem Wort „zuständige“ die Wörter „für den Rettungsdienst“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Krankenversicherungen“ die Wörter „und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung“ eingefügt.
23. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ersatzkassen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Krankenversicherungen“ die Wörter „und dem Landesverband der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „– Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schiedsstelle wird ständig besetzt und besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden Mitglied sowie aus jeweils bis zu fünf, von den Aufgabenträgern und den Kostenträgern nach Absatz 1 Satz 2 entsandten Mitgliedern. Die Parteien haben unabhängig von der Anzahl der entsandten Mitglieder jeweils nur eine Stimme. Das Vorsitzende und das stellvertretende Vorsitzende Mitglied müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen und werden von den Mitgliedern der Schiedsstelle bestimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los. Die Beteiligten können eine Geschäftsstelle für die Schiedsstelle einrichten.“

- c) In Absatz 6 werden die Wörter „an dem konkreten Schiedsverfahren“ gestrichen.
- d) In Absatz 7 werden die Wörter „in Abhängigkeit vom Verhandlungsgegenstand“ gestrichen, die Wörter „Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt und nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „sowie die Einrichtung, den Betrieb und die Finanzierung der Geschäftsstelle“ eingefügt.

24. Die Überschrift von „Teil 6“ wird wie folgt gefasst:

„Teil 6
Übergangs-, Ausnahme- und Schlussvorschriften“

25. § 22 wird wie folgt gefasst:

„ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer oder Unternehmerin vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. Notfallrettung oder Krankentransport ohne Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 betreibt;
- 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 14 zuwiderhandelt;
- 3. den Vorschriften dieses Gesetzes oder vollziehbaren behördlichen Anordnungen über
 - a. die einzusetzenden Fahrzeuge, ihre Ausstattung einschließlich des Nachweises darüber oder ihre Besetzung (§§ 9, § 12 Absatz 3),
 - b. die zulässige Kapazität zu transportierender Patienten oder Patientinnen in Krankentransportwagen (§ 9 Absatz 2 Satz 3),
 - c. die Betriebspflicht, die Einsatzbereitschaft oder die Leistungspflicht (§§ 16 und 17) zuwiderhandelt;
- 4. entgegen § 12 Absatz 1 in Verbindung mit
 - a. § 17 Absatz 4 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte amtliche Ausfertigung während der Fahrt nicht mitführt und auf Verlangen den zuständigen Personen nicht zur Prüfung aushändigt,
 - b. § 54 a Absatz des Personenbeförderungsgesetzes die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert;
- 5. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit
 - a. § 3 Absatz 1 Satz 2 BOKraft die Instandhaltungspflicht verletzt,
 - b. § 3 Absatz 1 Satz 3 BOKraft den Betrieb des Unternehmens anordnet,
 - c. § 4 Absatz 1 Satz 3 bis 5, § 5 Absatz 1 BOKraft eine vollziehbare

- schriftliche Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Bestellung eines Betriebsleiters oder einer Betriebsleiterin oder eines Vertreters oder einer Vertreterin nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist befolgt,
- d. § 6 Nummer 2 BOKraft Unfälle nicht meldet;
6. einen Krankenkraftwagen unter Verstoß gegen § 12 Absatz 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit folgenden Vorschriften einsetzt:
 - a. § 18 BOKraft über das Mitführen der vorgeschriebenen Ausrüstung,
 - b. § 19 BOKraft über die Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen,
 - c. § 30 BOKraft über Wegstreckenzähler,
 - d. § 41 Absatz 2 BOKraft über die Vorlage einer Ausfertigung des Untersuchungsberichtes oder des Prüfbuches,
 - e. § 42 Absatz 1 BOKraft über die Vorlage des Nachweises;
 7. entgegen § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsurkunde nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Personals entgegen
 - a. § 12 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und 5 BOKraft während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
 - b. § 12 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 BOKraft seine Tätigkeit ausübt,
 - c. § 12 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 BOKraft eine Erkrankung nicht anzeigt;
2. als Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin entgegen § 12 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 BOKraft Fahrten ausführt, obwohl er oder sie durch Krankheit in seiner oder ihrer Eignung beeinträchtigt ist, ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu führen,
3. entgegen § 8a Absatz 1 Nummer 1 den Einsatzkräften der Notfallrettung den Zutritt verweigert,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8a Absatz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
5. Bezeichnungen entgegen § 2 Absatz 5 verwendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.“

26. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Einschränkung von Grundrechten, Übergangs- und Ausnahmeregelungen“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) und des Eigentums (Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von

a) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a kann in der Notfallrettung befristet bis zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer die Ausbildung zum Rettungsassistenten oder zur Rettungsassistentin abgeschlossen hat,

b) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b kann im Notfalltransport zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer bis zum 22. Juli 1995 die Ausbildung zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin abgeschlossen hat, wenn er oder sie insgesamt über eine mindestens zweitausend Stunden umfassende praktische Erfahrung in diesem Bereich verfügt,

c) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c kann im Krankentransport zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer am 22. Juli 1993 in diesem Bereich tätig war, wenn er oder sie bis zu diesem Zeitpunkt über eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung verfügte oder sobald er oder sie diese ohne Unterbrechung bis zum 30.06.2017 erworben hat.

Über den genannten Zeitpunkt hinaus dürfen abweichend von § 9 Absatz 2 Einsatzkräfte nach Satz 1 Buchstabe a nur zur Bewältigung besonderer Einsatzlagen tätig werden.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b gilt im Notfalltransport die weitere eingesetzte Person als fachlich geeignet, wenn sie am 22. Juli 1993 über eine mindestens zweitausend Stunden umfassende praktische Erfahrung in der Notfallrettung verfügte oder diese Erfahrung bis zum 22. Juli 1995 erworben hat.“

e) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

27. Nach § 23 wird folgender neuer § 23a eingefügt:

**„§ 23a
Verwaltungsvorschriften**

Die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.“

**Artikel 2
Änderung der Notarztdienstverordnung**

Die Verordnung über den Notarztdienst vom 6. Dezember 2010 (GVBl. 2011, Seite 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in Nummer 1 das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, in Nummer 2 das Wort „und“ gestrichen sowie nach dem Wort „Feuerwehr“ die Wörter „oder durch diese selbst“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „der Berliner Feuerwehr“ die Wörter „gemäß § 5 Absatz 1 Satz des Rettungsdienstgesetzes“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Ärztlichen Leiters oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr, der oder“ durch die Wörter „der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst,“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „dem Ärztlichen Leiter oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr“ durch die Wörter „der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „für jedes“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„Des Weiteren gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 5.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „bei Bedarf“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Ärztlichen Leiters oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr“ durch die Wörter „der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst“ ersetzt.

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
4. In § 4 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Standort-Krankenhauses oder eines mit diesem wirtschaftlich verbundenen Krankenhauses“ durch die Wörter „einzelner Krankenhäuser oder Krankenhäuser, die mit dem Standortkrankenhaus wirtschaftlich verbunden sind,“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor Erwerb der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin können Ärztinnen und Ärzte als Notärztinnen und Notärzte eingesetzt werden, die die Anforderungen der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin für die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin vollständig erfüllen, an einem Notarzteinführungskurs sowie dem Großschadenskurs 1 der Berliner Feuerwehr teilgenommen haben und die Gewähr für eine fachgerechte Wahrnehmung des Notarztdienstes bieten. Bei Einsatz als Notärztinnen und Notärzte unter dieser Voraussetzung soll die Zusatzbezeichnung innerhalb von 12 Monaten erworben werden.“
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr“ durch die Wörter „die Ärztliche Leitung Rettungsdienst“ ersetzt.
6. § 7 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Im Einsatz stimmt der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin die zu treffenden Maßnahmen mit dem in der Leitstelle anwesenden Arzt oder der in der Leitstelle anwesenden Ärztin ab.“
7. In § 8 Absatz 4 werden die Wörter „der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr“ durch die Wörter „die Ärztliche Leitung Rettungsdienst“ ersetzt.
8. § 8 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für Mitglieder der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst gilt die in Satz 1 genannte Anforderung nur für den Fall dienstlicher Vertretbarkeit.“
9. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „dem Ärztlichen oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr“ durch die Wörter „der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst“ ersetzt.
10. § 12 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dies gilt nicht, wenn notarztbesetzte Rettungsmittel Beliehener nach § 8a Absatz 2 Satz 2 des Rettungsdienstgesetzes in Anspruch genommen werden.“

11. In § 13 Absatz 1 wird in Satz 2 nach den Wörtern „Frühdefibrillation haben“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

Artikel 3

Die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Krankentransport vom 25. September 1979 (GVBl. S. 1726, 1788), die zuletzt durch Artikel XVI der Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Die Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBl. S. 293), die zuletzt durch Verordnung vom 19. März 2013 (GVBl. S. 89) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Transporte von Ärzten, Frischblutspendern, Organen, Blutkonserven und Medikamenten, Transporte und Bereitstellungen von Inkubatoren sowie Krankentransporte nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des Rettungsdienstgesetzes“

2. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Fußnote 1 zu Tarifstelle B 1.1 des Gebührenverzeichnisses „B“ – Besondere Benutzungen – wird wie folgt gefasst:

„Gilt auch für Einsätze von Rettungswagen für Transporte von Ärzten, Frischblutspendern, Organen, Blutkonserven und Medikamenten, Transporte und Bereitstellungen von Inkubatoren innerhalb Berlins je Transport (Bereitstellung) sowie Krankentransporte gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 des Rettungsdienstgesetzes.“

Artikel 5

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport kann den Wortlaut des Rettungsdienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin neu bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Seit der letzten, am 2. Juli 2004 wirksam gewordenen, Novellierung des Rettungsdienstgesetzes hat sich Anpassungs- und Verbesserungsbedarf ergeben, der mit der Gesetzesänderung umgesetzt werden soll.

- a) Durch das Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1348 – NotSanG -), das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, wurden umfangreiche Regelungen geschaffen, um den Rettungsdienst - der im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsvorsorge einen wesentlichen Bestandteil der staatlichen Daseinsfürsorge darstellt – an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen. Dies beinhaltet auch die Neuregelung der Rettungsassistentenausbildung. Mit der Einführung des Notfallsanitäters / der Notfallsanitäterin wurde ein neues Berufsbild geschaffen, das umfassender ausgebildete und mit erweiterten Kompetenzen ausgestattete Berufsträgerinnen und –träger für den Einsatz in der Notfallrettung vorsieht. Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen sind zukünftig auch im Berliner Rettungsdienst einzusetzen, um das Berufsbild des Rettungsassistenten beziehungsweise der Rettungsassistentin zu ersetzen. Dies soll und kann nur schrittweise, gegebenenfalls unter Anpassung des Einsatzkonzeptes der Berliner Feuerwehr, erfolgen, so dass den Aufgabenträgern des Rettungsdienstes - insbesondere der Berliner Feuerwehr - die Möglichkeit eröffnet wird, personell und technisch unterschiedlich ausgestattete Rettungswagen einzusetzen. Mit der Änderung des Gesetzes wird hierfür der Grundstein gelegt. Ein Bestandteil ist der Notfalltransport, der als Unterfall der Notfallrettung und Bestandteil der gefahrenabwehrrechtlichen Aufgabe Rettungsdienst in das Gesetz eingeführt wird. Dieser Transport ist für Patientinnen und Patienten vorgesehen, die sich zwar nicht in einer akut lebensbedrohlichen Situation befinden, bei denen gleichwohl jedoch eine zügige notfallmedizinische Versorgung erforderlich ist, um den Eintritt einer eventuell lebensbedrohlichen Situation zu verhindern und drohende gesundheitliche Schäden abzuwenden. Bedingt durch die Einführung einer strukturierten Notrufabfrage und das Berufsbild der Notfallsanitäterin bzw. des Notfallsanitäters kann auf Hilfeersuchen adäquater reagiert werden, indem unterschiedlich besetzte und ausgestattete Rettungswagen disponiert werden können. So werden die vorhandenen Ressourcen effektiver im Sinne der Patientin und des Patienten eingesetzt. Auch die Regelung über die Einsatzlenkung und die Feuerwehrleitstelle hat grundlegende Änderungen erfahren, um den sich veränderten Bedürfnissen des Rettungsdienstes Rechnung zu tragen. So wurde unter anderem dem Wunsch der Kostenträger entsprochen, die Leitstelle in die Lage zu versetzen, Kooperationen mit anderen Einrichtungen einzugehen bzw. bestehende Kooperationen auszubauen.
- b) Wegen der Bedeutung der Vorsorge in Bezug auf umfangreiche Notfälle, die die Schwelle zu einer Katastrophe noch nicht überschritten haben, wird diese über die

seit langem dafür bestehenden Einsatzkonzepte der Berliner Feuerwehr hinaus künftig auch als gesetzliche Aufgabe des Rettungsdienstes niedergelegt.

- c) Für die seit 2005 in der Notfallrettung aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen mitwirkende Bundeswehr wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, deren Fehlen in verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen problematisiert wurde.
- d) Zum Zweck der Einführung einer Qualitätskontrolle und –sicherung der gesamten Notfallrettung in Berlin einschließlich des subsidiär von der Berliner Feuerwehr wahrgenommenen Krankentransports wird unter anderem die Einrichtung einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst in Anlehnung an die Maßgaben der Bundesärztekammer geschaffen, die diese Tätigkeit bei der Berliner Feuerwehr weisungsungebunden ausüben wird. Darüber hinaus soll die Qualitätskontrolle und –sicherung durch weitere geeignete Maßnahmen erfolgen, wie z.B. die Kontrolle der Aus- und Fortbildung des Rettungsdienstpersonals oder die Einhaltung von Schutzz Zielen und notfallmedizinischen Standards.
- e) Die Notfallrettung ist als Ordnungsaufgabe (§ 5 Absatz 1) eine hoheitliche Aufgabe der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, zu deren Erfüllung auch die Ausübung von entsprechenden Eingriffsrechten zählt. Den Angehörigen der Berliner Feuerwehr stehen diese nach § 14 des Feuerwehrgesetzes (FwG) und den Regelungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) auch für den Aufgabenbereich des Rettungsdienstes zu. Den übrigen am Rettungsdienst Beteiligten – den Aufgabenträgern wie den Hilfsorganisationen und der vertraglich mitwirkenden Bundeswehr - stehen gesetzlich keine Eingriffsrechte zu. Da diese Einsatzkräfte jedoch dieselben Aufgaben wahrnehmen und aufgrund der bedeutenden zu schützenden Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit ebenso schnell handeln müssen wie die originär zuständige Berliner Feuerwehr, sollen künftig alle in der Notfallrettung Tätigen spezielle auf diese zugeschnittene Eingriffsrechte erhalten, damit eine bestmögliche Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.
- f) Wichtige Begriffe aus dem Rettungsdienst, insbesondere der Notfallrettung sind gesetzlich nicht geschützt und werden mitunter auch von privaten Dienstleistern genutzt. Um gefährlichen Verwirrungen und Missverständnissen auf Einsatzstellen oder öffentlichen Veranstaltungen und daraus sich möglicherweise ergebenden Verzögerungen bei der Alarmierung und Hilfeleistung vorzubeugen, werden künftig bestimmte wichtige Begriffe geschützt.
- g) Die Aufzählung der in der Notfallrettung eingesetzten Fahrzeuge wurde um zwischenzeitlich hinzugekommene Fahrzeuge ergänzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch diese Fahrzeuge ordnungs- und funktionsgemäß besetzt werden und keine weiteren Ressourcen gebunden werden, um eine adäquate fachliche Betreuung zu gewährleisten. Es ist daher beispielsweise in der Zukunft nicht mehr erforderlich, bei einem Einsatz des Fahrzeuges für den Transport von stark übergewichtigen Personen zur fachlichen Betreuung des Patienten / der Patientin einen weiteren Rettungswagen einzusetzen. Ferner

wurde die Norm im Sinne der besseren Lesbarkeit und des besseren Normenverständnisses neu strukturiert.

- h) Die bisherige gesetzliche Regelung zu den Verlegungstransporten war klarstellungsbedürftig, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen gekommen ist. In Auswertung der erfolgten Anhörung von Fachkreisen und Verbänden sowie der Erörterungen im Beirat für den Rettungsdienst erfolgte die gesetzliche Definition der Notverlegung als Fall der Notfallrettung. Bei den nicht unter diese Definition fallenden Verlegungstransporten verbleibt die Verantwortung für die Durchführung des Transportes bei den abgebenden Gesundheitseinrichtungen.
- i) Die gesetzliche Pflicht, dass der Beirat für den Rettungsdienst einmal im Jahr tagen müsse, hat sich als nicht praxisgerecht erwiesen und wird daher modifiziert.
- j) Der Landesverband der gesetzlichen Unfallversicherung ist weder für eine Mitwirkung im Beirat für den Rettungsdienst ausdrücklich genannt noch an der Entgeltbildung für die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes, die nicht von der Berliner Feuerwehr wahrgenommen werden, beteiligt, obwohl daran ein berechtigtes Interesse besteht. Die Gesetzesänderung nennt daher ausdrücklich den Landesverband der gesetzlichen Unfallversicherung als mögliches Beiratsmitglied und beteiligt ihn künftig an der Entgeltbildung in dem genannten Umfang.
- k) Im Gesetz ist an zahlreichen Stellen die weibliche Sprachform noch nicht berücksichtigt. Ferner gebraucht das Gesetz entgegen den Regelungen der Rechtsförmlichkeit Abkürzungen. Mit der Gesetzesänderung wird dies redaktionell berücksichtigt. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport soll das Gesetz daher auch neu bekannt machen.
- l) Aufgrund von Änderungen im Rettungsdienstgesetz und Bedürfnissen der Einsatzpraxis sind Änderungen der Notarztdienstverordnung erforderlich. Dies betrifft den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst beziehungsweise die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst, der beziehungsweise die mit dem Zusatz „der Berliner Feuerwehr“ aufgrund der Notarztdienstverordnung die dort genannten qualitätssichernden Aufgaben in dem Umfang hatte, wie sie eine Rechtsverordnung als untergesetzliche Regelung nur ermöglichen konnte. Diese besondere Bezeichnung kann durch die Institutionalisierung der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst im Rettungsdienstgesetz künftig entfallen. Ferner ist der Praxis Rechnung zu tragen, dass die Berliner Feuerwehr Notarztdienstleistungen ausgeschrieben hat und die Möglichkeit erhalten soll, von dem ausschließlichen Konzept der Stationierung notarztbesetzter Rettungsmittel an Krankenhäusern abzuweichen und notarztbesetzte Rettungsmittel auch an Stützpunkten der Feuerwehr zu stationieren.
- m) Die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Krankentransport vom 25. September 1979 (GVBl. 1726, 1788) ist bereits seit dem Inkrafttreten des

Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313) obsolet und daher aufzuheben.

- n) Aufgrund bisher fehlender Gebühren für Krankentransportleistungen der Berliner Feuerwehr ist die Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung zu ändern.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel I:

Zu § 1 Absatz 1:

Durch die Einführung des Notfalltransportes wird der Entwicklung des Rettungsdienstes Rechnung getragen. Häufig werden die Einsatzmittel des Notfallrettungsdienstes zu Einsatzstellen alarmiert, bei denen sie nicht mit einer für die Patientin oder den Patienten akut lebensbedrohlichen Situation konfrontiert werden, gleichwohl jedoch eine zügige notfallmedizinische Versorgung erforderlich ist, um den Eintritt einer eventuell lebensbedrohlichen Situation zu verhindern und drohende gesundheitliche Schäden abzuwenden. Bislang wurde auch zu diesen Einsatzstellen immer das Rettungsmittel RTW disponiert, da sowohl im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Fahrzeuge als auch auf deren Besetzung keine weitergehende Unterscheidung möglich war. Dies hat sich durch die Einführung einer strukturierten Notrufabfrage und das Berufsbild der Notfallsanitäterin bzw. des Notfallsanitäters geändert, da es nun möglich ist, adäquater auf Hilfeersuchen zu reagieren. So kann bei der Wahl des geeigneten Einsatzmittels zwischen Einsätzen, die zur Abwehr einer akuten Lebensgefahr und Einsätzen, die zur Abwehr von schweren gesundheitlichen Schäden dienen, differenziert werden. Auf der Grundlage dieser Differenzierung kann dann in einem weiteren Schritt das für die jeweilige Notfallsituation geeignetste Einsatzmittel disponiert werden. So können die vorhandenen Ressourcen (unterschiedlich besetzte und ausgestattete Rettungswagen) effektiver im Sinne der Patientin und des Patienten eingesetzt werden. Die Einführung des Notfalltransportes als Unterfall der Notfallrettung (und somit Gefahrenabwehr im klassischen Sinn) trägt dem Gedanken Rechnung, flexiblere Dispositionsvarianten zu etablieren, die sich an der tatsächlichen Nachfrage ausrichten und somit den festzustellenden Veränderungen in der Bedarfsstruktur des Rettungsdienstes (stetig steigende Einsatzzahlen) gerecht werden. Längerfristig wird die bedarfsgerechtere Disposition von Einsatzmitteln auch positive Auswirkungen auf die Kosten haben. Dies kann jedoch erst evaluiert werden, wenn sich das System der bedarfsgerechten Disposition der Einsatzmittel so weit etabliert hat, dass ausreichend Erfahrungswerte vorliegen.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 1 Absatz 3:

Öffentliche Veranstaltungen stellen eine erhebliche Zusatzbelastung des Regelrettungsdienstes dar. Mit dem neu eingeführten Absatz 3 wird gewährleistet, dass veranstaltungsbezogene Auswirkungen auf den Regelrettungsdienst vermieden werden. Zudem wird durch die Vorschrift klargestellt, dass die sanitätsdienstliche Absicherung der

Veranstaltung allein in den Verantwortungsbereich der Veranstalterin bzw. des Veranstalters fällt. Im Hinblick auf etwaige Auswirkungen einer Veranstaltung auf den Regelrettungsdienst erscheint es geboten, die Berliner Feuerwehr in die Lage zu versetzen, Sanitätsdienstkonzepte einer Veranstaltung zu prüfen und gegebenenfalls Auflagen zur Durchführung des Sanitätsdienstes zu erteilen. Eine Auflage kann z.B. die Anzahl der vorzuhaltenden Einsatzkräfte oder die Gestellung einer Verbindungskraft sein.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 1:

Die Ergänzung der Formulierung in Absatz 1 Satz 1 verdeutlicht klarstellend die alleinige Verantwortung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung für die Erfüllung des Sicherstellungsauftrages.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 3:

Die Ergänzung nimmt die bei der Berliner Feuerwehr in Form einer Geschäftsanweisung bereits seit langem geregelten Maßnahmen für Fälle eines so genannten Massenanfalls von Verletzten oder Erkrankten (MANV) deklaratorisch als Regelung in das Gesetz auf und unterstreicht damit die Bedeutung einer entsprechenden Vorsorge für Schadenslagen unterhalb der Katastrophenschwelle. Die Vorschrift beschreibt als Schnittstelle zwischen allgemeinem Rettungsdienst und Katastrophenschutz Schadenslagen, die mit steigendem Umfang zur Katastrophe aufwachsen können. Nach der DIN 13050 (Rettungswesen - Begriffe) liegt ein MANV bei „einem Notfall mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen, der mit der vorhandenen und einsetzbaren Vorhaltung des Rettungsdienstes aus dem Rettungsdienstbereich nicht bewältigt werden kann“ vor. Ergänzt wird Satz 3 durch § 8 Absatz 1 Satz 7. Durch die Aufnahme in das Gesetz wird klargestellt, dass auch für diese Situationen durch die Aufgabenträger Vorkehrungen getroffen werden müssen. Dies betrifft zum Beispiel Planungen über die kurzfristige Bereitstellung weiterer Einsatzmittel, die Vorhaltung von Reserven oder die Alarmierung von Einsatzmitteln.

Zu § 2 Absatz 2 Satz 1:

Der eingangs durchzuführenden redaktionellen Änderung folgt die Erweiterung des Aufgabenumfangs in Form der bloßen Versorgung von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen ohne deren Transport. Dies trägt der Praxis Rechnung, wonach vereinzelt bereits eine Versorgung der Notfallpatientin bzw. des Notfallpatienten vor Ort ausreicht (zum Beispiel nach notärztlicher Versorgung) und der Transport in ein Krankenhaus dann nicht mehr erforderlich ist bzw. der Transport nach der Behandlung durch die Patientin bzw. den Patienten abgelehnt wird. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Behandlungsleistung durch die Beschäftigten des Rettungsdienstes erbracht worden, die abrechenbar ist, da die Betroffenen insoweit die Einrichtung eines Rettungswagens in Anspruch genommen haben. Als Beispiel ist hier auf den medizinischen Notfall der Hypoglykämie zu verweisen, bei dem Patientinnen und Patienten den Transport in ein Krankenhaus nach der Behandlung (Gabe von Glucose) häufig ablehnen. Sofern die Krankenkassen im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebracht haben, dass sie nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes für diesen Tatbestand nicht einstandspflichtig seien, kann dies dahinstehen und ändert nichts an dem Umstand, dass für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Rettungsdienstes Kosten anfallen. Denkbar ist insoweit auch, dass entsprechend der Praxis in anderen Bundesländern

solche Einsätze unmittelbar gegenüber den Betroffenen abgerechnet werden. Die Bedenken der Kassen betreffen insoweit die praktische Umsetzung des neu zu schaffenden Gebührentatbestandes.

Zu § 2 Absatz 2 Satz 3:

Durch Absatz 3 wird klargestellt, dass arztbegleitete Transporte von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten nur dann der Notfallrettung und somit den Aufgabenträgern nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 zuzuordnen sind, wenn Patientinnen und Patienten, die sich in einem akut lebensbedrohlichen Zustand befinden, unverzüglich von einer Gesundheitseinrichtung in eine andere Gesundheitseinrichtung mit höherer Versorgungsqualität verlegt werden müssen. Es handelt sich hierbei also um Fälle, in denen die Verlegung zur Abwehr einer akuten Lebensgefahr erforderlich ist. Solche Transporte, die als „Notverlegung“ legal definiert werden, sind insbesondere dann gegeben, wenn Hochrisikopatientinnen und Hochrisikopatienten unter intensivmedizinischen Bedingungen transportiert werden. Verstöße gegen diese Regelung unterfallen künftig dem Bußgeldtatbestand der unerlaubten Notfallrettung nach § 22 Absatz 1 Nummer 1. Transporte von stationär behandelten Patientinnen und Patienten, die sich aufgrund der erhaltenen Therapie nicht in einem akut lebensbedrohlichen Zustand befinden und nicht wegen der Abwehr einer für das Leben bestehenden Gefahr in eine andere Gesundheitseinrichtung von gleichwertiger bzw. geringerer Versorgungsqualität verlegt werden – die Verlegung demnach aus anderen Gründen erforderlich und nicht zeitkritisch ist – unterfallen nicht der Notfallrettung, sondern sind als arztbegleiteter Krankentransport zu qualifizieren. Die abgebende Gesundheitseinrichtung hat hierbei für die ärztliche Begleitung Sorge zu tragen. Von der ursprünglich angedachten und beabsichtigten Klarstellung, dass jeder arztbegleitete Verlegungstransport als Notfallrettung zu qualifizieren ist, wurde nach Auswertung der Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren und der Sitzung des Beirates für den Rettungsdienst Abstand genommen.

Dem in der Anhörung vorgebrachten Ansinnen, auch den Transport von Blutkonserven und Organen der Notfallrettung zuzuordnen, konnte nicht gefolgt werden. Hierbei ist davon auszugehen, dass in Fällen, in denen ein solcher Transport zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die Patientin oder den Patienten erforderlich ist, dieser bereits aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht durch die Ordnungsbehörden bzw. die Aufgabenträger nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 durchgeführt werden kann. Eine weitergehende Regelung ist daher nicht erforderlich.

Zu § 2 Absatz 2a:

Die Definition des Notfalltransportes ist aufgrund der Aufnahme des Tatbestandes in § 1 notwendig. Umfasst wird die Versorgung von Personen, die sich in einer gesundheitlich kritischen Situation befinden, die jedoch noch nicht lebensbedrohlich ist, dies aber werden kann, sofern nicht innerhalb kurzer Zeit medizinische Hilfe geleistet wird. Bei diesen Personen handelt es sich nicht um Notfallpatientinnen und Notfallpatienten im Sinne von Absatz 2, da deren Leben nicht akut bedroht ist, sondern um sonstige Notfallpatientinnen und Notfallpatienten, die eine zeitnahe qualifizierte notfallmedizinische Versorgung benötigen, um den Eintritt einer eventuell lebensbedrohlichen Situation zu verhindern. Klarzustellen ist, dass es sich nicht um Patientinnen und Patienten handelt, die aufgrund

der vorliegenden Erkrankung an einen Krankentransport verwiesen werden können, dessen Eintreffzeit deutlich länger bzw. nur schwer kalkulierbar ist. Bei dem Notfalltransport handelt es sich um Gefahrenabwehr. Die Differenzierung von Notfallrettung und Notfalltransport ermöglicht es, die vorhandenen Ressourcen effektiver einzusetzen. Höherwertig besetzte und ausgestattete Rettungsmittel (RTW Typ C mit Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter) können primär für Einsätze herangezogen werden, in denen es darum geht, akut bedrohtes Leben zu retten (z.B. bei Herzinfarkten, Atemstörungen, etc.). Weniger hochwertig besetzte und ausgestattete Fahrzeuge (RTW Typ B mit Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent) können zu Einsatzstellen disponiert werden, bei denen sich die Patientinnen bzw. der Patient in einem kritischen aber noch nicht lebensbedrohlichen Zustand befindet, eine Behandlung oder der Transport in ein Krankenhaus erforderlich ist (z.B. der „unklare Bauch“).

Zu § 2 Absatz 3:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Sofern nach Auffassung des Landesverband Private Rettungsdienste Berlin e.V. (LPR) die Notwendigkeit der Aufnahme des Tatbestandsmerkmals „besondere Einrichtung eines Krankenkraftwagens“ in die landesgesetzliche Definition des Krankentransportes erforderlich ist, wird hierfür im gefahrenabwehrrechtlichen Sinne des Notfallrettungsdienstes und des Krankentransportes keine Notwendigkeit gesehen. Nicht jeder Transport ist zwingend ein Krankentransport im Sinne des RDG, wenn die Patientin bzw. der Patient nicht unter die Definition von § 2 Absatz 3 RDG fällt, bzw. wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nr. 4 gegeben sind (z.B. eine einfache Krankenfahrt). Im Umkehrschluss sind Beförderungen von kranken Personen, die der fachgerechten Hilfe bedürfen und mit besonders eingerichteten Transportmitteln (vgl. § 9 RDG) befördert werden müssen, als Krankentransport im Sinne des RDG zu qualifizieren. Sofern in diesem Zusammenhang zulassungsrechtliche Fragen relevant werden, ist dies Sache der Genehmigungs- und Konzessionsbehörde und fällt in den Bereich des Zulassungsrechts – nicht jedoch unter den Anwendungsbereich des RDG.

Zu § 2 Absatz 4:

Es handelt sich um eine wegen der Einführung des Notfalltransportes erforderliche Ergänzung. Als Unterfall der Notfallrettung (und somit gefahrenabwehrrechtliche Aufgabe) wird der Notfalltransport von den an der Notfallrettung beteiligten Aufgabenträgern durchgeführt und geht dem Krankentransport vor.

Zu § 2 Absatz 5:

Die Regelung schützt künftig ausdrücklich die genannten Begriffe vor unbefugter Nutzung durch andere als die Aufgabenträger und Beteiligten nach § 5 Absatz 1 und 2 und sichert damit die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes, insbesondere der Notfallrettung. Denn eine unberechtigte Nutzung kann zu gefährlichen Verwirrungen und Missverständnissen auf Einsatzstellen oder öffentlichen Veranstaltungen führen, wenn nicht sofort erkennbar ist, welche Einheiten zu den autorisierten Rettungskräften der Notfallrettung und welche zu privaten Dienstleistern gehören. Die Regelung wird – entsprechend der Novellierung des Feuerwehrgesetzes - gegebenenfalls durchgesetzt durch Unterlassungsverfügung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung.

Zu § 3 Absatz 1:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen bzw. Änderungen, die durch die Ergänzung in § 1 Absatz 1 erforderlich geworden sind.

Zu § 3 Absatz 2:

Es handelt sich um eine wegen der Änderung von § 1 Absatz 1 notwendige Ergänzung. Ferner betrifft die Ergänzung in Nummer 1 die Beteiligung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen wie der Bundeswehr durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Es wäre wesensfremd, die für privatrechtlich organisierte Rettungsdienstunternehmen geschaffenen Normen des Genehmigungsrechts auf die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen anzuwenden. Die Kostenträger haben in der Anhörung um Darlegung gebeten, ob diese Regelung auch für Hilfsorganisationen, Luftrettungsunternehmen und möglicherweise private Dritte gelten soll:

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Hoheitsträger und die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Beteiligten. Dies betrifft nur die Hilfsorganisationen und weitere öffentlich-rechtliche Einrichtungen, namentlich derzeit die Bundeswehr. Für den Luftrettungsdienst wird ergänzend auf § 6 des Gesetzes verwiesen.

Zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 4 Absatz 1 Satz 3:

Zur Beurteilung der Ergebnisqualität (z.B. Diagnosesicherheit) ist eine sektorenübergreifende Datenauswertung zwischen dem Träger der Notfallrettung und den Krankenhäusern erforderlich. Der Datentransfer vom Krankenhaus an die Ärztliche Leitung Rettungsdienst zur Rückkopplung von Dringlichkeit, Diagnose und medizinischem Verlauf ist zum Zweck der Qualitätssicherung unerlässlich. Satz 3 schafft für die Übermittlung und Verarbeitung von Patientendaten die erforderliche gesetzliche Grundlage. Patientendaten sind nach § 24 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Patientinnen und Patienten und deren Angehörige. Die Stellungnahmen der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, der Ärztekammer Berlin und der Berliner Feuerwehr wurden in diesem Zusammenhang berücksichtigt.

Zu § 4 Absatz 3:

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Gesetzeszitats.

Zu § 5 Absatz 1, Satz 1:

Es handelt sich um eine - wegen der Einführung des Notfalltransportes - notwendige Ergänzung.

Zu § 5 Absatz 1, Sätze 2 bis 4:

Der Begriff der Beleihung wird entsprechend der amtlichen Begründung zu § 5 (Abgeordnetenhaus von Berlin, Drs.-Nr. 12/2881, S. 10) zur Klarstellung der Aussage „Übertragung von Aufgaben der Notfallrettung“ Satz 2 und 3 betreffend eingefügt. Im Übrigen schafft die Ergänzung eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die seit 2005

geübte Praxis der Beteiligung der Bundeswehr an der Notfallrettung der Berliner Feuerwehr (anfangs durch Gestellung eines Notarztwagens, später eines Notarzteinsatzfahrzeuges, seit 2008 auch von Rettungswagen).

Ergänzend wird verdeutlicht, dass die Organisationshoheit des Rettungsdienstes in den Händen der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung liegt, die für die Beleihung der Hilfsorganisationen bzw. den Abschluss von Vereinbarungen mit weiteren Beteiligten (z.B. der Bundeswehr) verantwortlich ist. Die Beibehaltung der oben genannten Reihenfolge trägt dem Umstand Rechnung, dass Notfallrettung Daseinsvorsorge ist und die Organisationshoheit bei dem Land verbleiben muss. Ferner ist zu beachten, dass zum Wohle der Patientin bzw. des Patienten Gewinnerzielungsabsichten nicht im Vordergrund stehen dürfen und – mit Ausnahme der Bundeswehr – alle am Rettungsdienst beteiligten Organisationen Aufgaben im Katastrophenschutz wahrnehmen, so dass im Katastrophenfall auf bei den Beteiligten vorhandene Ressourcen und Infrastrukturen problemlos zurückgegriffen werden kann.

Da der Umfang der Beteiligung durch weitere öffentlich-rechtliche Einrichtungen die originäre Zuständigkeit der Berliner Feuerwehr nicht berühren darf, wird das Vorliegen eines öffentlichen Interesses vorausgesetzt. An der Beteiligung durch die Bundeswehr – wie in der gegenwärtigen Praxis – besteht insbesondere dann ein öffentliches Interesse, wenn die Mitwirkung – wie gegenwärtig – sowohl den sanitätsdienstlichen Interessen der Bundeswehr dient, deren Personal die für seine Aufgaben notwendige notfallmedizinische Expertise erlangt und erhält, als auch der Berliner Feuerwehr dient, deren Notfallrettungsdienst professionell unterstützt wird.

Die Beteiligung eines weiteren Verwaltungsträgers aufgrund besonderer Verwaltungsvereinbarung, die unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten zulässt (Gestellung von Personal und Fahrzeugen, gegebenenfalls nur Personal), macht diesen mangels Aufgabenübertragung allerdings nicht zu einem weiteren Aufgabenträger, sondern zum im Auftrag der Berliner Feuerwehr Handelnden, dessen Einsätze mit Gebühren abgerechnet werden.

Im Rahmen der Anhörung hat die Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst der Sanitätsorganisationen im Land Berlin (ARGE) ausgeführt, dass sich die führende Rolle der Berliner Feuerwehr im organisatorischen und operativen Bereich bewährt hat. Ferner teilt die Arbeitsgemeinschaft mit, dass sich das Instrument der Beleihung der Hilfsorganisationen durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport in der praktischen Umsetzung „hervorragend bewährt“ hat und die Notwendigkeit betont, das Beleihungsmodell beizubehalten. Rechtlich begegnet dies keinen Bedenken. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 11.06.2013 (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Juni 2013 – OVG 1 B 67.11 – , juris) ausgeführt: „Die in § 5 Abs. 1 RDG vorgesehene Rangfolge ist mit höherrangigem Recht vereinbar und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere haben private Einrichtungen keinen Anspruch, bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben beteiligt zu werden (VerfGH Berlin, Beschluss vom 13. August 1996 - 63/94 - juris Rn. 29). Auch die Privilegierung der Hilfsorganisation unterliegt keinen verfassungsrechtlichen Bedenken

(vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 1994 - 3 C 17.92 - juris Rn. 34 ff., s. auch VerfGH Berlin, Beschluss vom 13. August 1996, a.a.O., Rn. 31 ff.)“

Die Möglichkeit, Aufgaben des Notfallrettungsdienstes in Ausnahmefällen soweit ein öffentliches Interesse und ein Bedarf bestehen auch an geeignete private Einrichtungen zu übertragen, ist in ihren Voraussetzungen den praktischen Anforderungen angeglichen worden. Das bislang im Gesetz enthaltene Tatbestandsmerkmal des besonderen Falles wurde durch das Erfordernis des Vorliegens eines öffentlichen Interesses ersetzt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Vorrangstellung der Berliner Feuerwehr, die den Rettungsdienst als Ordnungsaufgabe ausführt, beeinträchtigt wird. Auch die Rolle der im Gesetz nach wie vor ausdrücklich genannten Hilfsorganisationen sowie der Bundeswehr ändert sich dadurch nicht. Der Einsatz privater Dritter soll demnach die Ausnahme bleiben (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.06.2013, Az.: OVG 1 B 67.11, zitiert nach juris).

Absatz 1, Satz 5:

Die Ergänzung legt die inhaltlichen Mindestanforderungen für Beleihungen und Vereinbarungen fest und betont unter anderem die Bindung der Aufgabenträger nach Satz 2 bis 4 an die Qualitätsvorgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst beziehungsweise der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst. Bereits heute sind die Hilfsorganisationen über die Beleihung und die Bundeswehr über die abgeschlossene Vereinbarung an die Qualitätsvorgaben der Berliner Feuerwehr gebunden.

Die Kostenträger haben im Rahmen der Anhörung um Erläuterung der genauen Inhalte der Aufgabenübertragungen gebeten. Die geplanten Aufgabenübertragungen sehen vor, dass unter den genannten Voraussetzungen die gesetzlich definierten Aufgaben der Notfallrettung bzw. des Notfalltransports an die Hilfsorganisationen, andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder geeignete private Dritte übertragen werden können. Um einen einheitlichen Qualitätsstandard im Rettungsdienst des Landes Berlin vorzusehen, ist es konsequent, dass eine Bindung an die Vorgaben der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst erfolgt. Dies kann nur über die Beleihung bzw. die abzuschließenden Vereinbarungen erfolgen.

Zu § 5 Absatz 2 Satz 1:

Die Ergänzung stellt lediglich den bisherigen Regelungsgehalt deutlich heraus, wonach in der Regel die Hilfsorganisationen und private Krankentransportunternehmen den Krankentransport durchführen, jedoch auch die Berliner Feuerwehr unter den Voraussetzungen des Satzes 2 dazu berufen ist. Sofern die Kostenträger im Rahmen der Anhörung Erläuterungen zu den bereits im Gesetz enthaltenen Begriffen erbeten haben, wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung aus dem Jahr 2004 verwiesen (Abgeordnetenhaus von Berlin, Drs.-Nr. 15/2074).

Zu § 5 a Absatz 1:

Entsprechend der Rechtslage der meisten Bundesländer wird durch diese Regelung auch in Berlin eine Ärztliche Leitung Rettungsdienst eingeführt. Das Modell anderer Bundesländer, eine periodisch wiederkehrende Bestellung vorzusehen, wurde zugunsten einer dauerhaften Funktionsübertragung - stellenmäßig angebunden bei der Berliner

Feuerwehr - nicht gewählt. Die komplexen Vorgänge im Rettungsdienst einer Metropole mit rund 3,56 Millionen Einwohnern und großen Besucherzahlen von beispielsweise 11,8 Millionen im Jahr 2014 erfordern eine langfristig angelegte Tätigkeit, um notwendige Maßnahmen der Qualitätssicherung zu erkennen, durchzuführen und Kontrolle nachhaltig auszuüben. Sofern die ARGE die Sorge geäußert hat, dass die Ärztliche Leitung Rettungsdienst aufgrund des Aufgabenspektrums nicht in der Lage sein wird, die Aufgaben auszuüben, bestehen aufgrund der bei der Berliner Feuerwehr geschaffenen Strukturen (derzeit ein ÄLRD mit mindestens einer Vertreterin bzw. einem Vertreter) keine Anhaltspunkte, die diese Sorge bestätigen würden.

Zu § 5 a Absatz 2:

Um den Anforderungen und der Stellung der Funktion gerecht zu werden, ist eine besondere Qualifikation für die Mitglieder der Ärztlichen Leitung erforderlich. Durch die Grundqualifikation Leitender Notarzt / Leitende Notärztin, die in § 8 der Verordnung über den Notarztdienst (NADV) vom 6. Dezember 2010, GVBl. 2011, S. 3 geregelt ist, werden bereits hohe Mindestanforderungen an die Ausbildung und Erfahrung des Arztes / der Ärztin gestellt. Ergänzt wird dies durch die in Anlehnung an die Empfehlungen der Bundesärztekammer zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst vom 26. Mai 2013 gestellten weiteren Anforderungen, die gewährleisten sollen, dass für eine Tätigkeit in der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst nur Ärzte und Ärztinnen in Frage kommen, die über ein hohes Maß an fachlicher Expertise und langjährige Erfahrung verfügen. Durch die Teilnahme am Notarztdienst soll die Ärztliche Leitung eine enge Bindung zur praktischen Arbeit aufrechterhalten, um dem Aufgabenspektrum besser gerecht zu werden.

Zu § 5 a Absatz 3:

Der Bedeutung der Aufgabe entsprechend ist der Ärztliche Leiter Rettungsdienst beziehungsweise die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst in Bezug auf sein oder ihr Betätigungsfeld unabhängig und unterliegt keinen Weisungen. Der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst steht zudem zur Erfüllung der Aufgaben ein Weisungsrecht gegenüber dem in der Notfallrettung eingesetzten ärztlichen und nichtärztlichen Personal in allen die Notfallpatienten betreffenden Angelegenheiten zu. So kann sichergestellt werden, dass die ÄLRD die ihr übertragenen gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Im Übrigen gelten bezüglich des Notarztdienstes dessen Regelungen nach der Notarztdienstverordnung zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst beziehungsweise der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst unter Berücksichtigung des Rettungsdienstgesetzes fort.

Zu § 5a Absatz 4:

Um einen möglichst einheitlichen Standard der Notfallrettung in Berlin zu erzielen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den am Notfallrettungsdienst beteiligten Organisationen geboten. Durch diesen gesetzlichen Auftrag wird auch der Sorge der ARGE begegnet, bei Entscheidungen mitunter nicht gehört zu werden. Die Verpflichtung zu einer kooperativen Zusammenarbeit der ÄLRD mit den übrigen, in der Notfallrettung tätigen, Ärztinnen und Ärzten stellt sicher, dass auch die Hilfsorganisationen ausreichend Gehör finden, sich einbringen können und an maßgeblichen Entscheidungen beteiligt werden. Dies kann zum Beispiel durch die Institutionalisierung in einem Arbeitskreis oder durch regelmäßige Treffen des betroffenen Personenkreises erfolgen. Die Installation einer ÄLRD schließt

auch nicht aus, dass die weiteren an der Notfallrettung beteiligten Organisationen eigene verantwortliche Ärzte haben. Dies ist sogar erstrebenswert und erleichtert die Kommunikation mit der ÄLRD. Es wird jedoch klargestellt, dass die Gesamtverantwortung bei der ÄLRD liegt.

Zu § 5b Absatz 1:

Das Aufgabenspektrum der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst basiert auf den Empfehlungen der Bundesärztekammer zum Ärztlichen Leiter bzw. zur Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst und verfolgt das Ziel, eine qualifizierte und hochwertige notfallmedizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten sicherzustellen, die wirksam (effektiv) und wirtschaftlich (effizient) ist.

Hierfür ist es erforderlich, dass die Ärztliche Leitung Rettungsdienst umfassend an allen relevanten Entscheidungen aus dem Bereich der Notfallrettung beteiligt wird. Ferner muss die Ärztliche Leitung Rettungsdienst ermächtigt werden – auch organisationsübergreifend - eigene Festlegungen zu treffen und Kontrollmechanismen zu schaffen, um ihrem Auftrag gerecht zu werden.

Zu § 5b Absatz 2:

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sie hebt jedoch den Kernbereich der Aufgaben der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst hervor, der für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung ist. Um ihrem Arbeitsauftrag gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass die Ärztliche Leitung Rettungsdienst umfassende Entscheidungsbefugnisse und Mitspracherechte bei allen Prozessen erhält, die den Bereich der Notfallrettung betreffen.

Ein sehr wichtiger Aspekt ist die Kontrolle über die Aus- und Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals, die dem jeweiligen beteiligten Aufgabenträger und Beteiligten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 3 gemäß § 9 Absatz 6 obliegt (Berliner Feuerwehr, die Hilfsorganisationen und weitere öffentlich-rechtliche Einrichtungen wie die Bundeswehr). Nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 c NotSanG wendet die Notfallsanitäterin bzw. der Notfallsanitäter bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und Notfallsituationen heilkundliche Maßnahmen an. Es fällt in den Verantwortungsbereich der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst, medizinische Behandlungsstandards (Standard Operating Procedures – SOP) zu definieren, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes für bestimmte Notfallsituationen die Ausübung von heilkundlichen Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vorsehen (Generaldelegation). Die ÄLRD kann die Delegation von heilkundlichen Maßnahmen, sowie die daraus resultierenden Überwachungspflichten, auch an Ärztinnen und Ärzte der am Rettungsdienst beteiligten Organisationen übertragen. Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst hat durch geeignete Kontrollmechanismen sicherzustellen, dass die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, um delegierte heilkundliche Maßnahmen durchzuführen.

Die Ärztliche Leitung hat in diesem Zusammenhang durch geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch sicherzustellen, dass delegierte heilkundliche Maßnahmen durch die in der Notfallrettung eingesetzten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter regelmäßig trainiert und beherrscht werden. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens ist

deutlich geworden, dass der Schwerpunkt der regelmäßigen Fortbildungen im Bereich der praktischen Anwendung liegen muss, z.B. indem die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter Praktika in Rettungsstellen, Operationssälen oder im Bereich der Intensivmedizin absolvieren oder an Simulationstrainings teilnehmen und zum Abschluss ein Zertifikat als Voraussetzung für die weitere Anwendung delegierter Maßnahmen erhalten. Die Durchführungsverantwortung für die heilkundlichen Maßnahmen verbleibt bei dem Notfallsanitäter bzw. der Notfallsanitäterin. Die Qualitätssicherungs- und Kontrollfunktion der Ärztlichen Leitung erstreckt sich nicht auf die privaten Krankentransportunternehmen, die die Qualitätssicherung selbst – gegebenenfalls durch die Kostenträger über Entgeltvereinbarungen nach § 21 veranlasst - zu verantworten haben. Der umfangreiche privatrechtlich organisierte Rettungsdienst in Form des Krankentransportes unterliegt weiterhin allein der Kontrolle im Wege der genehmigungsrechtlichen Aufsicht durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten sowie mittelbar aufgrund der Fachaufsicht über das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten durch die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung.

In der Vergangenheit wurden von Kliniken und Forschungseinrichtungen Studien ohne Beteiligung der Feuerwehr bzw. des Trägers der Notfallrettung durchgeführt. Da diese in die Patientenversorgung eingreifen können und/oder Belange des Landes Berlins (z.B. Haftung) tangieren, muss eine Beteiligung des ÄLRD erfolgen.

Zu § 6 Absatz 1:

Die Norm wird der inzwischen bewährten Praxis sprachlich angepasst, wonach die Luftrettung (§ 18) ausschließlich durch Genehmigungen, die Wasserrettung (§ 19) in Vereinbarungen geregelt wird.

Zu § 7 Absatz 1 Satz 1:

Die Änderung ist zunächst redaktioneller Art. Sie berücksichtigt im Übrigen die bei der Berliner Feuerwehr erprobte Praxis mit dort beschäftigten Notärzten und Notärztinnen als Stützpunktleiter. Die Regelung eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, dass notarztbesetzte Rettungsmittel nicht zwingend wie bisher an Krankenhäusern mit ausschließlich von dort stammendem ärztlichen Personal stationiert werden, sondern auf Stützpunkte der Berliner Feuerwehr mit ärztlichem Personal aus (gegebenenfalls auch verschiedenen) Krankenhäusern verteilt werden, das aufgrund von Ausschreibungen notärztlicher Leistungen gewonnen wird.

Zu § 7 Absatz 1 Satz 3:

Die Einfügung folgt der Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 3, wonach die vertragliche Beteiligung weiterer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen wie der Bundeswehr an der Notfallrettung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wird.

Zu § 7 Absatz 1 Satz 4:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Von der zunächst beabsichtigten Streichung der Ärztlichen Einsatztrupps, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens überwiegend kritisiert wurde, wurde nach Auswertung der Stellungnahmen Abstand genommen.

Zu § 7 Absatz 2:

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Der Begriff „akut“ ist keine Voraussetzung für die Annahme einer so genannten MANV-Lage nach DIN 13050 („Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten“). Die Vorschrift steht im Übrigen im Zusammenhang mit § 2 Absatz 1 Satz 3.

Zu § 7 Absatz 3 Satz 3:

Die Vorschrift ist mit Inkrafttreten der Notarztdienstverordnung, an deren Schaffung der Beirat für den Rettungsdienst beteiligt war, obsolet.

Zu § 8 Absatz 1 Satz 1-2:

Die Einführung des Begriffes „integrierte Leitstelle“ stellt klar, dass in der Leitstelle der Berliner Feuerwehr sowohl Einsätze der Notfallrettung als auch Einsätze, die übrigen Aufgaben der Feuerwehr betreffend, abgefragt werden. Die Einführung des standardisierten Notrufabfrageprotokolls in der Leitstelle der Berliner Feuerwehr hat sich im Grundsatz bewährt, so dass dessen regelmäßige Verwendung gesetzlich festgelegt wird. Abweichungen in besonderen Situationen sind möglich. Die telefonische Anleitung zu Maßnahmen der Ersten Hilfe, insbesondere die leitstellengeführte Reanimation, hat sich ebenfalls als sinnvoll und wichtig erwiesen und entspricht den Empfehlungen des European Resuscitation Council (ERC).

Zu § 8 Absatz 1, Satz 3:

Die strukturierte Notrufabfrage ermöglicht auch eine differenzierte Disponierung von Einsatzmitteln. Je nach Art und Umfang des geschilderten Notfalles kann die Leitstelle die für die Bewältigung dieses Einsatzes erforderlichen Einsatzmittel entsenden. Entsprechend des Abfrageergebnisses kann insoweit zunächst klassifiziert werden, ob sich die Betroffene bzw. der Betroffene in einer akut lebensbedrohlichen Situation befindet (Notfallpatientin oder Notfallpatient) oder ob die Betroffene bzw. der Betroffene sich nicht in unmittelbarer Lebensgefahr befindet, aber schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn nicht in kurzer Zeit medizinische Hilfe gewährleistet wird (sonstige Notfallpatientinnen und –patienten). In einem weiteren Schritt kann auf der Grundlage dieser Klassifizierung ein geeigneter Krankenkraftwagen disponiert werden. Hierbei kann es sich um unterschiedliche Typen von Krankenkraftwagen handeln, so lange es sich um Fahrzeuge handelt, die den technischen Normen entsprechen (DIN EN 1789 Typ B Emergency Ambulance, DIN EN 1789 Typ C Mobile Intensive Care Unit) und entsprechend dieses Gesetzes besetzt sind (vgl. § 9 RDG). Hierdurch wird adäquater auf die Hilfesuchen reagiert und ein wirtschaftlicherer Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen gewährleistet.

Zu § 8 Absatz 1, Satz 4:

Satz 4 stellt klar, dass die Einsatzmittel des Notfallrettungsdienstes ausschließlich durch die integrierte Leitstelle der Berliner Feuerwehr gelenkt werden.

Zu § 8 Absatz 1, Satz 5:

Durch den neu eingeführten Satz 5 wird sichergestellt, dass bei der Disposition von Einsatzmitteln das am schnellsten verfügbare Einsatzmittel zum Einsatz kommt. Sofern der Leitstelle technische Möglichkeiten zur Fahrzeugortung und –disposition zur

Verfügung stehen, sind diese zu nutzen. Die Nutzung von Ortungssystemen ist auf die Disponierung von Einsatzmitteln der Notfallrettung bzw. des Notfalltransportes zu konkreten Einsätzen und auf die Feststellung des aktuellen Status des Einsatzmittels beschränkt. Sie dient der Optimierung der Versorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Berliner Feuerwehr. Für einen effizienten Einsatz der Einsatzmittel, ist es für die Leitstelle unabdingbar den aktuellen Status in Echtzeit zur Verfügung zu stellen. Hierdurch wird zum Beispiel ermöglicht, dass auch Fahrzeuge alarmiert werden können, die sich in einsatzbereitem Status auf der Rückfahrt zur Standortwache befinden und an einer Einsatzstelle vorbei fahren – originär aber mitunter für diese Einsatzadresse örtlich nicht zuständig sind. Ebenso kann ein Einsatzmittel, welches sich z.B. vom Krankenhaus zur Standortwache im Status 8 (Krankenhaus eingetroffen) bewegt, von der Leitstelle automatisch den Hinweis erhalten, dass der aktuelle Status überprüft werden soll. Zudem muss es möglich sein, ein Einsatzmittel, das einen Notruf über Digitalfunk abgesetzt hat, zu orten, um gezielt Hilfe zu entsenden. Eine dauerhafte Kontrolle der Beschäftigten der Berliner Feuerwehr ist mit der Möglichkeit der Fahrzeugortung durch den engen Korridor, in dem Fahrzeugortungen durchgeführt werden sollen, nicht verbunden.

Zu § 8 Absatz 1, Satz 6:

Im Zusammenhang mit der Einführung des Berufsbildes der Notfallsanitäterin bzw. des Notfallsanitäters aber auch zur medizinischen Unterstützung der Einsatzkräfte der Notfallrettung bzw. des Notfalltransportes vor Ort, wird eine notärztliche Unterstützung der Einsatzlenkung für erforderlich gehalten. Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitäter sind nach den gesetzlichen Regelungen berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen heilkundliche Maßnahmen durchzuführen. Das Notfallsanitätergesetz sieht in § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) vor, dass bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und –situationen, die durch die Ärztliche Leitung Rettungsdienst vorgegeben werden, Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter heilkundliche Maßnahmen durchführen sollen. Die in der Feuerwehrleitstelle befindliche Notärztin bzw. der Notarzt steht insbesondere in diesen Fällen, aber ergänzend auch bei weiteren medizinisch indizierten Rückfragen, für Konsultationen zur Verfügung. Hierdurch kann die Qualität der Patientenversorgung verbessert werden. Weitergehend kann die diensthabende Ärztin bzw. der diensthabende Arzt Koordinierungsaufgaben übernehmen, die sich aus besonderen Einsatzlagen heraus ergeben können.

Zu § 8 Absatz 1, Satz 7:

Die Vorschrift ergänzt § 2 Absatz 1 Satz 3. Die weiteren Einzelheiten werden durch interne Geschäftsanweisungen der Berliner Feuerwehr geregelt.

Zu § 8 Absatz 4, Satz 1:

Hierdurch soll insgesamt eine Neuordnung der Lenkung von medizinischen Hilfeersuchen ermöglicht werden, um besser auf die stark gestiegenen Einsatzzahlen im Bereich von niedriger prioritären Einsätzen und anderen Hilfeersuchen zu reagieren. Denkbar ist insoweit, dass die Berliner Feuerwehr Kooperationen mit der Leitstelle der Kassenärztlichen Vereinigung oder Aufgabenträgern nach § 5 Abs. 2 Satz 1 eingeht bzw. ausbaut, um Hilfeersuchen sektorenübergreifend und vor allem bedarfsoorientiert zu steuern. Langfristig kann die Möglichkeit, weitergehende Kooperationen einzugehen zusätzliche Versorgungsmöglichkeiten erschließen, indem z.B. eine Anbindung von Akutpflegediensten ermöglicht wird. Hierdurch wird dem Bestreben der Krankenkassen zu einer Verzahnung anderer Leitstellen mit der Berliner Feuerwehr, aber auch den Interessen der Berliner Feuerwehr Rechnung getragen.

Zu § 8 Absatz 4, Satz 2-4:

Hiermit sollen Einsätze erfasst werden, bei denen sich aus dem anhand des standardisierten Abfrageprotokolls geführten Notrufgespräch ergibt, dass sich die Patientin bzw. der Patient nicht in einem akut lebensbedrohlichen Zustand befindet und dieser auch bei ausbleibender notfallmedizinischer Versorgung nicht unmittelbar zu befürchten ist, dennoch aber die Notwendigkeit einer medizinischen Versorgung und eines Transportes in ein Krankenhaus gegeben ist, um einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu begegnen. Die Indikation für einen Einsatz der Notfallrettung oder des Notfalltransportes ist in diesen Fällen nicht gegeben. Dennoch muss die Berliner Feuerwehr adäquat auf ein korrespondierendes Hilfeersuchen reagieren können, so dass die Möglichkeit der Abgabe solcher Einsätze geschaffen bzw. legitimiert wird. Durch die Möglichkeit solche Transporte an Aufgabenträger nach § 5 Absatz 2 Satz 1 zu übertragen, kann die Bindung von Einsatzmitteln, die originär in den Bereich der Notfallrettung oder des Notfalltransportes fallen, vermieden werden. Die Aufgabenträger nach Satz 1 werden in diesen Fällen als Verwaltungshelfer im Auftrag der Berliner Feuerwehr tätig.

Zu § 8 Absatz 5:

Die Notwendigkeit, in der Leitstelle eine aktuelle Übersicht über die vorhandenen Behandlungskapazitäten zu haben, wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens von verschiedenen Stellen gefordert. Die Einführung eines interdisziplinären Versorgungs- und Ressourcennachweises wird von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und der Berliner Feuerwehr für notwendig erachtet. Erste Abstimmungen dazu laufen bereits zwischen den Senatsverwaltungen. Durch Bundesländer, die mit diesen Systemen schon arbeiten (z.B. Brandenburg), ist erwiesen, dass es sinnvoll ist, den Kapazitätsnachweis in den Leitstellen zu führen. Die Führung eines solchen Nachweises in der Leitstelle der Berliner Feuerwehr im Rettungsdienstgesetz gesetzlich zu regeln, ist zweckdienlich und wird auch in anderen Bundesländern (Saarland, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen) so gehandhabt. Die Meldung der Krankenhäuser entspricht der Meldepflicht der Krankenhäuser nach § 27 Absatz 3 Ziffer 4 des Landeskrankenhausgesetzes und ist zwingend notwendig, um aktuelle Behandlungskapazitäten erfassen zu können. Die Zusammenarbeit mit den vertragsärztlichen Notdiensten unterstützt den Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung und die nach § 75 Absatz 1b des SGB V vorgegebene

Kooperationspflicht und erleichtert allen Beteiligten eine reibungslose Aufnahme in den Krankenhäusern. Nach Implementierung des Systems durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung in Zusammenwirken mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, der Berliner Feuerwehr und den Berliner Krankenhäusern wird die Berliner Feuerwehr den interdisziplinären Versorgungsnachweis führen.

Zu § 8a Absatz 1:

Aufgrund des Verweises bezüglich der Aufgaben des Rettungsdienstes in § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz – FwG –) vom 23. September 2003, GVBl. S. 457, zuletzt geändert durch Artikel XII Nummer 26 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. März 2009, GVBl. S. 70, werden mit der Regelung speziell für die Notfallrettung geltende Eingriffsrechte für alle darin tätigen Einsatzkräfte geschaffen.

Über die für die Angehörigen der Berliner Feuerwehr in § 14 FwG und im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) enthaltenen Regelungen hinaus stehen somit durch die Vorschrift nicht nur den Dienstkräften der Berliner Feuerwehr auf die Notfallrettung bezogene Regelungen zur Verfügung. Insbesondere auch den übrigen Einsatzkräften der bodengebundenen Notfallrettung, der Wasser- und Luftrettung (Hilfsorganisationen, Bundeswehr, private Luftrettungsunternehmen, gegebenenfalls weiteren privaten Unternehmen im Fall ihrer Beleihung) stehen die aus ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag der Gefahrenabwehr folgenden Hoheitsrechte und damit die Befugnisse zur Verfügung, die zu einer effektiven verzögerungsfreien Gefahrenabwehr im Interesse der Rettung des Lebens von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen und ihrer Bewahrung vor schweren Gesundheitsschäden gehören. Nicht zu den nach der Vorschrift Befugten zählen weiterhin die in der Notfallrettung tätigen (Leitenden) Notärzte und Notärztinnen, denen als Verwaltungshelfer (mangels Aufgabenübertragung nach § 5 Absatz 1) keine Hoheitsrechte übertragen sind, es sei denn, sie haben diese Rechte als Angehörige der Berliner Feuerwehr inne.

Die Regelungen der Nummern 1 und 2 sind § 14 FwG, §§ 34, 35, 36 Absatz 1 Nummer 3 ASOG nachgebildet. Sie berechtigen zum maßvollen Umgang mit den Eingriffsrechten (Betretensrecht, Recht zur Durchsuchung von Personen und Sachen) unter sorgfältiger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebotes. Die Regelungen sind insbesondere in Bezug auf die in der Notfallrettung Beliehenen notwendig, weil die Einsatzpraxis zeigt, dass deren Einsatzkräfte häufig vor Polizei und Feuerwehr eintreffen und sich die Notwendigkeit von Maßnahmen ergeben kann, die einen geordneten Einsatzablauf erst ermöglichen. Die Regelungen gestatten allerdings keine Handlungen des unmittelbaren Zwangs gegen Personen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22.07.1970, GVBl. S. 921 (UZwG Bln), zuletzt geändert durch Artikel XII Nummer 8 des Gesetzes vom 19. März 2009, GVBl. S. 70.

Zu § 8a Absatz 2:

Zum einen verschafft Satz 1 dem gesetzgeberischen Zweck des Absatzes 1 folgend allen in der Notfallrettung tätigen Einsatzkräften die Befugnis, unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 und 2 ASOG Personen, gegebenenfalls deren mitgeführte Sachen als Hilfsmittel (z.B. Decke zum Schutz für Verletzte) oder auch

Fahrzeuge (z.B. bei plötzlichem Defekt des eigenen Fahrzeuges an der Einsatzstelle), für Zwecke der Notfallrettung in Anspruch zu nehmen. Die Vorschrift entspricht § 14 Absatz 2 FwG. Satz 2 gewährt zum anderen als besondere rettungsdienstliche Regelung und letztes Mittel (*ultima ratio*) der Berliner Feuerwehr die Möglichkeit zur Bewältigung größerer bevorstehender oder bereits eingetretener Einsatzlagen (umfangreiches Schadensereignis) ergänzende Einsatzkräfte auch in größerer Zahl vorübergehend und auf diesen konkreten Zweck beschränkt zu verpflichten, wenn ihre eigenen Einsatzkräfte unter Aufbietung aller verfügbaren Möglichkeiten dazu nicht ausreichen und eine anderweitige Ergänzung der Einsatzmittel (z.B. durch Unterstützung aus anderen Bundesländern) nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Denkbar ist insoweit auch, dass eine Inanspruchnahme für die Bewältigung spezieller Einsatzlagen (z.B. eine Geburtshelferin bzw. einen Geburtshelfer bei Risikogeburten) erfolgt. Satz 4 entspricht der Regelung des § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen (Katastrophenschutzgesetz vom 11. Februar 1999 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. 2004, Nr. 4, S. 25).

Zu § 8b Absatz 1 Satz 2:

Neben der redaktionellen Änderung werden aufgrund der Einbeziehung des Landesverbandes der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in die Vorschriften über die Entgeltbildung (§ 21) die damit korrespondierenden Regelungen entsprechend erweitert. Aus diesem Grund sind auch die Regelungen über den Beirat für den Rettungsdienst anzupassen und der Landesverband der Träger der gesetzliche Unfallversicherung entsprechend aufzunehmen.

Zu § 8b Absatz 3:

Die Änderungen sind redaktioneller Art beziehungsweise betreffen die Aktualisierung des Gesetzeszitats.

Zu § 8b Absatz 4:

Der Beirat für den Rettungsdienst wurde im Jahr 2005 eingeführt. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene gesetzliche Pflicht zur jährlichen Einberufung des Beirats hat sich als nicht praxistauglich erwiesen. Aufgabe des Beirats für den Rettungsdienst ist die Beratung des für den Rettungsdienst zuständigen Senatsmitglieds durch externen Sachverständ. Im Vordergrund dieser Beratung sollte – entsprechend der amtlichen Begründung – die Qualität des Rettungsdienstes in der schwierigen Finanzsituation des Landes Berlin und der Kostenträger stehen. Der Gesetzgeber ist bei der Einfügung des § 8a (Beirat für den Rettungsdienst) in das Rettungsdienstgesetz davon ausgegangen, dass die Mitwirkung im Beirat auch im Interesse der dort vertretenen Organisationen liegt. Von Seiten des Senats gab es bisher nur in der Frage der Einrichtung einer Krankentransportleitstelle Beratungsbedarf durch den Beirat. Von den Beiratsmitgliedern selbst wurde erstmals im Zusammenhang mit der vorliegenden Gesetzesänderung der Wunsch geäußert, den Senat zu beraten. Ungeachtet dessen wird von der Streichung der verpflichtenden jährlichen Einberufung nach Auswertung der Anhörung Abstand genommen. Der Erfahrung der letzten Jahre wurde nunmehr durch die Ergänzung des Wortes „grundsätzlich“ Rechnung getragen. Dem Grunde nach bleibt die Verpflichtung zu der jährlichen Einberufung bestehen. Hiervon kann jedoch Abstand genommen werden, wenn kein Beratungsbedarf besteht. Eine entsprechende Bedarfsabfrage kann im Vorfeld

einer möglichen Sitzung erfolgen. Die Durchführung einer jährlichen Sitzung erfordert auch bei den Beiratsmitgliedern die Bereitschaft Themen zu benennen und diese gegebenenfalls vorzubereiten. Dies war in der Vergangenheit nicht der Fall. Letzten Endes „lebt“ der Beirat von dem, was seine Mitglieder einbringen. Sofern im Rahmen des Anhörungsverfahrens der Wunsch nach einer Umstrukturierung bzw. stärkeren Einbeziehung geäußert wurde, liegt auch dies in den Händen der Beiratsmitglieder, die sich (unter anderem) über die Geschäftsordnung des Beirates selbst organisieren.

Zu § 9 Absatz 1 Sätze 1-4:

Die Regelung wurde neu strukturiert. Für die Notfallrettung, den Notfalltransport und den Krankentransport sollen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die als solche zugelassen sind und bestimmte technische Voraussetzungen erfüllen. Hierzu zählen insbesondere Rettungswagen, Krankentransportwagen und die für Intensivverlegungstransporte genutzten Intensivtransportwagen. Ferner eröffnet die Änderung die Möglichkeit, die notfallmedizinische Ausstattung der Fahrzeuge je nach Einsatzkonzept dem notfallmedizinischen Bedarf flexibel anzupassen und gegebenenfalls unterschiedlich ausgestattete und besetzte Fahrzeuge je nach ermitteltem Einsatzbefehl (im Wege standardisierter Notrufabfrage - § 8 Absatz 1 Satz 1 -) einzusetzen. Hierbei kann es sich auch um unterschiedliche Typen von Krankenkraft- bzw. Rettungswagen handeln, so lange es sich um Fahrzeuge handelt, die den technischen Normen entsprechen (DIN EN 1789 Typ B Emergency Ambulance, DIN EN 1789 Typ C Mobile Intensive Care Unit) und entsprechend dieses Gesetzes besetzt sind. Diese Änderung ist zunächst Folge des in § 1 definierten Notfalltransports. Ferner wird auch der Umsetzung des zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetzes – NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1348) Rechnung getragen, wonach schrittweise Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen in der Notfallrettung eingesetzt werden (dazu auch Begründung zu Absatz 3), die aufgrund gestiegener Befugnisse gegenüber Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen eine notfallmedizinisch umfangreichere Fahrzeugausstattung benötigen. Zudem kann durch den Einsatz verschieden ausgestatteter Rettungswagen adäquater auf die jeweilige Einsatzsituation reagiert und damit die vorhandenen Ressourcen effizienter eingesetzt werden.

§ 9 Absatz 1, Sätze 5 - 6:

Die Regelung wird inhaltlich ergänzt, um den Einsatz weiterer Fahrzeugtypen zu ermöglichen. Hierzu zählen die bereits genannten Fahrzeuge zur Durchführung von Transporten von Patientinnen und Patienten mit hoch ansteckenden Krankheiten (RTW-I) oder zum Transport von stark übergewichtigen Personen (RTW-S). Beide Fahrzeuge existieren bereits bei der Berliner Feuerwehr – sie waren bislang aber gesetzlich nicht verankert. Auch diese Fahrzeuge sind im Rahmen der Notfallrettung durch zwei fachlich geeignete Personen zu besetzen, so dass vor allem für Transporte des RTW-S die Bindung eines weiteren Rettungsdiensteinsatzmittels nicht mehr erforderlich ist. Mit Zustimmung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung können zudem weitere spezielle Fahrzeuge - gegebenenfalls zunächst projektbezogen - wie z.B. das „Stroke-Einsatz-Mobil“ (STEMO) zur schnellen Versorgung im Fall von Schlaganfällen - eingesetzt werden.

Auf die Aufnahme von Voraushelfer-Fahrzeugen (First Responder) als Fahrzeug der Notfallrettung im Sinne dieses Gesetzes wurde verzichtet. Voraushelfer-Fahrzeuge sind zwar seit mehreren Jahren erfolgreich vor allem auf Feuerwachen in Randbezirken geübte Praxis und stellen einen wichtigen Baustein der Erstversorgung dar, sie sind jedoch primär als erweiterte Erste-Hilfe-Maßnahme zu qualifizieren und nicht als Einsatzmittel der Notfallrettung. Das primär durch ehrenamtliche Kräfte besetzte Fahrzeug (meist ein PKW) wird immer dann alarmiert, wenn medizinische Hilfe dringend erforderlich, der zuständige Rettungswagen jedoch nicht verfügbar ist. Hierdurch können zugunsten der notleidenden Bürgerinnen und Bürgern das therapiefreie Intervall überbrückt werden und lebenserhaltende Sofortmaßnahmen (z.B. Herz-Lungen-Wiederbelebung und Frühdefibrillation) durch geschulte Einsatzkräfte bereits vor Eintreffen des Rettungswagens eingeleitet werden. Sie stellen damit eine sinnvolle Ergänzung zum Notfallrettungsdienst dar.

§ 9 Absatz 1, Satz 7:

Die Regelung geht auf ein Anliegen des Landesverbandes Private Rettungsdienste – Berlin e.V. – zurück, die in dieser Art seit Jahren praktizierte Qualitätssicherung im Krankentransportwesen sicherzustellen. Der Bezug auf die jeweils geltenden DIN-Normen, die auch die Umsetzung von Normen der Europäischen Union beinhalten, stellt eine Spezifizierung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (Satz 4) dar (DIN EN 1789 und 1865 bezüglich der Ausstattung von Krankenkraftwagen und deren Krankentransportmittel), auf deren konkrete Nennung verzichtet wird, um gegebenenfalls erfolgende Änderungen mit zu erfassen.

Zu § 9 Absatz 2:

Im Hinblick auf ein besseres Normenverständnis wurden die bisherigen Regelungen über die Besetzung der Fahrzeuge aus den Absätzen zwei, drei und vier in dem neuen Absatz 2 zusammengeführt und übersichtlicher gestaltet.

Nach dem Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes wird das Berufsbild des Rettungsassistenten beziehungsweise der Rettungsassistentin im Sinne des Rettungsassistentengesetzes durch das des Notfallsanitäters beziehungsweise der Notfallsanitäterin abgelöst. Hierdurch soll nach dem Willen des Bundesgesetzgebers die Qualität der Notfallrettung dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie den gestiegenen Anforderungen (steigende Einsatzzahlen beim Notfallaufkommen und bei der Notarztrate) angepasst bzw. erhöht werden (Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Notfallsanitätergesetz, Begründung A. I.). Die umfangreichere Ausbildung des Heilberufs des Notfallsanitäters beziehungsweise der Notfallsanitäterin verfolgt den Zweck, zur Professionalisierung der präklinischen notfallmedizinischen Versorgung beizutragen und so den Patienten und Patientinnen die bestmögliche Hilfe in Notfällen zu gewährleisten und soll infolgedessen dazu beitragen können, unnötige Notarzteinsätze zu vermeiden. Es ist daher konsequent für die Betreuung von Patientinnen und Patienten in der Notfallrettung, in der es darum geht, akut lebensbedrohliche Situationen abzuwenden, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vorzusehen.

Da diese Umstellung nur schrittweise über Ergänzungsprüfungen oder im Wege der Laufbahn- beziehungsweise Berufsausbildung vollzogen werden kann, eröffnet § 23 eine

zeitlich befristete Ausnahme, die es ermöglicht, dass befristet bis zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auch Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in der Notfallrettung zur Patientenbetreuung eingesetzt werden können, solange Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterinnen noch nicht zur Verfügung stehen. Auszubildende zum Notfallsanitäter bzw. zur Notfallsanitäterin, die im Rahmen der Ausbildung am Einsatzdienst teilnehmen, werden bei der Fahrzeugbesatzung nicht als fachlich geeignete Person berücksichtigt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Einsatz von Auszubildenden ausschließlich zu Zwecken der Ausbildung erfolgt. Hiervon ausgenommen sind Auszubildende, die bereits über die Qualifikation Rettungsassistent bzw. Rettungsassistentin verfügen. Bei diesem Personenkreis ist davon auszugehen, dass bereits fundierte Kenntnisse im Bereich der Notfallrettung vorliegen.

Für den neu geschaffenen Notfalltransport ist die Betreuung der Patientin bzw. des Patienten durch Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten ausreichend. Auch dieser Beruf zeichnet sich durch eine sehr umfangreiche und fundierte Ausbildung aus, die es ermöglicht, adäquat medizinische Hilfe zu leisten. Zudem kann durch die Nachführung weiterer Einsatzmittel, z.B. eines Notarzteinsatzfahrzeuges, auf situative Lageveränderungen reagiert werden. Unter Anwendung von § 23 Absatz 2 können alternativ - soweit noch vorhanden - auch Einsatzkräfte eingesetzt werden, die bis zwei Jahre nach dem 22. Juli 1993 die Ausbildung zur Rettungssanitäterin bzw. zum Rettungssanitäter abgeschlossen haben, wenn sie über mindestens 2000 Stunden praktische Erfahrung in der Notfallrettung, so genannte „RS2000“ verfügen. Bei diesen Einsatzkräften handelt es sich im Regelfall um lebensältere Einsatzkräfte, die über eine umfangreiche Erfahrung im Rettungsdienst verfügen und über Jahre hinweg in der Rolle des Rettungsdienstverantwortlichen bzw. der Rettungsdienstverantwortlichen am Einsatzdienst teilgenommen haben. Es wäre nicht gerechtfertigt, diese Beschäftigten nunmehr herabzustufen, so dass im Hinblick auf die stetig abnehmende Anzahl der in Frage kommenden Beschäftigten ein weiterer Einsatz in verantwortlicher Funktion vertretbar ist. Ohnehin liegt es im Ermessen der jeweiligen Institution, die betroffenen Beschäftigten tatsächlich auch in dieser Funktion einzusetzen. Die weitere im Notfalltransport eingesetzte Person muss über die Qualifikation Rettungssanitäterin bzw. Rettungssanitäter im Sinne des § 8 Absatz 2 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, verfügen.

Die Einführung des Intensivtransportwagens hat die Ergänzung bei den zu besetzenden Fahrzeugen erforderlich gemacht. Im Hinblick auf die zu transportierenden Personen, die im Regelfall Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind, und die ärztliche Begleitung, ist grundsätzlich die Besetzung mit mindestens einer Rettungsassistentin bzw. einem Rettungsassistenten sachgerecht. Idealerweise verfügt das nichtärztliche Personal auf dem Intensivtransportwagen zusätzlich über die Qualifikation Intensivpfleger bzw. Intensivpflegerin. Im Einvernehmen mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst kann die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der für die Besetzung des Intensivtransportwagens erforderlichen Qualifikation machen. Die Besetzung des Notarzteinsatzfahrzeuges wurde im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten, die geübte Praxis, das zu erledigende Aufgabenspektrum und in Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens angepasst.

Die gesetzliche Beschränkung der Patientenbetreuung beim stets planbaren Krankentransport auf eine zu betreuende Person je Transport gilt unabhängig von gegebenenfalls nach jeweils geltenden DIN-Vorschriften vorgesehenen erweiterten Transportmöglichkeiten. Die Beschränkung dient zum einen dem Patientenschutz, damit die ununterbrochene Betreuung während des Transports gewährleistet ist, und zum anderen der Wahrung des Patientengeheimnisses, das auf dem engen Raum eines Krankentransportwagens nur beim Einzeltransport ausreichend geschützt ist.

Ferner wird klargestellt, dass in jeder Form des hier geregelten Transportes das Mitglied der Fahrzeugbesatzung, das über die höchste Ausbildung verfügt, für die Betreuung der Patientin bzw. des Patienten verantwortlich ist und sich somit während des Transportes auch im Patientenraum aufhalten muss.

Zu § 9 Absatz 3:

Die Regelung beschreibt und begrenzt die dem Notfallsanitäter beziehungsweise der Notfallsanitäterin nach dem Notfallsanitätergesetz vorgesehenen und vermittelten heilkundlichen Tätigkeiten. Sie stellt keinen gesetzlichen Erlaubnistatbestand für die Berufsausübung dar. Dieser folgt bereits aus dem Notfallsanitätergesetz, nämlich aus der in § 4 Absatz 2 Nr. 1. c) enthaltenen normierten Notkompetenz. Ferner kann unter der Verantwortung der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst die eigenständige Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 c NotSanG an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter delegiert werden. Demnach darf der Notfallsanitäter bzw. die Notfallsanitäterin bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und –situationen eigenständig heilkundliche Maßnahmen anwenden. Die Auswahl der delegationsfähigen heilkundlichen Maßnahmen, der Delegationsadressaten, die Erstellung der bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbilder sowie die Überwachung der Fortbildung der Delegationsadressaten obliegt der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst (vgl. § 5b Absatz 2). Die Verantwortung für die Übernahme der Tätigkeit und die Ausführung trägt der Notfallsanitäter bzw. die Notfallsanitäterin.

Im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern war in Berlin bislang keine generelle Fortbildungspflicht vorgesehen. Durch die Aufnahme einer Fortbildungsverpflichtung wird dem Gedanken Rechnung getragen, die Qualität des Rettungsdienstes zu sichern und einheitliche Standards zu etablieren und sicherzustellen. Unter die Fortbildungsverpflichtung fallen grundsätzlich alle im Rettungsdienst tätigen haupt- und ehrenamtlichen Kräfte. Im Hinblick auf die Aufgaben, mit denen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter konfrontiert werden, ist es darüber hinaus sachgerecht, für diese Zielgruppe eine Mindestfortbildungsdauer gesetzlich festzuschreiben. Hierbei wurde in Auswertung der Anhörung eine Mindestanzahl von 40 Stunden (einer Woche) als sachgerecht erachtet. Ferner ist es wichtig, dass die Fortbildungen einen praktischen Schwerpunkt haben, um den Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern das notwendige Rüstzeug bzw. die notwendige Sicherheit für die Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen an die Hand zu geben. Dies kann insbesondere durch Ausbildungsinhalte wie z.B. Simulationstrainings oder Praktika in Rettungsstellen und Operations- bzw. Intensivmedizinischen Einheiten erfolgen. Die konkrete Ausgestaltung der Fortbildungsverpflichtung soll durch eine für alle am Rettungsdienst Beteiligten geltende

Rechtsverordnung erfolgen. Damit kann auf die konkreten Fortbildungserfordernisse besser eingegangen werden. Im Hinblick auf die von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern abzuleistenden jährlichen Fortbildungen sind ohnehin die ersten Erfahrungen mit dem neu geschaffenen Berufsbild auszuwerten, um einen sachgerechten Fortbildungskatalog zu schaffen. Die Aufnahme einer Fortbildungsverpflichtung wurde im Rahmen der Anhörung durch die Berliner Feuerwehr, die Ärztekammer, den Landesverband der Privaten Rettungsdienste-Berlin e.V. und die ARGE gefordert und von den Krankenkassen unterstützt.

Die Sanitätsausbildung und insbesondere die Rettungssanitäterausbildung sind nicht einheitlich geregelt, so dass die grundsätzliche Möglichkeit, Regelungen im Rahmen einer Verordnung zu schaffen, sinnvoll ist, um einheitliche Standards im Rettungsdienst zu etablieren. So kann erreicht werden, dass sowohl die Rettungssanitäterausbildung als auch die Sanitätsausbildung in Berlin einheitlich erfolgt und dem Rettungswesen im Land angepasst werden kann. Hiermit folgt Berlin dem Beispiel anderer Bundesländer, die entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen erlassen haben.

Zu § 9 Absatz 4:

Absatz 6 soll als Maßnahme der Qualitätssicherung den jederzeitigen Einsatz qualifizierten Personals im Rettungsdienst sicherstellen. Die Vorschrift gilt gleichermaßen für die Berliner Feuerwehr, die Hilfsorganisationen, Luftrettungsunternehmen, gegebenenfalls beteiligte weitere öffentlich-rechtliche Einrichtungen, namentlich die Bundeswehr, sowie für die Krankentransportunternehmen. Die von der Regelung unberührte Fortbildungspflicht für in der Notfallrettung eingesetztes ärztliches Personal bleibt – aufgrund § 7 Absatz 3 - weiterhin in der Notarzdienstverordnung als spezielle Vorschrift geregelt (§ 5 Absatz 4, § 8 Absatz 3).

Zu § 10 Absatz 1:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 10 Absatz 3:

Die Bestimmung verdient Geltung für alle verkauften und stillgelegten Krankenkraftwagen, mithin auch für Fahrzeuge der Notfallrettung, soweit sie von Privaten wie den Hilfsorganisationen betrieben wurden.

Zu § 11 Absatz 1:

Die Änderung betrifft eine Aktualisierung des Zitats des Personenbeförderungsgesetzes.

Zu § 12 Absatz 1:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Im Übrigen erweist sich die Einfügung des Umgehungstatbestandes nach § 6 des Personenbeförderungsgesetzes als notwendig, da die Genehmigungsbehörde zunehmend Umgehungen auch im Bereich des Rettungsdienstes festgestellt hat wie zum Beispiel beim scheinbaren Einsatz von sach- und fachkundigen Personen in Unternehmen, die über derartig qualifizierte Personen selbst nicht verfügen.

Zu § 12 Absatz 3:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen sowie Aktualisierungen der Zitate der genannten Rechtsvorschriften (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft - und Infektionsschutzgesetz).

Zu § 13 Absatz 1:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 13 Absatz 2:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen sowie um die Aktualisierung des Verordnungszitats (Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr).

Zu § 13 Absatz 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 14 Absatz 1:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 14 Absatz 2:

Neben der redaktionellen Änderung erfolgt eine Anpassung an die Geltungsdauer nach § 16 Absatz 4 PBefG. Zum einen dient dies den Krankentransportunternehmen, die auch im Besitz von Mietwagengenehmigungen sind, dadurch ihre Genehmigungsverlängerungen zeitgleich veranlassen können und erforderliche Unterlagen nicht mehrfach vorlegen müssen, zum anderen wird der Verwaltungsaufwand geringer, ohne dass dem Rettungsdienst daraus Nachteile erwachsen.

Zu § 14 Absatz 3:

Die Streichung entspricht dem Wunsch des LPR und der Krankenkassen und trägt dem Gedanken Rechnung, dass sich das Kontrollrecht aus verschiedenen Gründen als nicht praktikabel erwiesen hat. Der Schwerpunkt von Kontrollen lag in der Vergangenheit im Bereich der Ordnungsbehörden, was auch in Zukunft so sein soll. Als Beispiel ist auf die seit einiger Zeit durchgeführten Kranktransportkontrollen zu verweisen.

Zu § 14 Absatz 4:

Die Streichung ist Folge der Streichung von Absatz 3.

Zu § 15 Absatz 1 und 2:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 15 Absatz 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 16 Absatz 1 bis 4:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 17 Absatz 1:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 17 Absatz 2:

Die Ergänzung dient der Klarstellung der Leistungspflicht von Krankentransportunternehmen und verdeutlicht, dass die Unternehmer und Unternehmerinnen Krankentransporte auch bei besonderen Einsatzlagen durchführen müssen (z.B. bei stark übergewichtigen Patientinnen und Patienten), indem sie geeignete Vorkehrungen treffen (z.B. durch Kooperationen etc.). Es handelt sich nicht – wie vom LPR im Rahmen der Anhörung vorgetragen – um eine Ausweitung der Leistungspflicht. Eine eventuelle Transportunterstützung durch die Berliner Feuerwehr ist in diesen Fällen als privatrechtliche Hilfeleistung zu bewerten und auf der Grundlage des Entgelterlasses Feuerwehr abzurechnen.

Zu § 18 Absatz 1:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Sofern auf § 9 Absatz 2 verwiesen wird, ist ein Luftrettungsfahrzeug wie ein Notarzteinsatzfahrzeug zu behandeln und mindestens mit einer Rettungsassistentin bzw. einem Rettungsassistenten zu besetzen.

Zu § 20 Absatz 1 Satz 1:

Das Zitat des Gesetzes über Gebühren und Beiträge war zu aktualisieren.

Zu § 20 Absatz 1 Satz 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 20 Absatz 2:

Aufgrund der Einbeziehung des Landesverbandes der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in die Vorschriften über die Entgeltbildung (§ 21) sind die damit korrespondierenden Regelungen entsprechend zu erweitern. Auf Bitten der Krankenkassen wurde von der ursprünglichen Streichung des Satzes 2 Abstand genommen.

Zu § 21 Absatz 1 Satz 2:

Vergleichbaren Regelungen in Bundesländern, die die gesetzliche Unfallversicherung beziehungsweise alle Sozialversicherungsträger an der Entgeltbildung beteiligen und der Anregung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) - Landesverband Nordost – folgend wird diese in den Kreis der Kostenträger und damit in die Entgeltbildung nach dem Rettungsdienstgesetz einbezogen Die DGUV steht den Krankenkassenverbänden als Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften und Unfallkassen) gleich und kann zu einer einheitlichen Entgeltbildung und damit zu einer vereinfachten Abrechnung von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports zugunsten seiner Mitglieder beitragen, die sonst ihrerseits auf den Abschluss von Verträgen mit den Aufgabenträgern nach § 34 Absatz 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, beschränkt wären.

Zu § 21 Absatz 1 Satz 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 21 Absatz 3:

In der Anhörung haben sich die beteiligten Krankenkassen und der LPR für die dauerhafte und feste Besetzung einer Schiedsstelle ausgesprochen. Auch in den beiden Sitzungen des Beirates für den Rettungsdienst wurde die Thematik der Schiedsstelle erörtert. Im Ergebnis besteht zwischen den Beteiligten Einigkeit, die Schiedsstelle dauerhaft zu besetzen. Ferner haben sich die Beteiligten darauf verständigt, dass jeweils bis zu fünf Mitglieder entsendet werden können, jede Partei aber nur eine Stimme erhält. Die weitergehende Ausgestaltung der Schiedsstelle kann entsprechend der gesetzlichen Regelungen im Rahmen einer Rechtsverordnung erfolgen, bei deren Erstellung bzw. Überarbeitung die Beteiligten eingebunden werden sollen.

Zu § 21 Absatz 6:

Durch die Etablierung einer dauerhaft besetzten Schiedsstelle ist die Formulierung nicht mehr erforderlich.

Zu § 21 Absatz 7:

Durch die Etablierung einer dauerhaft besetzten Schiedsstelle sind Änderungen in der Verordnungsermächtigung notwendig.

Zu § 22 Absatz 1:

Es handelt sich zum einen um redaktionelle Änderungen. Zum anderen korrespondieren die Änderungen in Absatz 1 Nummer 3. a) mit der Regelung in § 9 Absatz 1 Satz 7 und in Absatz 1 Nummer 3 b) mit § 9 Absatz 2 Satz 3.

Die Regelung in Nr. 8 entfällt, weil sie mit dem System der privaten Entgeltbildung nicht vereinbar ist, in dem die Entgelte durch die Vereinbarungspartner nach § 21 RDG gebildet werden, nur zwischen ihnen gelten und damit keine Allgemeingültigkeit entfalten. Werden höhere Entgelte gefordert, ist dies gegebenenfalls gerichtlich zwischen Kosten- und Leistungsträgern zu klären. Gleichermaßen gilt für Kostenträger oder Privatpersonen, für die mit Leistungsträgern keine Entgeltvereinbarungen bestehen, da in ihrem Verhältnis untereinander auch keine Festsetzungen durch Schiedsstellen existieren.

Zu § 22 Absatz 2:

Die Änderungen in den Nummern 1 und 2 sind redaktioneller Art. Die Hinzufügung der Nummern 3 und 4 korrespondiert mit den dort genannten Eingriffsrechten, deren Durchsetzung sie mittelbar dienen. Für die Verfolgung und Ahndung ist die Berliner Feuerwehr nach § 1 Nummer 4 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWiG) vom 29. Februar 2000, zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 4. Mai 2010, GVBl. S. 265, zuständig, da ihr die zugrunde liegende Ordnungsaufgabe nach § 5 des Rettungsdienstgesetzes obliegt und keine besondere Zuständigkeitszuweisung existiert. Nummer 5 wurde im Rahmen der Anhörung der Fachkreise und Verbände ergänzt, in deren Rahmen verschiedene Beteiligte angeregt haben, die unzulässige Verwendung der in § 2 Abs. 5 geschützten Begriffe auch als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Zu § 22 Absatz 3:

Die Höchstsumme für die Ahndung der Ordnungswidrigkeitentatbestände wird auf 10 000 Euro angehoben. Dies entspricht dem geringeren des in der vergleichbaren Regelung des § 61 Absatz 2 PBefG festgelegten Betrages. Damit kommt zum einen zum Ausdruck, dass Ordnungswidrigkeitenverstöße im Bereich des im Verhältnis zum Mietwagenverkehr höher qualifizierten Rettungsdienstes vom Gesetzgeber nicht geringer geschätzt werden. Andererseits ist die Anhebung ausreichend und eine darüber hinausgehende Erhöhung auf 20 000 Euro nicht erforderlich, da dies im PBefG überwiegend für Verstöße bei der Verwendung von Fahrzeugen gilt, die regelmäßig viele Personen zugleich transportieren (Straßenbahnen, Omnibusse).

Zu § 23 Absatz 1:

Die Regelung ist Folge der nach § 8a eingeräumten Eingriffsrechte sowie der Befugnis zur personenbezogenen Datenverarbeitung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6.

Zu § 23 Absatz 2:

In Verbindung mit § 9 Absatz 2 ermöglicht die Norm für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Möglichkeit, auf Arbeitsplätzen, die mit Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern zu besetzen sind, den Einsatz des zurzeit des Gesetzgebungsverfahrens vorhandenen Rettungsdienstpersonals. Das sind vornehmlich Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen, bzw. Personen die bis zum 22. Juli 1995 (zwei Jahre nach Inkrafttreten des Rettungsdienstgesetzes) die Ausbildung zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin abgeschlossen haben, wenn sie insgesamt über eine mindestens zweitausend Stunden umfassende praktische Erfahrung in diesem Bereich verfügen. Der Zeitraum erscheint angemessen, um den Rettungsassistentinnen oder den Rettungsassistenten entsprechend den Vorgaben des Notfallsanitätergesetzes (vgl. § 32 NotSanG) die Möglichkeit zum Erwerb dieser Qualifikation zu geben. Dies gilt für alle an der Notfallrettung Mitwirkenden (Berliner Feuerwehr, Hilfsorganisationen, Bundeswehr, Luftrettungsunternehmen). Die redaktionelle Änderung erfolgt im Übrigen zum Zweck der Verständlichkeit. Das genannte Datum des 22. Juli 1993 entspricht dem Inkrafttreten des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993, das am 21. Juli 1993 (GVBl. S. 313) verkündet wurde.

Da mit der Fahrzeugbesetzung nach dem Notfallsanitätergesetz eine höhere Qualität in der Notfallrettung angestrebt wird, dürfen nach Ablauf der Übergangsfrist – zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes - zur Patientenbetreuung Einsatzkräfte nach Satz 1 b.) in der Notfallrettung nicht mehr im Regelbetrieb, sondern nur noch im Notfalltransport und in besonderen Einsatzlagen tätig werden, mithin bei besonderem Bedarf z.B. durch ein Großschadensereignis oder im Rahmen des Sanitätsdienstes bei Großveranstaltungen, der vom Regelungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist. Dies betrifft alle Einsatzkräfte, die sich nicht weiterqualifizieren, namentlich die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren oder die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen, die in der Regel keine Möglichkeit haben, den Ausbildungsberuf nach dem Notfallsanitätergesetz drei Jahre lang zu erlernen. Ungeachtet dessen besteht für diese Einsatzkräfte nach wie vor die Möglichkeit in verantwortlicher Funktion im Rahmen des Notfalltransports eingesetzt zu werden, sofern sie über die Qualifikation der Rettungsassistentin oder des Rettungsassistenten verfügen.

Für besonders erfahrene Personen im Krankentransport, die über die ununterbrochene zweijährige praktische Erfahrung nicht verfügen, gilt für den Erwerb dieser Voraussetzung noch ein Bestandsschutz bis zum 30.06.2017, damit diese Personen gegebenenfalls zur Patientenbetreuung eingesetzt werden können.

Zu § 23 Absatz 3

Die Änderungen entsprechen den Änderungen in Absatz 2. Die Regelung gestattet weiterhin den Einsatz von Personen als Fahrer in der Notfallrettung, die keine Ausbildung zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin abgeschlossen, jedoch die genannte praktische Erfahrung in der Notfallrettung von mindestens 2000 Stunden bis spätestens 22. Juli 1995 erworben haben.

Zu § 23 Absatz 4:

Die Vorschrift ist obsolet, nachdem alle beliehenen Hilfsorganisationen beziehungsweise Luftrettungsunternehmen mit den Kostenträgern Entgeltvereinbarungen nach § 21 abgeschlossen haben.

Zu § 23 Absatz 5:

Seit dem Inkrafttreten der Notarztdienstverordnung vom 06.12.2010 (GVBl. 2011, S. 3) am 27.01.2011 ist der Absatz 5 in der bisherigen Fassung obsolet.

Auf das ursprüngliche Bestreben, in das Gesetz eine Experimentierklausel aufzunehmen, mit der der Aufgabenträgerin bzw. dem Aufgabenträger des Rettungsdienstes die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, neue Vorhaben und Techniken aus dem Bereich der Notfallrettung im Regelbetrieb zu erproben, wurde nach intensiven Erörterungen im Beirat für den Rettungsdienst und in Auswertung der Anhörung verzichtet.

Zu § 23 a:

Durch die Verordnungsermächtigung soll gewährleistet werden, dass weitergehende Ausgestaltungen des Gesetztes kurzfristig durch Verwaltungsvorschriften erfolgen können. Hiermit wird der Praxis anderer Bundesländer gefolgt, die ergänzende Ausführungsvorschriften zu den jeweiligen Rettungsdienstgesetzen erlassen haben.

Zu Artikel II:

Zu § 1 Absatz 1:

Die Änderung ist Folge der Änderungen in § 7 Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 5 des Rettungsdienstgesetzes, wonach auch die Möglichkeit eröffnet wird, die ärztliche Betreuung durch bei der Berliner Feuerwehr tätige Notärzte und Notärztinnen sicherzustellen.

Zu § 1 Absatz 2 Satz 4:

Die Änderung ist eine bloße formale Anpassung an die ausdrücklich geregelte Beteiligung weiterer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen wie der Bundeswehr an der Notfallrettung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 des Rettungsdienstgesetzes.

Zu § 1 Absatz 3:

Durch die Aufnahme der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst in das Rettungsdienstgesetz ist an allen Stellen der Notarztdienstverordnung der insoweit auf den Notarztdienst beschränkte Zusatz „der Berliner Feuerwehr“ zu streichen.

Zu § 2 Absatz 3:

Zur Begründung gelten die Ausführungen zu § 1 Absatz 3.

Zu § 3 Absatz 1 Satz 1:

Die Einfügung folgt der Änderung in § 7 Absatz 1 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes und dem geänderten Konzept der Berliner Feuerwehr, notarztbesetzte Rettungsmittel entgegen dem ursprünglichen Grundmodell der Notarztdienstverordnung nicht mehr zwingend an Krankenhäusern mit von dort stammendem ärztlichen Personal, sondern auch oder gegebenenfalls nur an Stützpunkten der Berliner Feuerwehr mit ärztlichem Personal aus Krankenhäusern stationieren zu können, das sich aufgrund von Ausschreibungen notarzdienstlicher Leistungen aus einem oder auch verschiedenen Krankenhäusern zusammensetzt.

Zu § 3 Absatz 2:

Durch die Verlegung der Notarzteinsatzfahrzeuge auf die Feuerwachen ist regelmäßig der Bedarf für Unterkunftsmöglichkeiten, etc. entfallen. Von einer Streichung der Norm wurde jedoch Abstand genommen, um für den Fall von Standortverlegungen oder der Einrichtung neuer Standorte vorbereitet zu sein.

Zu § 3 Absatz 4:

Zur Begründung gelten die Ausführungen zu § 1 Absatz 3.

Zu § 3 Absatz 5:

Die Streichung erfolgte auf Wunsch der Berliner Feuerwehr, da die Bestückung des Notarzteinsatzfahrzeuges Sache des jeweiligen Betreibers ist und eine geteilte Zuständigkeit aus Haftungsüberlegungen und im Hinblick auf die Regelungen des Medizinproduktegesetzes nicht praktikabel ist. Als Folge der Streichung kann der bisherige Absatz 6 in Absatz 5 umbenannt werden.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 3:

Die Änderung stellt eine Anpassung an die Änderung in § 3 Absatz 1 dar. Es soll verhindert werden, dass mit notarztbesetzten Rettungsmitteln Krankenhäuser bevorzugt angefahren werden, denen die darauf eingesetzten Notärzte und Notärztinnen entstammen oder die mit diesem Krankenhaus wirtschaftlich verbunden sind. In der Einsatzpraxis führt dies zu einer unnötigen Bindung notarztbesetzter Einsatzmittel.

Zu § 5 Absatz 2:

Die Anpassung hinsichtlich der Qualifikation von Notärztinnen und Notärzten ist eine Folge des Beteiligungsverfahrens. Die von der Ärztekammer (Kammerautonomie) beschlossene Weiterbildungsordnung soll für alle eingesetzten Notärzte gelten. Die Steigerung der Qualifikation nichtärztlichen Personals durch das Notfallsanitätergesetz muss auch mit einer Steigerung im ärztlichen Bereich einhergehen. Die nicht immer deckungsgleiche Formulierung der Anforderungen in der Weiterbildungsordnung und im

Absatz 2 sorgte für Verwirrung und Probleme. Die praktische Umsetzung zeigt, dass der Anteil der Personen mit Weiterbildung hoch ist. Ohne Weiterbildung steigt das Haftungsrisiko. Ferner wurde die Alternative zu den grundsätzlich einzuhaltenden Qualitätsanforderungen nach Absatz 1 zeitlich befristet, um die Notwendigkeit und die Wichtigkeit für den Erwerb der Qualifikation Notfallmedizin zu verdeutlichen. Entsprechende Änderungen wurden im Rahmen der Anhörung durch die Berliner Feuerwehr, die Ärztekammer und die AG Notarzt gefordert.

Zu § 7 Absatz 2 Satz 3:

Die Änderung folgt der beabsichtigten Etablierung der ständig anwesenden Ärztin bzw. des ständig anwesenden Arztes in der Feuerwehrleitstelle (vgl. § 8 Absatz 1). Die dort diensthabende Ärztin bzw. der die diensthabende Arzt kann Koordinierungsaufgaben übernehmen, die sich aus besonderen Einsatzlagen heraus ergeben können. Eine Abstimmung mit der Beauftragten Ärztin oder dem Beauftragten Arzt der für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung entfällt, weil diese Funktion zukünftig nicht mehr bestehen wird.

Zu § 8 Absatz 4 und 5:

Zur Begründung gelten die Ausführungen zu § 1 Absatz 3.

Zu § 9 Absatz 1:

Zur Begründung gelten die Ausführungen zu § 1 Absatz 3.

Zu § 11:

Die Aufhebung folgt der Änderung in § 1 Absatz 1.

Zu § 12 Absatz 3 Satz 2:

Die Änderung folgt der speziell für den Rettungsdienst geschaffenen Regelung über die Inanspruchnahme gemäß § 8a Absatz 2 des Rettungsdienstgesetzes, die die entsprechenden aus dem Feuerwehrgesetz, dem Katastrophenschutzgesetz und dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz entnommenen Regelungen ablöst.

Zu § 13 Absatz 1 Satz 1:

Die Änderung folgt der Änderung in § 1 Absatz 1.

Zu § 13 Absatz 1 Satz 3:

Nach der Änderung obliegt künftig dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst die Entscheidung, ob die entsprechenden Daten für die Qualitätssicherung benötigt werden.

Zu Artikel III:

Die Verordnung, deren Ermächtigung (§ 51 Absatz 6 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG –) mit der Herauslösung des Krankentransports aus dem PBefG aufgehoben wurde (Amtl. Begr. zu § 21 RDG, Abghs Bln - Drs Nr. 12/2881, S. 14 f.), ist bereits seit dem Inkrafttreten des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 am 22. Juli 1993 obsolet und daher im Wege der Rechtsbereinigung aufzuheben.

Zu Artikel IV:

Mit der Änderung der Vorschrift wird künftig auch die gebührenmäßige Abrechnung von Krankentransporten ermöglicht, die die Feuerwehr in subsidiärer Zuständigkeit im Sinne des § 5 Abs.2 Satz 2 durchführt, wenn und soweit die Aufgabenträger nach Satz 1 (Hilfsorganisationen und private Krankentransportunternehmen) dazu nicht bereit oder in der Lage sind. Die Feuerwehr erbringt hier unter Einsatz von Personal- und Sachmitteln eine Leistung, die entsprechend finanziell abzugelten ist.

Zu Artikel V

Aufgrund der auch zahlreichen redaktionellen Änderungen ist es zum Zweck der besseren Lesbarkeit angezeigt, das Gesetz neu bekannt zu machen.

zu Artikel VI:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

c) Beteiligungen

Die AOK Nordost, die BKK, die Knappschaft Bahn See, die BIG direkt gesund, der Verband der Ersatzkassen, der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., die Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst der Sanitätsorganisationen im Land Berlin, der Landesverband Private Rettungsdienste-Berlin e.V., die ADAC Luftrettung gGmbH, die HDM Luftrettung gGmbH, die Arbeitsgemeinschaft Wasserrettungsdienst, die Ärztekammer Berlin, die Arbeitsgemeinschaft Notarzt Berlin e.V., die Kassenärztliche Vereinigung Berlin, der Landesfeuerwehrverband Berlin e.V, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, die Senatsverwaltung für Finanzen, die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, der Landesbranddirektor und der Landesbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehren Berlins haben im Rahmen des § 39 II als beteiligte Fachkreise und Verbände Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Ferner ist am 10.03.2016 und am 11.04.2016 der Beirat für den Rettungsdienst zusammengekommen und hat sich mit der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes befasst.

Berlin, den 31.05.2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz - RDG)	
Alte Fassung	Neue Fassung
Teil 1 Allgemeines	Teil 1 Allgemeines
§ 1 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz regelt den Rettungsdienst im Land Berlin. Der Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung und den Krankentransport.	§ 1 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz regelt den Rettungsdienst im Land Berlin. Der Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung, den Notfalltransport und den Krankentransport.
<p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sanitätsdienste der Polizei, der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes, 2. Unternehmer, die ihren Betriebssitz außerhalb Berlins haben, es sei denn, ein Schwerpunkt des Unternehmens oder der Ausgangs- und Zielort der Beförderung befinden sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes, 3. Beförderungen mit Fahrzeugen von Krankenhäusern innerhalb ihres Betriebsgeländes, 4. Beförderungen von kranken Personen, die keiner fachgerechten Hilfe oder Betreuung bedürfen und deshalb nicht mit den für Notfallrettung und Krankentransport besonders eingerichteten Transportmitteln befördert werden müssen (Patientenfahrten), 5. Beförderungen Behindter, sofern deren Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist. 	<p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sanitätsdienste der Polizei, der Bundeswehr und der Bundespolizei, 2. Unternehmen, die ihren Betriebssitz außerhalb Berlins haben, es sei denn, ein Schwerpunkt des Unternehmens oder der Ausgangs- und Zielort der Beförderung befinden sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes, 3. Beförderungen mit Fahrzeugen von Krankenhäusern innerhalb ihres Betriebsgeländes, 4. Beförderungen von kranken Personen, die keiner fachgerechten Hilfe oder Betreuung bedürfen und deshalb nicht mit den für Notfallrettung und Krankentransport besonders eingerichteten Transportmitteln befördert werden müssen (Patientenfahrten), 5. Beförderungen Behindter, sofern deren Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist.

	<p>(3) Die medizinische Absicherung von öffentlichen Veranstaltungen und die medizinische Betreuung von Patientinnen und Patienten am Veranstaltungsort (Sanitätsdienst) gehört nicht zum Rettungsdienst. Der Sanitätsdienst ist durch die jeweilige Veranstalterin bzw. den jeweiligen Veranstalter sicherzustellen und auf Anforderung mit der Berliner Feuerwehr abzustimmen. Die Berliner Feuerwehr kann Auflagen zur Durchführung des Sanitätsdienstes erteilen.</p>
<p>§ 2 Aufgaben des Rettungsdienstes</p>	<p>§ 2 Aufgaben des Rettungsdienstes</p>
<p>(1) Der Rettungsdienst stellt die bedarfs- und fachgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports sicher. Er umfasst den Rettungsdienst zu Lande, zu Wasser und in der Luft.</p>	<p>(1) Der Rettungsdienst stellt unter Verantwortung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung die bedarfs- und fachgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports sicher. Er umfasst den Rettungsdienst zu Lande, zu Wasser und in der Luft. Zur Durchführung des Rettungsdienstes gehören auch Organisation und Ausführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten.</p>
<p>(2) Aufgabe der Notfallrettung ist es, das Leben oder die Gesundheit von Notfallpatienten zu erhalten, sie transportfähig zu machen und sie unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern. Notfallpatienten sind Personen, die sich in einem lebensbedrohlichen Zustand befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend geeignete medizinische Hilfe erhalten. Zur Notfallrettung gehören auch die medizinisch keinen Aufschub duldende Beförderung von Notfallpatienten aus einer Gesundheitseinrichtung zur Weiterversorgung in eine gesundheitliche</p>	<p>(2) Aufgabe der Notfallrettung ist es, das Leben oder die Gesundheit von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen zu erhalten, sie transportfähig zu machen und sie unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern oder sie im Einzelfall auch nur zu versorgen. Notfallpatienten und Notfallpatientinnen sind Personen, die sich in einem lebensbedrohlichen Zustand befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend geeignete medizinische Hilfe erhalten. Zur Notfallrettung gehört auch die medizinisch keinen Aufschub duldende Beförderung von</p>

<p>Spezialeinrichtung unter fachgerechter Betreuung einschließlich der Erhaltung und Überwachung der lebenswichtigen Körperfunktionen sowie die Durchführung der sonstigen Verlegungstransporte von Notfallpatienten.</p>	<p>Notfallpatientinnen und Notfallpatienten aus einer Gesundheitseinrichtung in eine andere Gesundheitseinrichtung, die über die Möglichkeit einer besseren medizinischen Versorgung verfügt, wenn die Beförderung zur Abwehr einer Lebensgefahr oder zur Abwendung von schweren unmittelbar drohenden gesundheitlichen Schäden unter fachgerechter ärztlicher Betreuung einschließlich der Erhaltung und Überwachung der lebenswichtigen Körperfunktionen erfolgt (Notverlegung).</p>
	<p>(2a) Aufgabe des Notfalltransports ist es, Patientinnen und Patienten, die sich nicht in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, aber bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht in kurzer Zeit notfallmedizinische Hilfe erhalten oder bei denen die Notwendigkeit einer präklinischen Versorgung nicht ausgeschlossen werden kann (sonstige Notfallpatientinnen und –patienten), unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern oder sie im Einzelfall auch nur zu versorgen.</p>
<p>(3) Aufgabe des Krankentransports ist es, kranken, verletzten oder sonst hilfebedürftigen Personen, die nicht Notfallpatienten sind, Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern.</p>	<p>(3) Aufgabe des Krankentransports ist es, kranken, verletzten oder sonst hilfebedürftigen Personen, die nicht Notfallpatienten oder Notfallpatientinnen sind, Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern.</p>

<p>(4) Die Notfallrettung und der Krankentransport werden organisatorisch voneinander getrennt wahrgenommen. Die Notfallrettung hat Vorrang vor dem Krankentransport.</p>	<p>(4) Die Notfallrettung sowie der Notfalltransport werden organisatorisch von dem Krankentransport getrennt wahrgenommen. Die Notfallrettung und der Notfalltransport haben Vorrang vor dem Krankentransport.</p>
	<p>(5) Die Bezeichnungen „integrierte Leitstelle“, „Rettungsdienst“, „Notfallrettung“, „Krankentransport“, „Rettungswagen“, „Krankentransportwagen“, „Notarztwagen“, „Notarzteinsatzfahrzeug“, „Rettungstransporthubschrauber“, „Intensivtransporthubschrauber“, „Rettungswagen-Intensiv“, „Sonder-Rettungswagen“, „Infektionstransportfahrzeug“, „Notarzt“, „Notärztin“, „Leitender Notarzt“, und „Leitende Notärztin“ dürfen nur durch die Aufgabenträger und Beteiligten nach § 5 Absatz 1 und 2 im Zusammenhang mit den von ihnen berechtigterweise ausgeübten Tätigkeiten, die Bezeichnungen „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“, „Ärztliche Leiterin Rettungsdienst“ und „Ärztliche Leitung Rettungsdienst“ dürfen nur von der Berliner Feuerwehr verwendet werden. Ausnahmen kann die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung zulassen. Soweit der Gebrauch der nach Satz 1 genannten Bezeichnungen untersagt ist, gilt dies auch für zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen.</p>
<p>§ 3 Genehmigungspflicht</p>	<p>§ 3 Genehmigungspflicht</p>
<p>(1) Wer Notfallrettung oder Krankentransport zu Lande oder in der Luft betreibt, bedarf der Genehmigung. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes. Der Unternehmer hat den</p>	<p>(1) Wer Notfallrettung oder Notfall- oder Krankentransport zu Lande oder in der Luft betreibt, bedarf der Genehmigung. Er oder sie ist Unternehmer oder Unternehmerin im Sinne</p>

Betrieb in eigenem Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung zu führen.	dieses Gesetzes. Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat den Betrieb in eigenem Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung zu führen.
(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Notfallrettung und Krankentransport	(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Notfallrettung, Notfall- und Krankentransport
<p>1. durch Hoheitsträger in Wahrnehmung eigener Aufgaben,</p> <p>2. durch Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz und im Sanitätsdienst.</p> <p>Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes.</p>	<p>1. durch Hoheitsträger in Wahrnehmung eigener Aufgaben oder als an der Notfallrettung Beteiligte nach § 5 Absatz 1 Satz 2,</p> <p>2. durch Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz und im Sanitätsdienst.</p> <p>Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes.</p>
§ 4 Datenschutz	§ 4 Datenschutz
<p>(1) Bei der Notfallrettung und dem Krankentransport dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. für die Durchführung und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abwicklung des Einsatzes, 2. für die weitere medizinische Versorgung des Patienten, 3. zur Unterrichtung von Angehörigen, 4. für die Abrechnung des Einsatzes oder 5. für statistische Zwecke, insbesondere zur Überprüfung im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 2 <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Übermittlung von Daten im Sinne von Satz 1 Nr. 3 ist unzulässig, wenn der Patient seinen gegenteiligen Willen ausdrücklich kundgetan hat oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Unterrichtung seinen schutzwürdigen Interessen widerspricht.</p>	<p>(1) Bei der Notfallrettung und dem Krankentransport dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. für die Durchführung und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abwicklung des Einsatzes, 2. für die weitere medizinische Versorgung des Patienten oder der Patientin, 3. zur Unterrichtung von Angehörigen, 4. für die Abrechnung des Einsatzes oder 5. für statistische Zwecke, insbesondere zur Überprüfung im Sinne des § 13 Absatz 3 Nummer 2 <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Übermittlung von Daten im Sinne von Satz 1 Nummer 3 ist unzulässig, wenn der Patient oder die Patientin einen gegenteiligen Willen ausdrücklich kundgetan hat oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Unterrichtung seinen oder ihren schutzwürdigen Interessen widerspricht. Die vom Rettungsdienst angefahrenen Krankenhäuser geben der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach § 5b Absatz 1 erforderlichen Auskünfte und übermitteln die im Krankenhaus zur</p>

	<p>Weiterbehandlung von Patientinnen und Patienten, die der Rettungsdienst übergeben hat, erhobenen Patientendaten, soweit diese zum Zweck der Qualitätssicherung oder in Bezug auf medizinisch wissenschaftliche Fragestellungen der Notfallrettung erforderlich sind. Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst stellt der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung die für die Krankenhausversorgung relevanten Daten aus dem Bereich des Rettungsdienstes zur Verfügung.</p>
(2) Soweit dies zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren erforderlich erscheint, dürfen bei der Durchführung des Rettungsdienstes bekanntgewordene personenbezogene Daten an die zuständigen Behörden übermittelt werden.	(2) unverändert
(3) Andere gesetzliche Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), bleiben unberührt	(3) Andere gesetzliche Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. März 2016 (GVBl. S. 93) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
<p style="text-align: center;">Teil 2 Organisation und Durchführung § 5 Aufgabenträger</p>	<p style="text-align: center;">Teil 2 Organisation und Durchführung § 5 Aufgabenträger, Beteiligung</p>
(1) Die Notfallrettung wird von der Berliner Feuerwehr als Ordnungsaufgabe wahrgenommen. Daneben kann die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung den Hilfsorganisationen, wie dem Arbeiter-Samariter-Bund, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, dem Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter-Unfall-Hilfe und dem Malteser-Hilfsdienst, Aufgaben der Notfallrettung übertragen. Sie können in besonderen Fällen und soweit ein Bedarf besteht auch anderen geeigneten privaten Einrichtungen übertragen werden.	(1) Die Notfallrettung und der Notfalltransport werden von der Berliner Feuerwehr als Ordnungsaufgabe wahrgenommen. Ergänzend können Hilfsorganisationen, wie der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst mit einer Aufgabenwahrnehmung nach Satz 1 in öffentlich rechtlicher Form beliehen werden. Weitere öffentlich-rechtliche Einrichtungen können auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung an der Durchführung der Notfallrettung und des Notfalltransports im Auftrag der Berliner Feuerwehr beteiligt werden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. In Ausnahmefällen können auch andere geeignete private

	<p>Einrichtungen mit Aufgaben der Notfallrettung oder des Notfalltransports beliehen werden, sofern dafür ein öffentliches Interesse und ein Bedarf bestehen. Die Aufgabenübertragung nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgt durch die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung. Der Beleihungsakt oder eine Vereinbarung nach Satz 3 enthält insbesondere Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zu dem Umfang der Aufgabenwahrnehmung, b) zur Haftung, c) zur Qualitätssicherung einschließlich der Bindung an die Qualitätsmaßstäbe nach § 5b Absatz 2, d) zu Folgen der Nichteinhaltung der Qualitätsmaßstäbe und e) zur Finanzierung.
(2) Der Krankentransport wird von den Hilfsorganisationen und privaten Krankentransportunternehmen in privatrechtlicher Form durchgeführt. Die Berliner Feuerwehr übernimmt die Aufgaben des Krankentransports nur, wenn und soweit die in Satz 1 genannten Aufgabenträger dazu nicht bereit oder in der Lage sind.	(2) ¹ Der Krankentransport wird grundsätzlich von den Hilfsorganisationen und privaten Krankentransportunternehmen in privatrechtlicher Form durchgeführt. Die Berliner Feuerwehr übernimmt die Aufgaben des Krankentransports nur, wenn und soweit die in Satz 1 genannten Aufgabenträger dazu nicht bereit oder in der Lage sind.
	§ 5 a Ärztliche Leitung Rettungsdienst
	<p>(1) Der Rettungsdienst und insbesondere die Notfallrettung und der Notfalltransport werden in medizinischen Fragen und Angelegenheiten der Qualitätssicherung und -verbesserung in hauptamtlicher Tätigkeit bei der Berliner Feuerwehr von einem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst beziehungsweise einer Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst (Ärztliche Leitung Rettungsdienst) geleitet und überwacht.</p> <p>(2) Zur Ärztlichen Leitung Rettungsdienst kann im Einvernehmen mit der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung nur bestellt werden, wer</p>

	<p>1. die Qualifikation zum Leitenden Notarzt oder zur Leitenden Notärztin besitzt,</p> <p>2. erfolgreich an einer Fortbildung zur Ärztlichen Leiterin bzw. zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst teilgenommen hat</p> <p>3. im Rahmen dienstlicher Vertretbarkeit am Notarztdienst teilnimmt</p> <p>(3) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst ist bei der Erfüllung der fachlichen Aufgaben nicht an Weisungen gebunden und im Einsatz gegenüber dem ärztlichen und nichtärztlichen Personal in allen die Notfallpatienten und Notfallpatientinnen betreffenden Angelegenheiten weisungsbefugt. ²Die besonderen Aufgaben und Befugnisse nach der Verordnung über den Notarztdienst vom 6. Dezember 2010 – NADV -, GVBI. 2011, S. 3 bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die Ärztliche Leitung Rettungsdienst sowie die anderen im Rettungsdienst tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie die nichtärztlichen Führungskräfte des Rettungsdienstes kooperativ zusammen.</p>
	<p style="text-align: right;">§ 5b</p> <p style="text-align: right;">Aufgaben und Befugnisse der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst / Qualitätssicherung</p>
	<p>(1) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst ist für das medizinische Qualitätsmanagement und die fachliche Gesamtkonzeption der präklinischen Patientenversorgung und –betreuung verantwortlich. Sie legt die hierzu erforderlichen Grundsätze fest und wirkt daran mit, dass im Rettungsdienst die notwendigen Strukturen aufgebaut und die Prozessabläufe konstant, sach-, zeit-, und bedarfsgerecht erbracht werden, um notfallmedizinische Standards und Schutzziele einzuhalten.</p>

	<p>(2) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung bei der Erstellung von rettungsdienstlichen Bedarfsanalysen und die Koordination der am Rettungsdienst beteiligten Organisationen. 2. Überwachung der Patientensicherheit von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen durch ärztliches und nichtärztliches Personal. 3. Festlegung von medizinischen Behandlungsstandards für bestimmte notfallmedizinische Zustandsbilder und -situationen sowie die daraus resultierende Delegation heilkundlicher Maßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 c des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter. 4. Festlegung der medizinisch-organisatorischen Versorgungsstandards und der pharmakologisch sowie medizinisch-technischen Ausrüstung und Ausstattung für alle Rettungsmittel der Notfallrettung, um eine möglichst einheitliche Ausstattung und Ausrüstung der Einsatzfahrzeuge zu erzielen. 5. Festlegung und Überwachung der Anforderungen an die Aus- und Fortbildung des in der Notfallrettung eingesetzten Personals (Richtlinienkompetenz). 6. Festlegung von Prozessen für die Bearbeitung von medizinischen
--	--

	<p>Hilfeersuchen und die Disposition von Rettungsmitteln durch die integrierte Leitstelle der Berliner Feuerwehr.</p> <p>7. Festlegung medizinisch taktischer Konzepte für die Bewältigung von besonderen Schadenslagen.</p> <p>8. Festlegung der Dokumentationsinstrumente für den Rettungsdienst.</p> <p>9. Mitwirkung bei medizinisch-wissenschaftlichen Forschungsprojekten.</p>
§ 6 Luftrettungsdienst und Wasserrettungsdienst	§ 6 Luftrettungsdienst und Wasserrettungsdienst
(1) Die Organisation und Durchführung des Luftrettungsdienstes und des Wasserrettungsdienstes regelt die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung unbeschadet der §§ 3 und 5 in Vereinbarungen mit geeigneten Trägern.	(1) Die Organisation und Durchführung des Luftrettungsdienstes und des Wasserrettungsdienstes regelt die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung unbeschadet der §§ 3 und 5 in Vereinbarungen mit geeigneten Trägern gegebenenfalls in Vereinbarungen .
(2) Bei der Regelung der Organisation und Durchführung des Luftrettungsdienstes werden Standorte und Landeplätze an Krankenhäusern von der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt.	(2) Bei der Regelung der Organisation und Durchführung des Luftrettungsdienstes werden Standorte und Landeplätze an Krankenhäusern von der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt.
§ 7 Notarztdienst	§ 7 Notarztdienst
(1) Die ärztliche Betreuung von Notfallpatienten soll in der Regel durch Notärzte und Notärztinnen sichergestellt werden, die in Krankenhäusern tätig sind. Die im Notarztdienst eingesetzten Ärzte und Ärztinnen müssen über spezielle notfallmedizinische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über mehrjährige klinische Erfahrungen verfügen. Dies gilt auch dann, wenn sie für Hilfsorganisationen oder private Einrichtungen tätig sind, denen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder 3 einzelne Aufgaben der	(1) Die ärztliche Betreuung von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen soll in der Regel durch Notärzte und Notärztinnen sichergestellt werden, die in Krankenhäusern oder bei der Berliner Feuerwehr tätig sind. Die im Notarztdienst eingesetzten Ärzte und Ärztinnen müssen über spezielle notfallmedizinische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über mehrjährige klinische Erfahrungen verfügen. Dies gilt auch dann, wenn sie für Hilfsorganisationen, private Einrichtungen oder

<p>Notfallrettung mit Notärzten und Notärztinnen übertragen worden sind. Über die Art der fachgerechten medizinischen Betreuung bei den sonstigen Verlegungstransporten von Notfallpatienten im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 entscheidet die abgebende Gesundheitseinrichtung. Zur Unterstützung des Notarztdienstes bei besonderen Schadenslagen werden von den Krankenhäusern, die am Notarztdienst beteiligt sind, ärztliche Einsatztrupps vorgehalten.</p>	<p>weitere öffentlich-rechtliche Einrichtungen tätig sind, denen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 oder 3 einzelne Aufgaben der Notfallrettung mit Notärzten und Notärztinnen übertragen oder die danach an der Notfallrettung beteiligt worden sind. Über die Art der fachgerechten medizinischen Betreuung bei den sonstigen Verlegungstransporten von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 3 entscheidet die abgebende Gesundheitseinrichtung. Zur Unterstützung des Notarztdienstes bei besonderen Schadenslagen werden von den Krankenhäusern, die am Notarztdienst beteiligt sind, ärztliche Einsatztrupps vorgehalten.</p>
<p>(2) Bei Schadensereignissen mit einer großen Anzahl von Verletzten oder akut Erkrankten zieht die Berliner Feuerwehr einen Leitenden Notarzt hinzu.</p>	<p>(2) Bei Schadensereignissen mit einer großen Anzahl von Verletzten oder akut Erkrankten zieht die Berliner Feuerwehr einen Leitenden Notarzt oder eine Leitende Notärztin hinzu.</p>
<p>(3) Die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung Regelungen über die Organisation, die Durchführung, die Qualitäts- und Ausstattungsstandards sowie die Finanzierung des Notarztdienstes durch Rechtsverordnung zu treffen. Die Rechtsverordnung soll auch Regelungen zu den Aufgaben, den Befugnissen und der fachlichen Qualifikation der Notärzte und Notärztinnen und Leitenden Notärzte und Leitenden Notärztinnen sowie über die Einrichtung und den Einsatz von ärztlichen Einsatztrupps enthalten. Der Beirat für den Rettungsdienst ist zu beteiligen.</p>	<p>(3) Die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung Regelungen über die Organisation, die Durchführung, die Qualitäts- und Ausstattungsstandards sowie die Finanzierung des Notarztdienstes durch Rechtsverordnung zu treffen. Die Rechtsverordnung soll auch Regelungen zu den Aufgaben, den Befugnissen und der fachlichen Qualifikation der Notärzte und Notärztinnen und Leitenden Notärzte und Leitenden Notärztinnen sowie über die Einrichtung und den Einsatz von ärztlichen Einsatztrupps enthalten. Der Beirat für den Rettungsdienst ist zu beteiligen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Einsatzlenkung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Notrufannahme, Einsatzlenkung, interdisziplinärer Versorgungsnachweis</p>
<p>(1) Die Einsätze der Notfallrettung werden von der Leitstelle der Berliner Feuerwehr gelenkt.</p>	<p>(1) Notrufe, die unter der Notrufnummer 112 eingehen, werden von der integrierten Leitstelle der Berliner Feuerwehr regelmäßig unter Verwendung einer standardisierten Notrufabfrage beantwortet. Die standardisierte Notrufabfrage beinhaltet die telefonische Anleitung zu Erste-Hilfe-Maßnahmen. Die integrierte Leitstelle entsendet das auf der Grundlage der standardisierten Notrufabfrage ermittelte</p>

	<p>und für den Einsatz geeignete Einsatzmittelaufgebot. Die Einsätze der Notfallrettung und des Notfalltransports werden von der integrierten Leitstelle der Berliner Feuerwehr gelenkt. Der Standort der Fahrzeuge wird über ein Ortungssystem der integrierten Leitstelle erfasst und grundsätzlich das am schnellsten verfügbare geeignete Einsatzmittel zum Einsatz gebracht. Zur fachlichen Begleitung der Einsatzlenkung und Unterstützung der Einsätze vor Ort soll ein Notarzt oder eine Notärztin in der Leitstelle ständig anwesend sein. Für die Durchführung der Aufgaben bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophen Schwelle (§ 2 Absatz 1 Satz 3) hat die Berliner Feuerwehr Maßnahmen zur Koordinierung zu planen und vorzubereiten.</p>
(2) Für die Lenkung der Einsätze des Krankentransportes kann eine Krankentransportleitstelle eingerichtet und betrieben werden. Sie kann mit der Leitstelle der Berliner Feuerwehr räumlich und technisch verbunden werden. Die Kosten für die Erstausstattung der Arbeitsplätze in der Krankentransportleitstelle werden nach Maßgabe des Haushaltplanes vom Land Berlin getragen.	(2) unverändert
(3) Mit Zustimmung der Träger der Krankentransportleitstelle kann sich die Kassenärztliche Vereinigung Berlin zur Steuerung der Einsätze des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes der Krankentransportleitstelle anschließen.	(3) unverändert
	<p>„(4) Mit Zustimmung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung kann die Berliner Feuerwehr zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung Kooperationen zwischen der integrierten Leitstelle und anderen Leitstellen bzw. Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingehen. Hat die strukturierte Notrufabfrage zum Ergebnis, dass es sich nicht um einen Notfall gemäß § 2 Absatz 2 oder Absatz 2a handelt, die Hilfesuchende bzw. der Hilfesuchende aber dennoch einer medizinischen Versorgung bedarf, soll die integrierte Leitstelle den Einsatz an eine andere geeignete Einrichtung abgeben. Dies sind insbesondere der ärztliche</p>

	Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung und Aufgabenträger nach § 5 Absatz 2 Satz 1. Die Einrichtungen nach Satz 3 sind verpflichtet, die Einsätze zu übernehmen und in eigener Verantwortung zu lenken.
	(5) Die Berliner Feuerwehr führt einen interdisziplinären Versorgungsnachweis und eine Übersicht über die bei einem größeren Schadensereignis verfügbaren Versorgungs- und Behandlungskapazitäten. Sie erfasst und pflegt den für das System notwendigen Datenbestand. Die Krankenhäuser melden der Leitstelle der Berliner Feuerwehr die hierfür notwendigen Angaben. Auf Grundlage der gemeldeten Kapazitäten entscheidet die Berliner Feuerwehr, welches Krankenhaus für die Behandlung der Patientinnen und Patienten geeignet ist und informiert über die bevorstehende Anfahrt. Die Leitstelle der Berliner Feuerwehr arbeitet mit den vertragsärztlichen Notdiensten zusammen.
	§ 8a Eingriffsrechte, Inanspruchnahme
	(1) Die Einsatzkräfte der Notfallrettung nach § 5 Absatz 1, §§ 18 und 19 sind befugt, <ul style="list-style-type: none"> 1. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Wohnungen und sonstige bauliche Anlagen, Land-, Wasser- sowie Luftfahrzeuge zu betreten und sich den Zutritt auch gegen den Willen des Berechtigten selbst zu verschaffen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist, 2. eine Person, die sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, und deren Sachen zu durchsuchen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen ihr drohenden Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.
	(2) Unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Sicherheits-

	<p>und Ordnungsgesetzes sind die Einsatzkräfte der Notfallrettung nach §§ 5 Absatz 1, 18 und 19 befugt, einzelne Personen an der Einsatzstelle zur Mitwirkung an der Notfallrettung, insbesondere zur Gestellung von Hilfsmitteln und Fahrzeugen in Anspruch zu nehmen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Berliner Feuerwehr auch zur Bewältigung größerer oder spezieller Einsatzlagen Personen in erforderlichem Umfang in Anspruch nehmen. Für die Dauer ihrer Inanspruchnahme unterstehen die nach Satz 1 oder 2 beteiligten Personen der Berliner Feuerwehr und handeln in deren Auftrag. Soweit es für Zwecke der Notfallrettung erforderlich ist, haben die Eigentümer und Besitzer insbesondere die Nutzung und sonstige Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden, Schiffen und Fahrzeugen aller Art zu dulden. Die Entschädigung richtet sich nach den §§ 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.</p>
§ 8a Beirat für den Rettungsdienst	§ 8b Beirat für den Rettungsdienst
(1) Bei der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung wird im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ein Beirat für den Rettungsdienst gebildet. Dem Beirat sollen insbesondere Vertreter der Landesverbände der Krankenkassen sowie der Verbände der Ersatzkassen und der privaten Krankenversicherungen, der Ärztekammer Berlin, der in Berlin tätigen Notärzte und Notärztinnen, der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, der Aufgabenträger im bodengebundenen Rettungsdienst sowie der im Rettungsdienst mit Luftfahrzeugen und in der Wasserrettung tätigen Aufgabenträger angehören. Das für den Rettungsdienst zuständige Senatsmitglied oder eine von ihm beauftragte Person führt den Vorsitz. Weitere fachkundige Personen können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.	(1) Bei der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung wird im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ein Beirat für den Rettungsdienst gebildet. Dem Beirat sollen insbesondere Vertreter oder Vertreterinnen der Landesverbände der Krankenkassen, der Verbände der Ersatzkassen und der privaten Krankenversicherungen, des Landesverbandes der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung , der Ärztekammer Berlin, der in Berlin tätigen Notärzte und Notärztinnen, der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, der Aufgabenträger im bodengebundenen Rettungsdienst sowie der im Rettungsdienst mit Luftfahrzeugen und in der Wasserrettung tätigen Aufgabenträger angehören. Das für den Rettungsdienst zuständige Senatsmitglied oder eine von ihm beauftragte Person führt den Vorsitz. Weitere fachkundige Personen können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
(2) Aufgabe des Beirates ist es, das für den Rettungsdienst zuständige Senatsmitglied in grundsätzlichen Fragen einer leistungsfähigen, fachgerechten und wirtschaftlichen Durchführung des Rettungsdienstes zu beraten.	(2) unverändert

(3) Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der entsendenden Einrichtungen von dem für den Rettungsdienst zuständigen Senatsmitglied für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Artikel X der Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165), findet keine Anwendung.	(3) Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der entsendenden Einrichtungen von dem für den Rettungsdienst zuständigen Senatsmitglied für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2011 (GVBl. S. 87) in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung.
(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Der oder die Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal jährlich und bei Bedarf sowie auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder ein.	(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Der oder die Vorsitzende beruft den Beirat grundsätzlich einmal im Jahr und bei Bedarf sowie auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder ein.
Teil 3 Rettungsdienst mit Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeugen	Teil 3 Rettungsdienst mit Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeugen
§ 9 Krankenkraftwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und ihre Besetzung	§ 9 Krankenkraftwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und ihre Besetzung
(1) Für die Notfallrettung und den Krankentransport sind Krankenkraftwagen (Notarzt-, Rettungs- und Krankentransportwagen) einzusetzen. Krankenkraftwagen sind Fahrzeuge, die für Notfallrettung und Krankentransport besonders eingerichtet sind. Notarzteinsatzfahrzeuge sind Fahrzeuge mit besonderer Ausstattung und spezieller medizinischer Ausrüstung zum Transport des Notarztes oder der Notärztin an den Einsatzort. Im Fahrzeugschein als solche anerkannte Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Für die Notfallrettung müssen sie dem Stand der Notfallmedizin entsprechen.	(1) Für die Notfallrettung, den Notfalltransport und den Krankentransport sind Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge einzusetzen. Krankenkraftwagen, die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 als solche anerkannt sind, sind Fahrzeuge, die für Notfallrettung, Notfalltransport und Krankentransport besonders eingerichtet sind, in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung dem anerkannten Stand der Technik und der medizinischen Wissenschaft sowie den jeweils geltenden Normen entsprechen. Dies sind in erster Linie Rettungswagen, Krankentransportwagen und Intensivtransportwagen. ^Notarzteinsatzfahrzeuge sind Fahrzeuge mit besonderer Ausstattung und spezieller medizinischer Ausrüstung, zum Transport des Notarztes oder der Notärztin an den Einsatzort. Mit Zustimmung der für den

	<p>Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung können darüber hinaus für die Bewältigung besonderer Aufgaben im Rettungsdienst weitere, der Notfallrettung dienende Fahrzeuge eingesetzt werden. Hierzu gehören unter anderem ein Fahrzeug für den Transport von Patientinnen und Patienten mit hoch ansteckenden Krankheiten (RTW-I) oder ein Fahrzeug für den Transport von stark übergewichtigen Personen (RTW-S). Für Krankentransportwagen ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde (§ 11) der Nachweis über die den jeweils geltenden Maßgaben des Deutschen Instituts für Normung (DIN) entsprechende Ausstattung zu erbringen.</p>
<p>(2) Krankenkraftwagen sind im Einsatz mit zwei fachlich geeigneten Personen, Notarzteinsatzfahrzeuge mit einer fachlich geeigneten Person zu besetzen. Notarztwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge müssen zusätzlich mit einem Arzt oder einer Ärztin besetzt sein, deren Qualifikation sich nach § 7 Abs. 1 und 3 bestimmt.</p> <p>(3) Bei der Notfallrettung hat mindestens ein Rettungsassistent oder eine Rettungsassistentin und beim Krankentransport hat mindestens ein Rettungssanitäter oder eine Rettungssanitäterin im Sinne des § 8 Abs. 2 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung den Patienten zu betreuen.</p> <p>(4) Die weitere eingesetzte Person, die zum Führen des Krankenkraftwagens berechtigt sein muss, ist dann fachlich geeignet, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Bereich der Notfallrettung mindestens über eine Ausbildung als Rettungssanitäter für den Bereich des Krankentransportes mindestens über die sechzig Stunden umfassende Sanitätsausbildung verfügt. 	<p>(2) Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge sind im Einsatz mit fachlich geeigneten Personen wie folgt zu besetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei der Notfallrettung mit mindestens einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter im Sinne des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung sowie einer zum Führen des Krankenkraftwagens berechtigten Person, die über die Qualifikation Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter verfügt, b) bei dem Notfalltransport mit mindestens einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistent sowie einer zum Führen des Krankenkraftwagens berechtigten Person, die über die Qualifikation Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter verfügt, c) bei dem Krankentransport mit einer Rettungssanitäterin oder einem Rettungssanitäter und einer Person, die zum führen des Krankenkraftwagens berechtigt ist und mindestens über die sechzig Stunden umfassende Sanitätsausbildung verfügt, d) Notarzteinsatzfahrzeuge mit mindestens einer Rettungsassistentin bzw. einem Rettungsassistenten und einer Ärztin bzw. einem Arzt, deren Qualifikation sich nach § 7 Absatz 1 und 3 bestimmt,

	<p>e) Intensivtransportwagen grundsätzlich mit mindestens einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten und einer Ärztin oder einem Arzt, deren Qualifikation sich nach § 7 Absatz 1 und 3 bestimmt.</p> <p>Die Person mit der höherwertigeren Ausbildung ist während des Einsatzes und des Transportes für die Betreuung der Patientin oder des Patienten verantwortlich. Die Betreuung von mehr als einer Patientin bzw. mehr als einem Patienten je Krankentransportwagen ist unzulässig.</p>
	<p>(3) Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen üben bei der Patientenbetreuung die in den von der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst in medizinischen Behandlungsstandards ausgewiesenen und ihnen aufgrund der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz vermittelten heilkundlichen Maßnahmen aus. Die Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 c NotSanG in der jeweils geltenden Fassung kann in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst auch durch andere von der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst hierzu ermächtigte Ärztinnen und Ärzte angeordnet werden. Alle im Rettungsdienst eingesetzten Kräfte sind verpflichtet, jährlich an Fortbildungen teilzunehmen. ⁴Die jährliche Fortbildungsverpflichtung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, die regelmäßig in der Notfallrettung eingesetzt werden, beträgt mindestens 40 Stunden und hat ihren Schwerpunkt in praktischen Ausbildungsinhalten. Näheres regelt eine Rechtsverordnung, die in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst von der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung in Zusammenarbeit mit der für die Gesundheit zuständigen Senats-</p>

	<p>verwaltung erlassen werden kann. Die Verordnung kann auch Vorgaben zur Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungs-sanitätern gemäß § 9 Absatz 2 und zur Sanitätsausbildung gem. § 9 Absatz 2 Buchstabe c enthalten.“</p>
	<p>(4) Im Rettungsdienst dürfen nur Personen eingesetzt werden, die den aktuellen medizinischen und technischen Anforderungen gerecht werden. Die Voraussetzungen nach Satz 1 haben die für Notfallrettung und Krankentransport verantwortlichen Aufgabenträger und Beteiligten nach § 5 Absatz 1 und 2 zu schaffen.</p>
§ 10 Umfang der Genehmigung	§ 10 Umfang der Genehmigung
(1) Die Genehmigung nach § 3 wird dem Unternehmer für seine Person und für die Ausübung von Notfallrettung oder Krankentransport erteilt.	(1) Die Genehmigung nach § 3 wird dem Unternehmer oder der Unternehmerin für seine oder ihre Person und für die Ausübung von Notfallrettung oder Krankentransport erteilt.
(2) Die Genehmigung umfasst jeden einzelnen Krankenkraftwagen unter Angabe der Bauart, des amtlichen Kennzeichens und der Fahrgestellnummer. Die Genehmigung bestimmt, ob der einzelne Krankenkraftwagen für die Notfallrettung und den Krankentransport oder nur für den Krankentransport genutzt werden darf.	(2) unverändert
(3) Wird ein Krankentransportwagen verkauft oder dauerhaft stillgelegt, erlischt die nach Absatz 2 erteilte Genehmigung. Die Genehmigungsurkunde ist zurückzugeben.	(3) Wird ein Krankenkraftwagen verkauft oder dauerhaft stillgelegt, erlischt die nach Absatz 2 erteilte Genehmigung. Die Genehmigungsurkunde ist zurückzugeben insoweit von der Genehmigungsbehörde ändern zu lassen.
§ 11 Genehmigungsbehörde	§ 11 Genehmigungsbehörde
Genehmigungsbehörde für den Rettungsdienst mit Krankenkraftwagen ist die für Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690/GVBl. S. 1886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1379), zuständige Behörde unter Fachaufsicht der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung.	Genehmigungsbehörde für den Rettungsdienst mit Krankenkraftwagen ist die für Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690/GVBl. S. 1886), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuständige Behörde unter Fachaufsicht der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung.

§ 12 Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr	§ 12 Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
<p>(1) Für die Antragstellung, das Verfahren, den Inhalt der Genehmigung, die Genehmigungsurkunde, die Haftung, die Rechtsfolgen beim Tod des Unternehmers sowie die Aufsicht über den Unternehmer gelten die §§ 12, 14, 15, 17, 19, 23, 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 54 a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich diese Vorschriften auf den Verkehr mit Mietwagen beziehen und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Im Antrag ist anzugeben, ob die Genehmigung für die Notfallrettung oder den Krankentransport erteilt werden soll. Diese Angabe wird in die Genehmigungsurkunde aufgenommen.</p> <p>(3) Für den Betrieb des Unternehmers, die Ausrüstung und Beschaffenheit sowie die Untersuchung der Fahrzeuge gelten die §§ 2 bis 8, 11, 16 bis 19, 30 und 41 bis 43 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573/GVBl. S. 1814), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273/GVBl. S. 1693), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie den Verkehr mit Mietwagen betreffen. Die Pflichten des Unternehmers nach § 3 BOKraft beziehen sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und der hierzu ergangenen behördlichen Anordnungen. § 9 BOKraft gilt mit der Maßgabe, dass auf Krankenkraftwagen eingesetzte Mitarbeiter auch dann ihre Tätigkeit nicht ausüben dürfen, wenn sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider im Sinne von § 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind.</p>	<p>(1) Für die Antragstellung, das Verfahren, den Inhalt der Genehmigung, die Genehmigungsurkunde, die Haftung, die Rechtsfolgen beim Tod des Unternehmers oder der Unternehmerin sowie die Aufsicht über den Unternehmer oder die Unternehmerin gelten die §§ 6, 12, 14, 15, 17, 19, 23, 54 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 54 a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich diese Vorschriften auf den Verkehr mit Mietwagen beziehen und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) unverändert.</p> <p>(3) Für den Betrieb des Unternehmers oder der Unternehmerin, die Ausrüstung und Beschaffenheit sowie die Untersuchung der Fahrzeuge gelten die §§ 2 bis 8, 11, 16 bis 19, 30 und 41 bis 43 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573 GVBl. S. 1814), die zuletzt durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie den Verkehr mit Mietwagen betreffen. Die Pflichten des Unternehmers oder der Unternehmerin nach § 3 BOKraft beziehen sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und der hierzu ergangenen behördlichen Anordnungen. § 9 BOKraft gilt mit der Maßgabe, dass auf Krankenkraftwagen eingesetzte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen auch dann ihre Tätigkeit nicht ausüben dürfen, wenn sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider im Sinne von § 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 10.</p>

	Dezember 2015 (BGBI. I S. 2229) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind.
§ 13 Voraussetzungen der Genehmigung	§ 13 Voraussetzungen der Genehmigung
(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> 1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind, 2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person dartun, 3. der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung wird durch Ablegung einer Prüfung oder durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen, das die beantragte Art der Tätigkeit ausübt. 	(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> 1.unverändert 2.keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin als Unternehmer oder Unternehmerin oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person dartun, 3.der Antragsteller oder die Antragstellerin als Unternehmer oder Unternehmerin oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung wird durch Ablegung einer Prüfung oder durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen, das die beantragte Art der Tätigkeit ausübt.
(2) Für die Feststellung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen gelten die Vorschriften der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000 (BGBI. I S. 851) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie sich auf den Verkehr mit Mietwagen beziehen und die Vorschriften dieses Gesetzes keine andere Regelung treffen. Zur Feststellung der fachlichen Eignung im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 sind im Rahmen der Prüfung nach § 4 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Notfallrettung und des Krankentransportes nachzuweisen.	(2) Für die Feststellung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen gelten die Vorschriften der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000 (BGBI. I S. 851), die zuletzt durch Artikel 484 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist , in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie sich auf den Verkehr mit Mietwagen beziehen und die Vorschriften dieses Gesetzes keine andere Regelung treffen. Zur Feststellung der fachlichen Eignung im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 sind im Rahmen der Prüfung nach § 4 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Notfallrettung und des Krankentransportes nachzuweisen.
(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn <ul style="list-style-type: none"> 1. im Bereich der Notfallrettung keine Aufgabenübertragung nach § 5 Abs. 1 erfolgt ist, 2. im Bereich des Krankentransportes durch die beantragte Tätigkeit zu erwarten ist, 	(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn <ul style="list-style-type: none"> 1. im Bereich der Notfallrettung keine Aufgabenübertragung nach § 5 Absatz 1 erfolgt ist, 2. unverändert

<p>dass das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst beeinträchtigt wird. Hierbei sind die flächendeckende Vorhaltung und Auslastung im Rettungsdienst zu berücksichtigen, wobei insbesondere die Einsatzzahlen, die Eintreffzeiten, die Dauer der Einsätze und die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zugrunde zu legen sind. Zur Feststellung der Auswirkungen früher erteilter Genehmigungen auf die rettungsdienstliche Versorgung kann die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung von der Entscheidung über neue Anträge einen Beobachtungszeitraum festlegen. Dieser Beobachtungszeitraum soll höchstens ein Jahr seit der letzten Erteilung einer Genehmigung betragen. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die Wiedererteilung abgelaufener Genehmigungen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Nebenbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Nebenbestimmungen</p>
<p>(1) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dem Unternehmer obliegende Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft sowie die Leistungspflicht näher bestimmen, 2. die Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten vorschreiben, 3. die fachliche Eignung des bei der Auftragsannahme eingesetzten Personals festlegen, 4. die ordnungsgemäßen gesundheitlichen und hygienischen Verhältnisse einschließlich der sachgerechten Entseuchung, Entwesung und Dekontamination der Krankenkraftwagen und der Betriebsräume sicherstellen, 5. die Zusammenarbeit der Unternehmer untereinander und mit den am Rettungsdienst beteiligten Stellen regeln, 	<p>(1) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dem Unternehmer oder der Unternehmerin obliegende Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft sowie die Leistungspflicht näher bestimmen, 2. unverändert, 3. unverändert, 4. unverändert, 5. unverändert,

6. den Unternehmer verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung zu erfassen, die Aufzeichnungen ein Jahr aufzubewahren und anschließend unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu vernichten.	6. den Unternehmer oder die Unternehmerin verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung zu erfassen, die Aufzeichnungen ein Jahr aufzubewahren und anschließend unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu vernichten.
(2) Die Genehmigung ist dem Unternehmer für die Dauer von höchstens 4 Jahren zu erteilen.	(2) Die Genehmigung ist dem Unternehmer oder der Unternehmerin für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erteilen.
(3) Die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen und der privaten Krankenversicherungen sind berechtigt, bei den Unternehmen die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid genannten Anforderungen an das eingesetzte Personal sowie die technische und medizinische Ausstattung der Krankentransportwagen zu prüfen. Das Unternehmen hat hierzu den Verbänden der Krankenkassen oder den von ihnen beauftragten Personen Unterlagen bereitzustellen, Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist. § 15 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.	(3) ¹ Die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen, und der privaten Krankenversicherungen und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind berechtigt, bei den Unternehmen die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid genannten Anforderungen an das eingesetzte Personal sowie die technische und medizinische Ausstattung der Krankentransportwagen zu prüfen. ² Das Unternehmen hat hierzu den nach Satz 1 dazu Berechtigten oder den von ihnen beauftragten Personen Unterlagen bereitzustellen, Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ³ § 15 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
(4) Das Verfahren bei der Prüfung soll durch die Beteiligten einvernehmlich geregelt werden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, findet die Schiedsstellenregelung des § 21 entsprechende Anwendung.	(4) Das Verfahren bei der Prüfung soll durch die Beteiligten einvernehmlich geregelt werden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, findet die Schiedsstellenregelung des § 21 entsprechende Anwendung.
§ 15 Widerruf und Rücknahme der Genehmigung	§ 15 Widerruf und Rücknahme der Genehmigung
(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 nicht vorgelegen hat.	(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 nicht vorgelegen hat.
(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 nachträglich weggefallen ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Betrieb trotz schriftlicher Mahnung	(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 nachträglich weggefallen ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Betrieb trotz schriftlicher Mahnung
<ol style="list-style-type: none"> 1. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder 2. den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem 	<ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. unverändert

Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.	
(3) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn <ul style="list-style-type: none"> 1. gegen Nebenbestimmungen verstoßen wird, 2. der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat. <p>Die Genehmigungsbehörde kann von dem Unternehmer den Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtungen verlangen.</p>	(3) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn <ul style="list-style-type: none"> 1. gegen Nebenbestimmungen verstoßen wird oder 2. wiederholt gegen die gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus dem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen wird. <p>Die Genehmigungsbehörde kann von dem Unternehmer oder der Unternehmerin den Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtungen verlangen.</p>
(4) Die Genehmigungsbehörde hat dem Gewerbezentralsregister den Widerruf oder die Rücknahme der Genehmigung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.	(4) unverändert.
(5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten unberührt.	(5) unverändert
§ 16 Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft	§ 16 Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft
(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und während der Dauer der Genehmigung entsprechend aufrechtzuerhalten.	(1) Der Unternehmer oder die Unternehmerin ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und während der Dauer der Genehmigung entsprechend aufrechtzuerhalten.
(2) Der Unternehmer kann von der Genehmigungsbehörde verpflichtet werden, den Betrieb innerhalb einer Frist aufzunehmen.	(2) Der Unternehmer oder die Unternehmerin kann von der Genehmigungsbehörde verpflichtet werden, den Betrieb innerhalb einer Frist aufzunehmen.
(3) Der Unternehmer hat die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft seines Betriebs sicherzustellen.	(3) Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft seines oder ihres Betriebs sicherzustellen.
(4) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer auf seinen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 für den gesamten oder einen Teil des von ihm betriebenen Verkehrs mit Krankenkraftwagen vorübergehend oder dauernd entbinden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. das öffentliche Interesse an einem 	(4) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer oder die Unternehmerin auf seinen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 für den gesamten oder einen Teil des von ihm oder ihr betriebenen Verkehrs mit Krankenkraftwagen vorübergehend oder dauernd entbinden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. das öffentliche Interesse an einem

funktionsfähigen Rettungsdienst nicht entgegensteht oder	funktionsfähigen Rettungsdienst nicht entgegensteht oder
2. dem Unternehmer die Erfüllung der Betriebspflicht aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann.	2. dem Unternehmer oder der Unternehmerin die Erfüllung der Betriebspflicht aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann.
§ 17 Leistungspflicht	§ 17 Leistungspflicht
(1) Der Unternehmer ist im Rahmen der ihm erteilten Genehmigung zur Notfallrettung oder zum Krankentransport verpflichtet, wenn	(1) Der Unternehmer oder die Unternehmerin ist im Rahmen der ihm erteilten Genehmigung zur Notfallrettung oder zum Krankentransport verpflichtet, wenn
1. der Ausgangspunkt der Beförderung im Land Berlin liegt,	1. unverändert
2. die Beförderung mit den regelmäßig zur Verfügung stehenden Krankenkraftwagen innerhalb der vorgeschriebenen Eintreffzeiten (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) möglich ist und	2. die Beförderung mit den regelmäßig zur Verfügung stehenden Krankenkraftwagen innerhalb der vorgeschriebenen Eintreffzeiten (§ 14 Absatz 1 Nummer 2) möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat.	3. unverändert
Die Verpflichtung erstreckt sich bei der Notfallrettung auf die Beförderung in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung, bei dem Krankentransport auf die Beförderung in alle geeigneten Einrichtungen im Land Berlin. Der Unternehmer hat die Rettungsleitstelle sofort zu unterrichten, wenn ein Auftrag nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Eintreffzeit durchgeführt werden kann.	Die Verpflichtung erstreckt sich bei der Notfallrettung auf die Beförderung in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung, bei dem Krankentransport auf die Beförderung in alle geeigneten Einrichtungen im Land Berlin. Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat die Rettungsleitstelle sofort zu unterrichten, wenn ein Auftrag nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Eintreffzeit durchgeführt werden kann.
(2) Die Beförderung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil ein rechtswirksamer Beförderungsvertrag nicht vorliegt oder die Entrichtung des Entgeltes nicht gesichert ist.	(2) Die Beförderung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil ein rechtswirksamer Beförderungsvertrag nicht vorliegt, die Entrichtung des Entgeltes nicht gesichert ist oder der Transport nur unter Inanspruchnahme weiterer Unterstützung durchführbar ist.
Teil 4 Rettungsdienst mit Luft- und Wasserfahrzeugen	Teil 4 Rettungsdienst mit Luft- und Wasserfahrzeugen

§ 18 Rettungsdienst mit Luftfahrzeugen	§ 18 Rettungsdienst mit Luftfahrzeugen
(1) Für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen gelten die Vorschriften der § 9 Abs. 3, §§ 10, 12 Abs. 1 und 2, §§ 13 bis 17 entsprechend. Die Regelung über das Verhalten bei Krankheit in § 9 Abs. 1 und 3 BOKraft gilt mit der Maßgabe des § 12 Abs. 3 Satz 3 ebenfalls entsprechend.	(1) Für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen gelten die Vorschriften der § 9 Absatz 2 , §§ 10, 12 Absatz 1 und 2, §§ 13 bis 17 entsprechend. Die Regelung über das Verhalten bei Krankheit in § 9 Abs. 1 und 3 BOKraft gilt mit der Maßgabe des § 12 Absatz 3 Satz 3 ebenfalls entsprechend.
(2) Die Genehmigung nach § 3 erteilt die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung. Die luftverkehrsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.	(2) unverändert
(3) Notfallrettungs- und krankentransportspezifische Anforderungen an Art und Ausstattung des Luftfahrzeuges werden entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin festgesetzt.	(3) unverändert.
§ 19 Rettungsdienst mit Wasserfahrzeugen	§ 19 Rettungsdienst mit Wasserfahrzeugen
Die Aufsicht über den Rettungsdienst mit Wasserfahrzeugen führt die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung.	unverändert.
Teil 5 Finanzierung des Rettungsdienstes	Teil 5 Finanzierung des Rettungsdienstes
§ 20 Gebühren	§ 20 Gebühren
(1) Für Einsätze und bei ungerechtfertigten Alarmierungen der Berliner Feuerwehr in der Notfallrettung werden Gebühren nach Maßgabe des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBI. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBI. S. 126), in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Entsprechendes gilt, wenn die Berliner Feuerwehr Krankentransporte* durchführt. Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind Investitionskosten und Kosten der Reservevorhaltung nicht zu berücksichtigen, die durch eine über die Sicherstellung der Leistungen des Rettungsdienstes hinausgehende öffentliche Aufgabe der Berliner Feuerwehr bedingt sind. Die zuständige Senatsverwaltung setzt die Gebühren im Einvernehmen mit der für die Sozialversicherung zuständigen Senatsverwaltung fest. Die Berliner	(1) Für Einsätze und bei ungerechtfertigten Alarmierungen der Berliner Feuerwehr in der Notfallrettung werden Gebühren nach Maßgabe des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBI. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBI. S. 674), in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Entsprechendes gilt, wenn die Berliner Feuerwehr Krankentransporte durchführt. Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind Investitionskosten und Kosten der Reservevorhaltung nicht zu berücksichtigen, die durch eine über die Sicherstellung der Leistungen des Rettungsdienstes hinausgehende öffentliche Aufgabe der Berliner Feuerwehr bedingt sind. Die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung setzt die Gebühren im Einvernehmen mit der für die Sozialversicherung zuständigen

Feuerwehr weist hierzu ihre Kosten auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung aus.	Senatsverwaltung fest. Die Berliner Feuerwehr weist hierzu ihre Kosten auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung aus.
(2) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung über die Gebühren sind den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen und der privaten Krankenversicherungen die der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Daten der Kosten- und Leistungsrechnung zur Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zuzuleiten. Die Zustimmung der Verbände über die Höhe der Gebühren ist anzustreben.	(2) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung über die Gebühren sind den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen, der privaten Krankenversicherungen und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Daten der Kosten- und Leistungsrechnung zur Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zuzuleiten. Die Zustimmung der Verbände über die Höhe der Gebühren ist anzustreben.
§ 21 Entgelte	§ 21 Entgelte
(1) Für die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes, die nicht von der Berliner Feuerwehr wahrgenommen werden, werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte wird jeweils zwischen den Aufgabenträgern und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen und der privaten Krankenversicherungen vereinbart. Dabei sind die Kosten zugrunde zu legen, die einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung unter Gewährleistung der Leistungsfähigkeit entsprechen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere § 133 Abs. 1 Satz 1 und 2, unberührt. Die Vereinbarung ist der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung von dem jeweiligen Aufgabenträger anzuzeigen.	(1) Für die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes, die nicht von der Berliner Feuerwehr wahrgenommen werden, werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte wird jeweils zwischen den Aufgabenträgern und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen, und der privaten Krankenversicherungen und dem Landesverband der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vereinbart. Dabei sind die Kosten zugrunde zu legen, die einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung unter Gewährleistung der Leistungsfähigkeit entsprechen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 Absat 12 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 133 Absatz 1 Satz 1 und 2, unberührt. Die Vereinbarung ist der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung von dem jeweiligen Aufgabenträger anzuzeigen.
(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zur Verhandlungsaufnahme aufgefordert hat, nicht zustande, können die Parteien ein Schiedsverfahren einleiten. Die Schiedsstelle versucht, eine Einigung zwischen den Beteiligten über den Inhalt der Vereinbarung herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt die Schiedsstelle die Entgelte spätestens zwei Monate nach Bildung der	(2) unverändert

Schiedsstelle fest.	(3) Die Schiedsstelle besteht aus einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt sowie aus bis zu fünf jeweils von den Aufgabenträgern und den Kostenträgern nach Absatz 1 Satz 2 entsandten Mitgliedern. Die Besetzung der Schiedsstelle richtet sich nach dem Verhandlungsgegenstand; die Mitglieder werden spätestens innerhalb von vier Wochen nach Einleitung des Schiedsverfahrens von den an der einzelnen Verhandlung nach Absatz 1 Satz 2 beteiligten Aufgabenträgern und Kostenträgern benannt. Das vorsitzende Mitglied wird einvernehmlich von den Mitgliedern der Schiedsstelle bestimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los.	(3) Die Schiedsstelle wird ständig besetzt und besteht aus einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied sowie aus jeweils bis zu fünf, von den Aufgabenträgern und den Kostenträgern nach Absatz 1 Satz 2 entsandten Mitgliedern. Die Parteien haben unabhängig von der Anzahl der entsandten Mitglieder jeweils nur eine Stimme. Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen und werden von den Mitgliedern der Schiedsstelle bestimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los. Die Beteiligten können eine Geschäftsstelle für die Schiedsstelle einrichten.
(4) Die Schiedsstelle wird auf schriftlichen Antrag einer der Parteien tätig. Sie entscheidet durch Verwaltungsakt. Vor Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Entscheidung bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schiedsstelle ist fähig, an Verwaltungsgerichtsverfahren beteiligt zu sein.	(4) unverändert	
(5) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind bei Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden.	(5) unverändert	
(6) Die Kosten der Schiedsstelle sind Kosten des Rettungsdienstes. Die an dem konkreten Schiedsverfahren Beteiligten tragen die Kosten zu gleichen Teilen.	(6) Die Kosten der Schiedsstelle sind Kosten des Rettungsdienstes. Die an dem konkreten Schiedsverfahren -Beteiligten tragen die Kosten zu gleichen Teilen.	
(7) Die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für die Sozialversicherung zuständigen Senatsverwaltung Regelungen über die Bildung der Schiedsstelle, die Anzahl ihrer Mitglieder in Abhängigkeit vom Verhandlungsgegenstand, die Bestellung und die Abberufung, die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle, die Rechtsaufsicht, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie die Verteilung der Kosten zu treffen.	(7) Die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für die Sozialversicherung zuständigen Senatsverwaltung Regelungen über die Bildung der Schiedsstelle, die Anzahl ihrer Mitglieder in Abhängigkeit vom Verhandlungsgegenstand , die Bestellung und die Abberufung, die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Vergütung , die Rechtsaufsicht, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren, die Verteilung der Kosten sowie die Einrichtung, den Betrieb und die Finanzierung einer Geschäftsstelle zu treffen .	

Teil 6 Übergangs- und Schlussvorschriften	Teil 6 Übergangs-, Ausnahme- und Schlussvorschriften
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	§ 22 Ordnungswidrigkeiten
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Notfallrettung oder Krankentransport ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 betreibt; 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 14 zuwiderhandelt; 3. den Vorschriften dieses Gesetzes oder vollziehbaren behördlichen Anordnungen über <ul style="list-style-type: none"> a. die einzusetzenden Fahrzeuge, ihre Ausstattung oder Besetzung (§§ 9, § 12 Abs. 3), <p>b. die Betriebspflicht, die Einsatzbereitschaft oder die Leistungspflicht (§§ 16 und 17) zuwiderhandelt;</p> <p>4. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit</p> <p>a. § 17 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte amtliche Ausfertigung während der Fahrt nicht mitführt und auf Verlangen den zuständigen Personen nicht zur Prüfung aushändigt,</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer oder Unternehmerin vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Notfallrettung oder Krankentransport ohne Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 betreibt; 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 14 zuwiderhandelt; 3. den Vorschriften dieses Gesetzes oder vollziehbaren behördlichen Anordnungen über <ul style="list-style-type: none"> a. die einzusetzenden Fahrzeuge, ihre Ausstattung einschließlich des Nachweises darüber oder ihre Besetzung (§§ 9, § 12 Absatz 3), <p>b. die zulässige Kapazität zu transportierender Patienten oder Patientinnen in Krankentransportwagen (§ 9 Absatz 2 Satz 3),</p> <p>c. die Betriebspflicht, die Einsatzbereitschaft oder die Leistungspflicht (§§ 16 und 17) zuwiderhandelt;</p> <p>4. entgegen § 12 Absatz 1 in Verbindung mit</p> <p>a. § 17 Absatz 4 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte amtliche Ausfertigung während der Fahrt nicht mitführt und auf Verlangen den zuständigen Personen nicht zur Prüfung aushändigt,</p>

<p>b. § 54 a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert;</p> <p>5. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a. § 3 Abs. 1 Satz 2 BOKraft die Instandhaltungspflicht verletzt, b. § 3 Abs. 1 Satz 3 BOKraft den Betrieb des Unternehmens anordnet, c. § 4 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 5 Abs. 1 BOKraft eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Bestellung eines Betriebsleiters oder eines Vertreters nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist befolgt, d. § 6 Nr. 2 BOKraft Unfälle nicht meldet; <p>6. einen Krankenkraftwagen unter Verstoß gegen § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit folgenden Vorschriften einsetzt:</p>	<p>b. § 54 a Absatz des Personenbeförderungsgesetzes die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert;</p> <p>5. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a. § 3 Absatz 1 Satz 2 BOKraft die Instandhaltungspflicht verletzt, b. § 3 Absatz 1 Satz 3 BOKraft den Betrieb des Unternehmens anordnet, c. § 4 Absatz 1 Satz 3 bis 5, § 5 Absatz 1 BOKraft eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Bestellung eines Betriebsleiters oder einer Betriebsleiterin oder eines Vertreters oder einer Vertreterin nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist befolgt, d. § 6 Nummer 2 BOKraft Unfälle nicht meldet; <p>6. einen Krankenkraftwagen unter Verstoß gegen § 12 Absatz 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit folgenden Vorschriften einsetzt:</p>
<ul style="list-style-type: none"> a. § 18 BOKraft über das Mitführen der vorgeschriebenen Ausrüstung, b. § 19 BOKraft über die Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen, c. § 30 BOKraft über Wegstreckenzähler, d. § 41 Abs. 2 BOKraft über die Vorlage einer Ausfertigung des Untersuchungsberichtes oder des Prüfbuches, e. § 42 Abs. 1 BOKraft über die Vorlage des Nachweises; 	<ul style="list-style-type: none"> a. unverändert b. unverändert c. § 30 BOKraft über Wegstreckenzähler, d. § 41 Absatz 2 BOKraft über die Vorlage einer Ausfertigung des Untersuchungsberichtes oder des Prüfbuches, e. § 42 Absatz 1 BOKraft über die Vorlage

	<p>des Nachweises;</p> <p>7. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsurkunde nicht vorlegt,</p> <p>8. im Krankentransport höhere als nach § 21 Abs. 1 vereinbarte oder nach § 21 Abs. 2 festgesetzte Entgelte fordert oder annimmt.</p>	<p>7. entgegen § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsurkunde nicht vorlegt.</p> <p>8. im Krankentransport höhere als nach § 21 Abs. 1 vereinbarte oder nach § 21 Abs. 2 festgesetzte Entgelte fordert oder annimmt.</p>
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig	<p>1. als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Personals entgegen</p> <p>a. § 12 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und 5 BOKraft während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,</p> <p>a. § 12 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BOKraft seine Tätigkeit ausübt,</p> <p>b. § 12 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BOKraft eine Erkrankung nicht anzeigt;</p> <p>2. als Fahrzeugführer entgegen § 12 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BOKraft Fahrten ausführt, obwohl er durch Krankheit in seiner Eignung beeinträchtigt ist, ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu führen.</p>	<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Personals entgegen</p> <p>a. § 12 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und 5 BOKraft während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,</p> <p>b. § 12 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 BOKraft seine Tätigkeit ausübt,</p> <p>c. § 12 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 BOKraft eine Erkrankung nicht anzeigt;</p> <p>2. als Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin entgegen § 12 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 BOKraft Fahrten ausführt, obwohl er oder sie durch Krankheit in seiner oder ihrer Eignung beeinträchtigt ist, ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu führen,</p> <p>3. entgegen § 8a Absatz 1 Nummer 1 den Einsatzkräften der Notfallrettung den Zutritt verweigert,</p> <p>4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8a Absatz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.</p> <p>5. Bezeichnungen entgegen § 2 Absatz 5 verwendet.</p>

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.	(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.
§ 23 Übergangsregelungen	§ 23 Einschränkung von Grundrechten, Übergangs- und Ausnahmeregelungen
(1) aufgehoben	<p>(1) Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) und des Eigentums (Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.</p> <p>(2) Abweichend von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a kann in der Notfallrettung befristet bis zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer die Ausbildung zum Rettungsassistenten oder zur Rettungsassistentin abgeschlossen hat, b) § 9 Absatz 2 Satz 1, Buchstabe b kann im Notfalltransport zur Patientenbetreuung eingesetzt werden wer bis zum 22. Juli 1995 die Ausbildung zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin abgeschlossen hat, wenn er oder sie insgesamt über eine mindestens zweitausend Stunden umfassende praktische Erfahrung in diesem Bereich verfügt, c) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c kann im Krankentransport zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer am 22. Juli 1993 in diesem Bereich tätig war, wenn er oder sie bis zu diesem Zeitpunkt über eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung verfügte oder sobald er oder sie diese ohne Unterbrechung bis zum 30.06.2017 erworben hat. <p>Über den genannten Zeitpunkt hinaus dürfen</p>
(2) Wer bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ausbildung zum Rettungssanitäter abgeschlossen hat, kann danach abweichend von § 9 Abs. 3 in der Notfallrettung zur Betreuung des Patienten eingesetzt werden, wenn er insgesamt über eine mindestens zweitausend Stunden umfassende praktische Erfahrung in diesem Bereich verfügt. Abweichend von § 9 Abs. 3 kann im Krankentransport zur Betreuung des Patienten eingesetzt werden, wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in diesem Bereich tätig ist, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt über eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung verfügt oder sobald er diese ohne Unterbrechung erworben hat.	

	abweichend von § 9 Absatz 2 Einsatzkräfte nach Satz 1 Buchstabe a nur zur Bewältigung besonderer Einsatzlagen tätig werden.
(3) Abweichend von § 9 Abs. 4 Nr. 1 gilt in der Notfallrettung die weitere eingesetzte Person als fachlich geeignet, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine mindestens zweitausend Stunden umfassende praktische Erfahrung in der Notfallrettung verfügt oder sobald sie diese praktische Erfahrung erworben hat. Der Erwerb dieser praktischen Erfahrung ist bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes möglich.	(3) Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) gilt im Notfalltransport die weitere eingesetzte Person als fachlich geeignet, wenn sie am 22. Juli 1993 über eine mindestens zweitausend Stunden umfassende praktische Erfahrung in der Notfallrettung verfügte oder diese Erfahrung bis zum 22. Juli 1995 erworben hat.
(4) Bis zur erstmaligen Vereinbarung oder Festsetzung von Entgelten nach § 21 gelten für deren Höhe die jeweils zwischen den Aufgabenträgern und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen und der privaten Krankenversicherungen zuletzt bestehenden Entgeltregelungen weiter. Für Leistungen, für die bisher Gebühren festgesetzt wurden und für die zukünftig Entgelte nach § 21 vereinbart oder festgesetzt werden, gelten bis zur erstmaligen Vereinbarung oder Festsetzung die Gebühren in der bisherigen Höhe als Entgelte fort.	(4) Bis zur erstmaligen Vereinbarung oder Festsetzung von Entgelten nach § 21 gelten für deren Höhe die jeweils zwischen den Aufgabenträgern und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen und der privaten Krankenversicherungen zuletzt bestehenden Entgeltregelungen weiter. Für Leistungen, für die bisher Gebühren festgesetzt wurden und für die zukünftig Entgelte nach § 21 vereinbart oder festgesetzt werden, gelten bis zur erstmaligen Vereinbarung oder Festsetzung die Gebühren in der bisherigen Höhe als Entgelte fort.
(5) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 sind die insoweit maßgeblichen Verwaltungsvorschriften weiter anzuwenden.	(5) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 sind die insoweit maßgeblichen Verwaltungsvorschriften weiter anzuwenden.
	<p style="text-align: center;">§ 23a Verordnungsermächtigung</p> <p style="text-align: center;">Die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.</p>
§ 24 Inkrafttreten	§ 24 Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	(1) unverändert

Die Verordnung über den Notarztdienst – NADV

§ 1	§ 1
-----	-----

Notfallrettung mit Arzt und Ärztin	Notfallrettung mit Arzt und Ärztin
<p>(1) Die medizinische Betreuung von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen in der Notfallrettung wird von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Notärzten und Notärztinnen, 2. Leitenden Notärzten und Leitenden Notärztinnen und 3. Ärzten und Ärztinnen in einem Ärztlichen Einsatztrupp <p>grundsätzlich im Auftrag der Berliner Feuerwehr sichergestellt.</p>	<p>(1) Die medizinische Betreuung von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen in der Notfallrettung wird von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Notärzten und Notärztinnen und, 2. Leitenden Notärzten und Leitenden Notärztinnen und 3. <i>gestrichen</i> <p>grundsätzlich im Auftrag der Berliner Feuerwehr oder durch diese selbst sichergestellt.</p>
<p>(2) Die in Absatz 1 genannten Ärzte und Ärztinnen werden in der Regel von den an der Notfallrettung mitwirkenden Krankenhäusern gestellt, die von der Berliner Feuerwehr im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung aufgrund deren Eignungsfeststellung ausgewählt werden. Bei Bedarf kann die Berliner Feuerwehr mit Zustimmung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung ausnahmsweise Notärzte und Notärztinnen außerhalb der in Satz 1 genannten Krankenhäuser gewinnen. Über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehende Einzelheiten des Notarztdienstes vereinbart die Berliner Feuerwehr mit den Beteiligten vertraglich. Unberührt davon können aufgrund besonderer Vereinbarung mit der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung weitere öffentlich-rechtliche Einrichtungen im Auftrag der Berliner Feuerwehr am Notarztdienst teilnehmen. Soweit abweichend von Absatz 1 Notärzte und Notärztinnen für Beauftragte nach Satz 4 oder mit notärztlichen Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Rettungsdienstgesetzes Beliehene in deren Auftrag tätig werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>(2) Die in Absatz 1 genannten Ärzte und Ärztinnen werden in der Regel von den an der Notfallrettung mitwirkenden Krankenhäusern gestellt, die von der Berliner Feuerwehr im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung aufgrund deren Eignungsfeststellung ausgewählt werden. Bei Bedarf kann die Berliner Feuerwehr mit Zustimmung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung ausnahmsweise Notärzte und Notärztinnen außerhalb der in Satz 1 genannten Krankenhäuser gewinnen. Über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehende Einzelheiten des Notarztdienstes vereinbart die Berliner Feuerwehr mit den Beteiligten vertraglich. Unberührt davon können aufgrund besonderer Vereinbarung mit der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung weitere öffentlich-rechtliche Einrichtungen im Auftrag der Berliner Feuerwehr gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 des Rettungsdienstgesetzes am Notarztdienst teilnehmen.⁵ Soweit abweichend von Absatz 1 Notärzte und Notärztinnen für Beauftragte nach Satz 4</p>

	oder mit notärztlichen Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Rettungsdienstgesetzes Beliehene in deren Auftrag tätig werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
(3) Die Tätigkeit der Ärzte und Ärztinnen im Sinne des Absatzes 1 unterliegt der medizinisch-organisatorischen Aufsicht und der Qualitätskontrolle des Ärztlichen Leiters oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr, der oder die zur Aufrechterhaltung des Notarztdienstes geeignete Maßnahmen trifft und von den in Absatz 1 genannten Ärzten und Ärztinnen in besonderen Lagen zum Einsatz hinzugezogen werden kann.	(3) Die Tätigkeit der Ärzte und Ärztinnen im Sinne des Absatzes 1 unterliegt der medizinisch-organisatorischen Aufsicht und der Qualitätskontrolle der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr, der oder die zur Aufrechterhaltung des Notarztdienstes geeignete Maßnahmen trifft und von den in Absatz 1 genannten Ärzten und Ärztinnen in besonderen Lagen zum Einsatz hinzugezogen werden kann.
§ 2 Allgemeine Aufgaben der Aufgabenträger im Notarztdienst	§ 2 Allgemeine Aufgaben der Aufgabenträger im Notarztdienst
(1) Die Notarztfahrzeuge und das dafür erforderliche nichtärztliche Rettungsdienstpersonal stellt grundsätzlich die Berliner Feuerwehr. Rettungshubschrauber und Notarztfahrzeuge anderer mit notärztlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 2 Satz 4 und § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Rettungsdienstgesetzes Beauftragter werden von diesen gestellt und besetzt. Rettungshubschrauber im Sinne der Verordnung ist jedes zur Primärnotfallrettung eingesetzte Luftfahrzeug.	(1) unverändert
(2) Die Berliner Feuerwehr stellt die grundsätzlich einheitliche Ausstattung der Notarztfahrzeuge im Benehmen mit den ärztlichen Stützpunktleitern und ärztlichen Stützpunktleiterinnen der Krankenhäuser (§ 3 Absatz 3) beziehungsweise für Fälle des Einsatzes von Notarztfahrzeugen nach Absatz 1 Satz 2 mit deren Trägern sicher.	(2) unverändert
(3) Rettungshubschrauber werden durch deren Träger im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Leiter oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr ausgestattet.	(3) Rettungshubschrauber werden durch deren Träger im Einvernehmen mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr ausgestattet.
(4) Die Standorte der Notarztfahrzeuge legt die	

<p>Berliner Feuerwehr nach einsatztaktischen Gesichtspunkten im Benehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung fest.</p> <p>(5) Die Einsatzlenkung der Notarztfahrzeuge und Rettungshubschrauber obliegt der Berliner Feuerwehr.</p>	<p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>
<p>§ 3 Allgemeine Aufgaben der mitwirkenden Krankenhäuser</p> <p>(1) Die Krankenhäuser gewährleisten für jedes zugeordnete, einsatzbereite Notarztfahrzeug die Besetzung mit einem Notarzt oder einer Notärztin. Sie stellen außerdem für besondere Schadenslagen jeweils einen Ärztlichen Einsatztrupp (§ 11) bereit.</p>	<p>§ 3 Allgemeine Aufgaben der mitwirkenden Krankenhäuser</p> <p>(1) Die Krankenhäuser gewährleisten für jedes gegebenenfalls zugeordnete, einsatzbereite Notarztfahrzeug die Besetzung mit einem Notarzt oder einer Notärztin. Sie stellen außerdem für besondere Schadenslagen jeweils einen Ärztlichen Einsatztrupp (§ 11) bereit. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 5.</p>
<p>(2) Die Krankenhäuser haben für das Personal geeignete Unterkunftsmöglichkeiten, für Notarztfahrzeuge Unterstellplätze und für Rettungshubschrauber an deren Standorten den Vorschriften des Luftverkehrs entsprechende Landeplätze und Hangars zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(2) Die Krankenhäuser haben bei Bedarf für das Personal geeignete Unterkunftsmöglichkeiten, für Notarztfahrzeuge Unterstellplätze und für Rettungshubschrauber an deren Standorten den Vorschriften des Luftverkehrs entsprechende Landeplätze und Hangars zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>(3) Die Krankenhäuser für den Regelfall nach § 1 Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise die mit notärztlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 2 Satz 4 und § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Rettungsdienstgesetzes Beauftragten bestimmen im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr einen Notarzt oder eine Notärztin mit der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin im Range eines Oberarztes oder einer Oberärztin als verantwortlichen Stützpunktleiter oder verantwortliche Stützpunktleiterin.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Die Stützpunktleiter und Stützpunktleiterin-</p>	<p>(4) Die Stützpunktleiter und Stützpunktleiterin-</p>

<p>nen der Notarztstationen definieren unter Leitung des Ärztlichen Leiters oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr die für die Qualitätssicherung im Notarztdienst erforderlichen Richtlinien; sie sorgen für deren Einhaltung am jeweiligen Notarztstützpunkt und sind zur regelmäßigen Teilnahme am Notarzdienst verpflichtet.</p>	<p>nen der Notarztstationen definieren unter Leitung der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr die für die Qualitätssicherung im Notarztdienst erforderlichen Richtlinien; sie sorgen für deren Einhaltung am jeweiligen Notarztstützpunkt und sind zur regelmäßigen Teilnahme am Notarzdienst verpflichtet.</p>
<p>(5) Die Krankenhäuser stellen das für den Betrieb der zugeordneten Notarztfahrzeuge erforderliche medizinische Verbrauchsmaterial zur Verfügung. Sie halten in jedem Fall der Stationierung eines notarztbesetzten Rettungsmittels einen Vorrat für Großschadensereignisse bereit.</p>	<p>(5) Die Krankenhäuser stellen das für den Betrieb der zugeordneten Notarztfahrzeuge erforderliche medizinische Verbrauchsmaterial zur Verfügung. Sie halten in jedem Fall der Stationierung eines notarztbesetzten Rettungsmittels einen Vorrat für Großschadensereignisse bereit.</p>
<p>(6) Die für die Berliner Feuerwehr tätigen Krankenhäuser ermöglichen die theoretische und praktische Aus- und Fortbildung von Rettungsdienstpersonal der Berliner Feuerwehr im Krankenhaus. Alle Stützpunktleiter und Stützpunktleiterinnen sind auch für die ordnungsgemäße Durchführung der Aus- und Fortbildung in der Frühdefibrillation sowie deren Controlling verantwortlich, sofern die Berliner Feuerwehr ihnen diese Aufgabe übertragen hat. Das Controlling der Frühdefibrillation hat vier Wochen nach Eingang der Daten zu erfolgen.</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p>(7) In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 2 kann von der Anwendung des Absatzes 5 Satz 1 abgesehen werden</p>	<p>(7) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">II. Notarzdienst § 4 Aufgaben und Befugnisse</p>	<p style="text-align: center;">II. Notarzdienst § 4 Aufgaben und Befugnisse</p>
<p>(1) Die Berliner Feuerwehr setzt die notarztbesetzten Rettungsmittel bei besonderen Einsatzstichworten oder bestimmten Indikationen ein, deren medizinische Aspekte sie im Benehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung und den Stützpunktleitern und Stützpunktleiterinnen abstimmt.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Aufgaben der Notärzte und Notärztinnen sind vorrangig die Sicherstellung von lebensrettenden und lebenserhaltenden Maßnahmen bei Notfallpatienten und Notfallpatientinnen am Einsatzort sowie die Herstellung ihrer Transportfähigkeit. Ist eine Lebensgefährdung während des</p>	<p>(2) Aufgaben der Notärzte und Notärztinnen sind vorrangig die Sicherstellung von lebensrettenden und lebenserhaltenden Maßnahmen bei Notfallpatienten und Notfallpatientinnen am Einsatzort sowie die Herstellung ihrer Transportfähigkeit. Ist eine Lebensgefährdung wäh-</p>

<p>Transports zu erwarten, so ist dieser unter ärztlicher Betreuung in ein geeignetes Krankenhaus - aus einsatztaktischen Gründen in der Regel das nächstgelegene - durchzuführen. Eine Bevorzugung des Standort-Krankenhauses oder eines mit diesem wirtschaftlich verbundenen Krankenhauses ist nicht zulässig. In besonderen Einsatzlagen (Großschadensereignis oder Katastrophenfall) kann von Satz 2 abgewichen werden.</p>	<p>rend des Transports zu erwarten, so ist dieser unter ärztlicher Betreuung in ein geeignetes Krankenhaus - aus einsatztaktischen Gründen in der Regel das nächstgelegene - durchzuführen. Eine Bevorzugung des Standort-Krankenhauses oder eines mit diesem wirtschaftlich verbundenen Krankenahuses ist einzelner Krankenhäuser oder Krankenhäuser die mit dem Standortkrankenhaus wirtschaftlich verbunden sind, ist nicht zulässig. In besonderen Einsatzlagen (Großschadensereignis oder Katastrophenfall) kann von Satz 2 abgewichen werden.</p>
<p>(3) Die Notärzte und Notärztinnen sind gegenüber dem für Rettungsmaßnahmen eingesetzten Personal in allen die Notfallpatienten und Notfallpatientinnen betreffenden Angelegenheiten weisungsbefugt.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Die Notärzte und Notärztinnen haben bei Verstorbenen die nach den bestattungsrechtlichen Vorschriften notwendigen Maßnahmen ohne gesonderte Vergütung durchzuführen oder zu veranlassen.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>§ 5 Qualifikation</p>	<p>§ 5 Qualifikation</p>
<p>(1) Als Notärzte und Notärztinnen dürfen nur Ärzte und Ärztinnen eingesetzt werden, die über die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin nach der jeweils geltenden Fassung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin oder eine von dieser als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügen, an einem Notarzteinführungskurs sowie dem Großschadenskurs 1 der Berliner Feuerwehr teilgenommen haben und die Gewähr für eine fachgerechte Wahrnehmung des Notarztdienstes bieten.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Alternativ zur Zusatzbezeichnung Notfallmedizin können im Zusammenhang mit deren Erwerb Ärzte und Ärztinnen als Notärzte und Notärztinnen eingesetzt werden, die über eine zweijährige klinische Tätigkeit in Vollzeit nach der Approbation verfügen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit in der Intensivmedizin, 2. eine sechsmonatige Tätigkeit in der Anästhesiologie, ersatzweise in der Notaufnahme, Hos- 	<p>(2) Vor Erwerb der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin können Ärztinnen und Ärzte als Notärztinnen und Notärzte eingesetzt werden, die die Anforderungen der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin für die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin vollständig erfüllen, an einem Notarzteinführungskurs sowie dem Großschadenskurs 1 der Berliner Feuerwehr teilgenommen haben und die Gewähr für eine fachgerechte Wahrnehmung des Notarztdienstes bie-</p>

<p>pitationen von je mindestens drei Wochen Pädiatrie und Gynäkologie/Geburtshilfe absolviert haben und</p> <p>3. deren praktische Einsatzfähigkeit auf einem Notarztfahrzeug durch den Stützpunktleiter oder die Stützpunktleiterin, gegebenenfalls vertreten durch einen erfahrenen Notarzt oder eine erfahrene Notärztin, der oder die die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin führt, oder durch den Ärztlichen Leiter oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr nach einer ausreichenden Anzahl von Einsätzen unter Aufsicht eines Notarztes oder einer Notärztin überprüft wurde.</p>	<p>ten.²Bei Einsatz als Notärztinnen und Notärzte unter dieser Voraussetzung soll die Zusatzbezeichnung innerhalb von 12 Monaten erworben werden.</p>
<p>(3) Der Fachkundenachweis Rettungsdienst ersetzt nicht die in Absatz 2 genannten Qualifikationsanforderungen.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Die Notärzte und Notärztinnen sind verpflichtet, sich in den Fachthemen ihres Aufgabengebietes, darunter auch in Fragen zur Bewältigung von Großschadensereignissen regelmäßig fortzubilden. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist in einem Umfang von mindestens 24 Stunden pro Jahr Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung zu gewähren. Fortbildungen der Berliner Feuerwehr sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(5) Über die Erforderlichkeit der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen entscheidet der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr</p>	<p>(5) Über die Erforderlichkeit der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die Ärztliche Leitung Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr.</p>
<p>(6) In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 2 sollen die Notärzte und Notärztinnen entweder entsprechend den Absätzen 1 und 2 qualifiziert sein oder die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin führen.</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p>§ 7 Aufgaben und Befugnisse</p>	<p>§ 7 Aufgaben und Befugnisse</p>
<p>(1) Leitende Notärzte und Leitende Notärztinnen sind besonders qualifizierte, in der Regel in Krankenhäusern tätige Notärzte und Notärztinnen. Zu ihren Aufgaben gehören</p> <p>1. die Beurteilung der Lage,</p> <p>2. die Festlegung des medizinischen Einsatzschwerpunktes,</p>	<p>(1) unverändert</p>

<p>3. die Durchführung und Koordinierung des medizinischen Einsatzes sowie</p> <p>4. die Beratung der Einsatzleitung in medizinischen Fragen.</p>	
<p>(2) Der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin wird bei einem Notfall im Sinne von § 10 Absatz 1 zur Leitung, Koordinierung und Überwachung der erforderlichen notfallmedizinischen Maßnahmen eingesetzt, die unverzüglich dem allgemein anerkannten notfallmedizinischen Standard entsprechen müssen. Der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin ist im Einsatz der technischen Einsatzleitung unterstellt, bildet zusammen mit einer Feuerwehrfahrkraft (OrgL RD) die Leitung des Einsatzabschnitts Verletztenversorgung und ist an organisatorischen Entscheidungen der Einsatzleitung, die Auswirkungen auf die medizinische Versorgung haben können, zu beteiligen. Im Einsatz stimmt der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin die zu treffenden Maßnahmen im Falle der Beteiligung mit dem Beauftragten Arzt oder der Beauftragten Ärztin der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ab.</p>	<p>(2) Der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin wird bei einem Notfall im Sinne von § 10 Absatz 1 zur Leitung, Koordinierung und Überwachung der erforderlichen notfallmedizinischen Maßnahmen eingesetzt, die unverzüglich dem allgemein anerkannten notfallmedizinischen Standard entsprechen müssen. Der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin ist im Einsatz der technischen Einsatzleitung unterstellt, bildet zusammen mit einer Feuerwehrfahrkraft (OrgL RD) die Leitung des Einsatzabschnitts Verletztenversorgung und ist an organisatorischen Entscheidungen der Einsatzleitung, die Auswirkungen auf die medizinische Versorgung haben können, zu beteiligen. Im Einsatz stimmt der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin die zu treffenden Maßnahmen mit dem in der Leitstelle anwesenden Arzt bzw. der in der Leitstelle anwesenden Ärztin ab.</p>
<p>(3) Die Leitenden Notärzte und Leitenden Notärztinnen sind gegenüber dem gesamten am Einsatz beteiligten rettungsdienstlichen Personal weisungsbefugt</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Bis zum Eintreffen des Leitenden Notarztes oder der Leitenden Notärztin nimmt der zuerst an der Einsatzstelle eintreffende Notarzt oder die zuerst an der Einsatzstelle eintreffende Notärztin die Aufgaben und Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 3 wahr.</p>	<p>(4) unverändert</p>
§ 8 Qualifikation	§ 8 Qualifikation
<p>(1) Als Leitende Notärzte und Leitende Notärztinnen dürfen grundsätzlich nur Fachärzte und Fachärztinnen für Chirurgie, Anästhesie oder Innere Medizin bestellt werden, die darüber hinaus nachweisen müssen, dass sie</p> <p>1. über die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin verfügen und mindestens vier Jahre regelmäßig Notarztdienst versehen haben,</p>	<p>(1) unverändert</p>

<p>2. über eine Fortbildung zum Leitenden Notarzt oder zur Leitenden Notärztin entsprechend den Empfehlungen der Bundesärztekammer verfügen,</p> <p>3. gute Detailkenntnisse der regionalen Infrastruktur des Rettungsdienstes und des Gesundheitswesens besitzen und</p> <p>4. an den Großschadenskursen 1 und 2 der Berliner Feuerwehr teilgenommen haben.</p>	
<p>(2) Die Bestellung wird auf Vorschlag der beteiligten Krankenhäuser beziehungsweise der mit notärztlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 2 Satz 4 oder § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Rettungsdienstgesetzes Beauftragten und im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung durch die Berliner Feuerwehr nach Prüfung der Voraussetzungen ausgesprochen. Soweit die Bestellung von den Voraussetzungen nach Absatz 1 abweichen soll, sind darüber hinaus die Arbeitsgemeinschaft Notarzt Berlin e.V. und die Gruppe Leitender Notärzte und Leitender Notärztinnen zu hören.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Die Leitenden Notärzte und die Leitenden Notärztinnen sind verpflichtet, sich in den Fachthemen ihres Aufgabengebietes regelmäßig fortzubilden. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Berliner Feuerwehr zur Bewältigung von Großschadensereignissen sind sie unter Fortzahlung der Vergütung von ihrer Tätigkeit freizustellen.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Über die Erforderlichkeit der Teilnahme entscheidet der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr.</p>	<p>(4) Über die Erforderlichkeit der Teilnahme entscheidet die Ärztliche Leitung Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr.</p>
<p>(5) Während der Zeit ihrer Bestellung haben die Leitenden Notärzte und die Leitenden Notärztinnen jährlich mindestens 20 Notarztdienste während ihrer regelmäßigen Dienstzeit zu versehen. Im Fall seiner beziehungsweise ihrer Bestellung gilt für den Ärztlichen Leiter oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr die in Satz 1 genannte Anforderung nur für den Fall dienstlicher Vertretbarkeit.</p>	<p>(5) Während der Zeit ihrer Bestellung haben die Leitenden Notärzte und die Leitenden Notärztinnen jährlich mindestens 20 Notarztdienste während ihrer regelmäßigen Dienstzeit zu versehen. Für Mitglieder der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst gilt die in Satz 1 genannte Anforderung nur für den Fall dienstlicher Vertretbarkeit.</p>
<p>§ 9</p>	<p>§ 9</p>

Organisation	Organisation
<p>(1) Die Leitenden Notärzte und die Leitenden Notärztinnen bilden zusammen mit dem Ärztlichen Leiter oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr die Gruppe Leitender Notärzte und Leitender Notärztinnen, die den Dienstbetrieb regelt und die spezifische Fortbildung sicherstellt.</p> <p>(2) Der Dienst wird in der regelmäßigen Arbeitszeit als normaler Dienst, außerhalb derselben in Rufbereitschaft geleistet. Während der Rufbereitschaft müssen die Dienst habenden Leitenden Notärzte und Leitenden Notärztinnen ihren Aufenthaltsort so wählen, dass sie nach Alarmierung innerhalb der üblichen Hilfsfrist vom nächstgelegenen Standort der Berliner Feuerwehr erreicht werden können. Die Besetzung der Funktion wird bei Dienstantritt dem Lagedienst der Berliner Feuerwehr gemeldet.</p> <p>(3) Die Leitenden Notärzte und Leitenden Notärztinnen erhalten von der Berliner Feuerwehr die zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Ausstattung. Einzelheiten werden zwischen der Gruppe Leitender Notärzte und Leitender Notärztinnen und der Berliner Feuerwehr gesondert geregelt.</p>	<p>(1) Die Leitenden Notärzte und die Leitenden Notärztinnen bilden zusammen mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr die Gruppe Leitender Notärzte und Leitender Notärztinnen, die den Dienstbetrieb regelt und die spezifische Fortbildung sicherstellt.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>
V. Finanzierung § 12 Erstattung der Ausgaben	IV. Finanzierung § 12 Erstattung der Ausgaben
<p>(1) Die Berliner Feuerwehr ersetzt den Krankenhäusern die für deren Mitwirkung entstehenden notwendigen Ausgaben. Dazu zählen insbesondere</p> <p>1. die Personalkosten der eingesetzten Notärzte und Notärztinnen einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Personalkosten der Stützpunktleiter und Stützpunktleiterinnen, soweit sie von den Krankenhäusern gestellt werden, b) der Kosten der Rufbereitschaft der Leitenden Notärzte und Leitenden Notärztinnen, c) des Personalkostenanteils bei Fortbildun- 	<p>(1) unverändert</p>

<p>gen für Notärzte und Notärztinnen im Rahmen von § 5 Absatz 4 sowie für Leitende Notärzte und Leitende Notärztinnen im Rahmen von § 8 Absatz 3 und</p> <p>2. Medizinisches Verbrauchsmaterial der Notarzteinsatzfahrzeuge (§ 3 Absatz 5 Satz 1), so weit es nicht durch die Berliner Feuerwehr bereitgestellt wird. Hierbei kann eine Pauschalabrechnung zugrunde gelegt werden.</p> <p>Die Einzelheiten regelt die Berliner Feuerwehr mit den am Notarztdienst beteiligten Krankenhäusern durch vertragliche Vereinbarungen. Bis zum Abschluss von Verträgen nach Satz 3 richtet sich der Ausgabenersatz nach den bis dahin angewendeten Grundsätzen.</p>	
<p>(2) Der Ausgabenersatz der Berliner Feuerwehr an die Krankenhäuser wird bei der Festsetzung der Tarife nach der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung berücksichtigt.</p> <p>(3) Soweit mit notärztlichen Aufgaben Beliehene tätig werden (§ 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Rettungsdienstgesetzes), richtet sich das Entgelt nach § 21 des Rettungsdienstgesetzes. Dies gilt nicht, wenn notarztbesetzte Rettungsmittel Beliehener anlässlich Sanitätsdiensten oder besonderer, zur Unterstützung der Berliner Feuerwehr durchgeföhrter Einsätze im Wege der Inanspruchnahme nach § 14 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes, § 8 Absatz 1 und 2 des Katastrophenschutzgesetzes oder § 16 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes alarmiert werden. In diesen Fällen erhebt die Berliner Feuerwehr Gebühren nach der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) Soweit mit notärztlichen Aufgaben Beliehene tätig werden (§ 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Rettungsdienstgesetzes), richtet sich das Entgelt nach § 21 des Rettungsdienstgesetzes. Dies gilt nicht, wenn notarztbesetzte Rettungsmittel nach § 8a Absatz 2 Satz 2 des Rettungsdienstgesetzes in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen erhebt die Berliner Feuerwehr Gebühren nach der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Dokumentation</p> <p>(1) Die Notärzte und Notärztinnen beziehungsweise die Ärzte und Ärztinnen im Ärztlichen Einsatztrupp haben jeden Einsatz in vorgegebener Form zu dokumentieren. Die Leitenden Notärzte und Leitenden Notärztinnen haben einen frei formulierten Einsatzbericht zu fertigen. Im Falle</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Dokumentation</p> <p>(1) Die Notärzte und Notärztinnen beziehungsweise die Ärzte und Ärztinnen im Ärztlichen Einsatztrupp haben jeden Einsatz in vorgegebener Form zu dokumentieren. Die Leitenden Notärzte und Leitenden Notärztinnen haben einen frei</p>

der Anwendung von Frühdefibrillation haben die damit betrauten Ärzte und Ärztinnen die Auswertung der technischen Aufzeichnungen zu protokollieren.	formulierten Einsatzbericht zu fertigen. Im Falle der Anwendung von Frühdefibrillation haben gegebenenfalls die damit betrauten Ärzte und Ärztinnen die Auswertung der technischen Aufzeichnungen zu protokollieren.
(2) Die zur Auswertung vorgesehenen Daten sind der Berliner Feuerwehr zeitgerecht zu übermitteln. (3) Die Datenverarbeitung und Datenauswertung obliegt der Berliner Feuerwehr.	(2) unverändert (3) unverändert

Die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Krankentransport - KrTBefEntg V BE - wird aufgehoben

Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung - FwBenGebO	
§ 2 Gebührentatbestände nach § 1 Abs. 1	§ 2 Gebührentatbestände nach § 1 Abs. 1
Gebührenpflichtig sind 1. Tätigkeiten im Rettungsdienst (§ 2 des Rettungsdienstgesetzes); 2. Transporte von Ärzten, Frischblutspendern, Organen, Blutkonserven und Medikamenten sowie Transporte und Bereitstellungen von Inkubatoren; 3. vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, insbesondere Brandsicherheitswachen und deren Einrichtung, Unterweisungen von Angehörigen anderer Feuerwehren sowie Beaufsichtigungen von Übungen und Unterweisungen in Betrieben; 4. sonstige besondere Benutzungen im Einzelfall.	Gebührenpflichtig sind 1. Tätigkeiten im Rettungsdienst (§ 2 des Rettungsdienstgesetzes); 2. Transporte von Ärzten, Frischblutspendern, Organen, Blutkonserven und Medikamenten, sowie Transporte und Bereitstellungen von Inkubatoren sowie Krankentransporte nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Rettungsdienstgesetz ; 3. vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, insbesondere Brandsicherheitswachen und deren Einrichtung, Unterweisungen von Angehörigen anderer Feuerwehren sowie Beaufsichtigungen von Übungen und Unterweisungen in Betrieben; 4. sonstige besondere Benutzungen im Einzelfall.
Anlage zu § 1 Gebührenverzeichnis „B“ – Besondere Benutzungen –	Anlage zu § 1 Gebührenverzeichnis „B“ – Besondere Benutzungen –
B1 Tätigkeiten im Rettungsdienst (§ 2 des Rettungsdienstgesetzes) innerhalb Berlins durch Einsatz eines B 1.1 Rettungswagens zum Transport von Notfallpatienten ¹ je Person 319,10	B 1 Tätigkeiten im Rettungsdienst (§ 2 des Rettungsdienstgesetzes) innerhalb Berlins durch Einsatz eines B 1.1 Rettungswagens zum Transport von Notfallpatienten ¹ je Person 319,10

¹ Gilt auch für Einsätze von Rettungswagen für Transporte von Ärzten und Ärztinnen, Frisch-

¹ Gilt auch für Einsätze von Rettungswagen für Transporte von Ärzten und Ärztinnen, Frisch-

blutspendern, Organen, Blutkonserven und Medikamenten, sowie—Transporte und Bereitstellungen von Inkubatoren innerhalb Berlins je Transport (Bereitstellung).	blutspendern, Organen, Blutkonserven und Medikamenten, sowie —Transporte und Bereitstellungen von Inkubatoren innerhalb Berlins je Transport (Bereitstellung) sowie Krankentransporte gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Rettungsdienstgesetz.
---	---

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Artikel 2

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Verfassung von Berlin (VvB)

Artikel 8

(1) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 23

(1) Das Eigentum wird gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

Artikel 28

(2) Der Wohnraum ist unverletzlich. Eine Durchsuchung darf nur auf richterliche Anordnung erfolgen oder bei Verfolgung auf frischer Tat durch die Polizei, deren Maßnahmen jedoch binnen 48 Stunden der richterlichen Genehmigung bedürfen.

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung -

§ 71 Beitragssatzstabilität

(1) ¹Die Vertragspartner auf Seiten der Krankenkassen und der Leistungserbringer haben die Vereinbarungen über die Vergütungen nach diesem Buch so zu gestalten, dass Beitragserhöhungen ausgeschlossen werden, es sei denn, die notwendige medizinische Versorgung ist auch nach Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven nicht zu gewährleisten (Grundsatz der Beitragssatzstabilität). ²Ausgabensteigerungen auf Grund von gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen oder für zusätzliche Leistungen, die im Rahmen zugelassener strukturierter Behandlungsprogramme (§ 137g) auf Grund der Anforderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 137f oder der

Rechtsverordnung nach § 266 Abs. 7 erbracht werden, verletzten nicht den Grundsatz der Beitragssatzstabilität.

(2) ¹Um den Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu entsprechen, darf die vereinbarte Veränderung der jeweiligen Vergütung die sich bei Anwendung der Veränderungsrate für das gesamte Bundesgebiet nach Absatz 3 ergebende Veränderung der Vergütung nicht überschreiten. ²Abweichend von Satz 1 ist eine Überschreitung zulässig, wenn die damit verbundenen Mehrausgaben durch vertraglich abgesicherte oder bereits erfolgte Einsparungen in anderen Leistungsbereichen ausgeglichen werden.

(3) ¹Das Bundesministerium für Gesundheit stellt bis zum 15. September eines jeden Jahres für die Vereinbarungen der Vergütungen des jeweils folgenden Kalenderjahres die nach den Absätzen 1 und 2 anzuwendende durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied für den gesamten Zeitraum der zweiten Hälfte des Vorjahres und der ersten Hälfte des laufenden Jahres gegenüber dem entsprechenden Zeitraum der jeweiligen Vorjahre fest. ²Grundlage sind die monatlichen Erhebungen der Krankenkassen und die vierteljährlichen Rechnungsergebnisse des Gesundheitsfonds, die die beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen ausweisen. ³Die Feststellung wird durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

(3a) (weggefallen)

(4) ¹Die Vereinbarungen über die Vergütung der Leistungen nach § 57 Abs. 1 und 2, §§ 83 und 85 sind den für die Vertragsparteien zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen. ²Die Aufsichtsbehörden können die Vereinbarungen bei einem Rechtsverstoß innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage beanstanden.

(5) Die Vereinbarungen nach Absatz 4 Satz 1 und die Verträge nach den §§ 73b und 140a sind unabhängig von Absatz 4 auch den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder, in denen sie wirksam werden, zu übermitteln, soweit diese nicht die Aufsicht über die vertragsschließende Krankenkasse führen.

(6) ¹Wird durch einen der in den §§ 73b und 140a genannten Verträge das Recht erheblich verletzt, kann die Aufsichtsbehörde abweichend von § 89 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Vierten Buches alle Anordnungen treffen, die für eine sofortige Behebung der Rechtsverletzung geeignet und erforderlich sind. ²Sie kann gegenüber der Krankenkasse insbesondere anordnen, den Vertrag dafür zu ändern oder aufzuheben. ³Die Krankenkasse kann bei einer solchen Anordnung den Vertrag auch außerordentlich kündigen. ⁴Besteht die Gefahr eines schweren, nicht wieder gutzumachenden Schadens insbesondere für die Belange der Versicherten, kann die Aufsichtsbehörde einstweilige Maßnahmen anordnen. ⁵Ein Zwangsgeld kann bis zu einer Höhe von 10 Millionen Euro zugunsten des Gesundheitsfonds nach § 271 festgesetzt werden. ⁶Die Aufsichtsbehörde kann eine erhebliche Rechtsverletzung auch feststellen, nachdem diese beendet ist, sofern ein berechtigtes Interesse an der Feststellung besteht. ⁷Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach den Sätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 75 Inhalt und Umfang der Sicherstellung:

(1b) ¹Der Sicherstellungsauftrag nach Absatz 1 umfasst auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst), nicht jedoch die notärztliche Versor-

gung im Rahmen des Rettungsdienstes, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt. ²Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen den Notdienst auch durch Kooperation und eine organisatorische Verknüpfung mit zugelassenen Krankenhäusern sicherstellen; hierzu sollen sie entweder Notdienstpraxen in oder an Krankenhäusern einrichten oder Notfallambulanzen der Krankenhäuser unmittelbar in den Notdienst einbinden. ³Nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende zugelassene Krankenhäuser und Ärzte, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung in den Notdienst einbezogen sind, sind zur Leistungserbringung im Rahmen des Notdienstes berechtigt und nehmen zu diesem Zweck an der vertragsärztlichen Versorgung teil. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte im Rahmen der notärztlichen Versorgung des Rettungsdienstes, soweit entsprechend Satz 1 durch Landesrecht bestimmt ist, dass auch diese Versorgung vom Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung umfasst ist. ⁵Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den Landesapothekerkammern in einen Informationsaustausch über die Organisation des Notdienstes treten, um die Versorgung der Versicherten im Notdienst zu verbessern; die Ergebnisse aus diesem Informationsaustausch sind in die Kooperationen nach Satz 2 einzubeziehen. ⁶Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den Rettungsleitstellen der Länder kooperieren.

§ 127 Verträge

(1) ¹Soweit dies zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und in der Qualität gesicherten Versorgung zweckmäßig ist, können die Krankenkassen, ihre Landesverbände oder Arbeitsgemeinschaften im Wege der Ausschreibung Verträge mit Leistungserbringern oder zu diesem Zweck gebildeten Zusammenschlüssen der Leistungserbringer über die Lieferung einer bestimmten Menge von Hilfsmitteln, die Durchführung einer bestimmten Anzahl von Versorgungen oder die Versorgung für einen bestimmten Zeitraum schließen. ²Dabei haben sie die Qualität der Hilfsmittel sowie die notwendige Beratung der Versicherten und sonstige erforderliche Dienstleistungen sicherzustellen und für eine wohnortnahe Versorgung der Versicherten zu sorgen. ³Die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 festgelegten Anforderungen an die Qualität der Versorgung und der Produkte sind zu beachten. ⁴Für Hilfsmittel, die für einen bestimmten Versicherten individuell angefertigt werden, oder Versorgungen mit hohem Dienstleistungsanteil sind Ausschreibungen in der Regel nicht zweckmäßig.

(1a) ¹Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Spaltenorganisationen der Leistungserbringer auf Bundesebene geben erstmalig bis zum 30. Juni 2009 gemeinsam Empfehlungen zur Zweckmäßigkeit von Ausschreibungen ab. ²Kommt eine Einigung bis zum Ablauf der nach Satz 1 bestimmten Frist nicht zustande, wird der Empfehlungsinhalt durch eine von den Empfehlungspartnern nach Satz 1 gemeinsam zu benennende unabhängige Schiedsperson festgelegt. ³Einigen sich die Empfehlungspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese von der für den Spitzenverband Bund der Krankenkassen zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt. ⁴Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen der Spitzenverband Bund und die Spaltenorganisationen der Leistungserbringer je zur Hälfte.

(2) ¹Soweit Ausschreibungen nach Absatz 1 nicht durchgeführt werden, schließen die Krankenkassen, ihre Landesverbände oder Arbeitsgemeinschaften Verträge mit Leistungserbringern oder Verbänden oder sonstigen Zusammenschlüssen der Leistungserbringer über die Einzelheiten der Versorgung mit Hilfsmitteln, deren Wiedereinsatz, die Qualität der Hilfsmittel und zusätzlich zu erbringender Leistungen, die Anforderungen an die Fortbildung der Leistungserbringer, die Preise und die Abrechnung. ²Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

³Die Absicht, über die Versorgung mit bestimmten Hilfsmitteln Verträge zu schließen, ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. ⁴Über die Inhalte abgeschlossener Verträge sind andere Leistungserbringer auf Nachfrage unverzüglich zu informieren.

(2a) ¹Den Verträgen nach Absatz 2 Satz 1 können Leistungserbringer zu den gleichen Bedingungen als Vertragspartner beitreten, soweit sie nicht auf Grund bestehender Verträge bereits zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind. ²Verträgen, die mit Verbänden oder sonstigen Zusammenschlüssen der Leistungserbringer abgeschlossen wurden, können auch Verbände und sonstige Zusammenschlüsse der Leistungserbringer beitreten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für fortgeltende Verträge, die vor dem 1. April 2007 abgeschlossen wurden. ⁴§ 126 Abs. 1a und 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Soweit für ein erforderliches Hilfsmittel keine Verträge der Krankenkasse nach Absatz 1 und 2 mit Leistungserbringern bestehen oder durch Vertragspartner eine Versorgung der Versicherten in einer für sie zumutbaren Weise nicht möglich ist, trifft die Krankenkasse eine Vereinbarung im Einzelfall mit einem Leistungserbringer; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ²Sie kann vorher auch bei anderen Leistungserbringern in pseudonymisierter Form Preisangebote einholen. ³In den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 6 Satz 3 gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Für Hilfsmittel, für die ein Festbetrag festgesetzt wurde, können in den Verträgen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Preise höchstens bis zur Höhe des Festbetrags vereinbart werden.

(5) ¹Die Krankenkassen haben ihre Versicherten über die zur Versorgung berechtigten Vertragspartner und auf Nachfrage über die wesentlichen Inhalte der Verträge zu informieren. ²Sie können auch den Vertragsärzten entsprechende Informationen zur Verfügung stellen.

(6) ¹Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der Interessen der Leistungserbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene geben gemeinsam Rahmenempfehlungen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Durchführung und Abrechnung der Versorgung mit Hilfsmitteln ab. ²In den Empfehlungen können auch Regelungen über die in § 302 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 genannten Inhalte getroffen werden. ³§ 139 Absatz 2 bleibt unberührt. ⁴Die Empfehlungen nach Satz 1 sind den Verträgen nach den Absätzen 1, 2 und 3 zugrunde zu legen.

§ 133 Versorgung mit Krankentransportleistungen

(1) ¹Soweit die Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes und anderer Krankentransporte nicht durch landesrechtliche oder kommunalrechtliche Bestimmungen festgelegt werden, schließen die Krankenkassen oder ihre Landesverbände Verträge über die Vergütung dieser Leistungen unter Beachtung des § 71 Abs. 1 bis 3 mit dafür geeigneten Einrichtungen oder Unternehmen. ²Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zu Stande und sieht das Landesrecht für diesen Fall eine Festlegung der Vergütungen vor, ist auch bei dieser Festlegung § 71 Abs. 1 bis 3 zu beachten. ³Sie haben dabei die Sicherstellung der flächendeckenden rettungsdienstlichen Versorgung und die Empfehlungen der Konzertierten Aktion im Gesundheitswesen zu berücksichtigen. ⁴Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise. ⁵Die Preisvereinbarungen haben sich an möglichst preisgünstigen Versorgungsmöglichkeiten auszurichten.

(2) Werden die Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes durch landesrechtliche oder kommunalrechtliche Bestimmungen festgelegt, können die Krankenkassen ihre Leistungspflicht zur Übernahme der Kosten auf Festbeträge an die Versicherten in Höhe vergleichbarer wirtschaftlich erbrachter Leistungen beschränken, wenn

1. vor der Entgeltfestsetzung den Krankenkassen oder ihren Verbänden keine Gelegenheit zur Erörterung gegeben wurde,
2. bei der Entgeltbemessung Investitionskosten und Kosten der Reservevorhaltung berücksichtigt worden sind, die durch eine über die Sicherstellung der Leistungen des Rettungsdienstes hinausgehende öffentliche Aufgabe der Einrichtungen bedingt sind, oder
3. die Leistungserbringung gemessen an den rechtlich vorgegebenen Sicherstellungsverpflichtungen unwirtschaftlich ist.

(3) Absatz 1 gilt auch für Leistungen des Rettungsdienstes und andere Krankentransporte im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes.

(4) § 127 Absatz 6 gilt entsprechend.

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -

§ 34:

(8) ¹Die Beziehungen zwischen den Unfallversicherungsträgern und anderen als den in Absatz 3 genannten Stellen, die Heilbehandlung durchführen oder an ihrer Durchführung beteiligt sind, werden durch Verträge geregelt. ²Soweit die Stellen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ausführen oder an ihrer Ausführung beteiligt sind, werden die Beziehungen durch Verträge nach § 21 des Neunten Buches geregelt.

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz - RDG)

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Rettungsdienst im Land Berlin. Der Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung und den Krankentransport.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Sanitätsdienste der Polizei, der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes,
2. Unternehmer, die ihren Betriebssitz außerhalb Berlins haben, es sei denn, ein Schwerpunkt des Unternehmens oder der Ausgangs- und Zielort der Beförderung befinden sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes,

3. Beförderungen mit Fahrzeugen von Krankenhäusern innerhalb ihres Betriebsgeländes,
4. Beförderungen von kranken Personen, die keiner fachgerechten Hilfe oder Betreuung bedürfen und deshalb nicht mit den für Notfallrettung und Krankentransport besonders eingerichteten Transportmitteln befördert werden müssen (Patientenfahrten),
5. Beförderungen Behindter, sofern deren Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist.

§ 2 Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Der Rettungsdienst stellt die bedarfs- und fachgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports sicher. Er umfasst den Rettungsdienst zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

(2) Aufgabe der Notfallrettung ist es, das Leben oder die Gesundheit von Notfallpatienten zu erhalten, sie transportfähig zu machen und sie unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern. Notfallpatienten sind Personen, die sich in einem lebensbedrohlichen Zustand befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend geeignete medizinische Hilfe erhalten. Zur Notfallrettung gehören auch die medizinisch keinen Aufschub duldende Beförderung von Notfallpatienten aus einer Gesundheitseinrichtung zur Weiterversorgung in eine gesundheitliche Spezialeinrichtung unter fachgerechter Betreuung einschließlich der Erhaltung und Überwachung der lebenswichtigen Körperfunktionen sowie die Durchführung der sonstigen Verlegungstransporte von Notfallpatienten.

(3) Aufgabe des Krankentransportes ist es, kranken, verletzten oder sonst hilfebedürftigen Personen, die nicht Notfallpatienten sind, Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern.

(4) Die Notfallrettung und der Krankentransport werden organisatorisch voneinander getrennt wahrgenommen. Die Notfallrettung hat Vorrang vor dem Krankentransport.

§ 3 Genehmigungspflicht

(1) Wer Notfallrettung oder Krankentransport zu Lande oder in der Luft betreibt, bedarf der Genehmigung. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes. Der Unternehmer hat den Betrieb in eigenem Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung zu führen.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Notfallrettung und Krankentransport

1. durch Hoheitsträger in Wahrnehmung eigener Aufgaben,
2. durch Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz und im Sanitätsdienst.

Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes.

§ 4 Datenschutz

(1) Bei der Notfallrettung und dem Krankentransport dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies

1. für die Durchführung und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abwicklung des Einsatzes,
2. für die weitere medizinische Versorgung des Patienten,
3. zur Unterrichtung von Angehörigen,
4. für die Abrechnung des Einsatzes oder
5. für statistische Zwecke, insbesondere zur Überprüfung im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 2

erforderlich ist. Die Übermittlung von Daten im Sinne von Satz 1 Nr. 3 ist unzulässig, wenn der Patient seinen gegenteiligen Willen ausdrücklich kundgetan hat oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Unterrichtung seinen schutzwürdigen Interessen widerspricht.

(2) Soweit dies zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren erforderlich erscheint, dürfen bei der Durchführung des Rettungsdienstes bekannt gewordene personenbezogene Daten an die zuständigen Behörden übermittelt werden.

(3) Andere gesetzliche Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), bleiben unberührt.

Teil 2 Organisation und Durchführung

§ 5 Aufgabenträger

(1) Die Notfallrettung wird von der Berliner Feuerwehr als Ordnungsaufgabe wahrgenommen. Daneben kann die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung den Hilfsorganisationen, wie dem Arbeiter-Samariter-Bund, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, dem Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter-Unfall-Hilfe und dem Malteser-Hilfsdienst, Aufgaben der Notfallrettung übertragen. Sie können in besonderen Fällen und soweit ein Bedarf besteht auch anderen geeigneten privaten Einrichtungen übertragen werden.

(2) Der Krankentransport wird von den Hilfsorganisationen und privaten Krankentransportunternehmen in privatrechtlicher Form durchgeführt. Die Berliner Feuerwehr übernimmt die

Aufgaben des Krankentransports nur, wenn und soweit die in Satz 1 genannten Aufgabenträger dazu nicht bereit oder in der Lage sind.

§ 6 Luftrettungsdienst und Wasserrettungsdienst

(1) Die Organisation und Durchführung des Luftrettungsdienstes und des Wasserrettungsdienstes regelt die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung unbeschadet der §§ 3 und 5 in Vereinbarungen mit geeigneten Trägern.

(2) Bei der Regelung der Organisation und Durchführung des Luftrettungsdienstes werden Standorte und Landeplätze an Krankenhäusern von der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt.

§ 7 Notarzdienst

(1) Die ärztliche Betreuung von Notfallpatienten soll in der Regel durch Notärzte und Notärztinnen sichergestellt werden, die in Krankenhäusern tätig sind. Die im Notarzdienst eingesetzten Ärzte und Ärztinnen müssen über spezielle notfallmedizinische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über mehrjährige klinische Erfahrungen verfügen. Dies gilt auch dann, wenn sie für Hilfsorganisationen oder private Einrichtungen tätig sind, denen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder 3 einzelne Aufgaben der Notfallrettung mit Notärzten und Notärztinnen übertragen worden sind. Über die Art der fachgerechten medizinischen Betreuung bei den sonstigen Verlegungstransporten von Notfallpatienten im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 entscheidet die abgebende Gesundheitseinrichtung. Zur Unterstützung des Notarzdienstes bei besonderen Schadenslagen werden von den Krankenhäusern, die am Notarzdienst beteiligt sind, ärztliche Einsatztrupps vorgehalten.

(2) Bei Schadensereignissen mit einer großen Anzahl von Verletzten oder akut Erkrankten zieht die Berliner Feuerwehr einen Leitenden Notarzt hinzu.

(3) Die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung Regelungen über die Organisation, die Durchführung, die Qualitäts- und Ausstattungsstandards sowie die Finanzierung des Notarzdienstes durch Rechtsverordnung zu treffen. Die Rechtsverordnung soll auch Regelungen zu den Aufgaben, den Befugnissen und der fachlichen Qualifikation der Notärzte und Notärztinnen und Leitenden Notärzte und Leitenden Notärztinnen sowie über die Einrichtung und den Einsatz von ärztlichen Einsatztrupps enthalten. Der Beirat für den Rettungsdienst ist zu beteiligen.

§ 8 Einsatzlenkung

(1) Die Einsätze der Notfallrettung werden von der Leitstelle der Berliner Feuerwehr gelenkt.

(2) Für die Lenkung der Einsätze des Krankentransportes kann eine Krankentransportleitstelle eingerichtet und betrieben werden. Sie kann mit der Leitstelle der Berliner Feuerwehr räumlich und technisch verbunden werden. Die Kosten für die Erstausstattung der Arbeits-

plätze in der Krankentransportleitstelle werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes vom Land Berlin getragen.

(3) Mit Zustimmung der Träger der Krankentransportleitstelle kann sich die Kassenärztliche Vereinigung Berlin zur Steuerung der Einsätze des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes der Krankentransportleitstelle anschließen.

§ 8a Beirat für den Rettungsdienst

(1) Bei der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung wird im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ein Beirat für den Rettungsdienst gebildet. Dem Beirat sollen insbesondere Vertreter der Landesverbände der Krankenkassen sowie der Verbände der Ersatzkassen und der privaten Krankenversicherungen, der Ärztekammer Berlin, der in Berlin tätigen Notärzte und Notärztinnen, der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, der Aufgabenträger im bodengebundenen Rettungsdienst sowie der im Rettungsdienst mit Luftfahrzeugen und in der Wasserrettung tätigen Aufgabenträger angehören. Das für den Rettungsdienst zuständige Senatsmitglied oder eine von ihm beauftragte Person führt den Vorsitz. Weitere fachkundige Personen können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(2) Aufgabe des Beirates ist es, das für den Rettungsdienst zuständige Senatsmitglied in grundsätzlichen Fragen einer leistungsfähigen, fachgerechten und wirtschaftlichen Durchführung des Rettungsdienstes zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der entsendenen Einrichtungen von dem für den Rettungsdienst zuständigen Senatsmitglied für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Artikel X der Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165), findet keine Anwendung.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Der oder die Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal jährlich und bei Bedarf sowie auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder ein.

Teil 3

Rettungsdienst mit Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeugen

§ 9 Krankenkraftwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und ihre Besetzung

(1) Für die Notfallrettung und den Krankentransport sind Krankenkraftwagen (Notarzt-, Rettungs- und Krankentransportwagen) einzusetzen. Krankenkraftwagen sind Fahrzeuge, die für Notfallrettung und Krankentransport besonders eingerichtet sind. Notarzteinsatzfahrzeuge sind Fahrzeuge mit besonderer Ausstattung und spezieller medizinischer Ausrüstung zum Transport des Notarztes oder der Notärztin an den Einsatzort. Im Fahrzeugschein als solche

anerkannte Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Für die Notfallrettung müssen sie dem Stand der Notfallmedizin entsprechen.

(2) Krankenkraftwagen sind im Einsatz mit zwei fachlich geeigneten Personen, Notarzteinsatzfahrzeuge mit einer fachlich geeigneten Person zu besetzen. Notarztwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge müssen zusätzlich mit einem Arzt oder einer Ärztin besetzt sein, deren Qualifikation sich nach § 7 Abs. 1 und 3 bestimmt.

(3) Bei der Notfallrettung hat mindestens ein Rettungsassistent oder eine Rettungsassistentin und beim Krankentransport hat mindestens ein Rettungssanitäter oder eine Rettungssanitäterin im Sinne des § 8 Abs. 2 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBI. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2304) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung den Patienten zu betreuen.

(4) Die weitere eingesetzte Person, die zum Führen des Krankenkraftwagens berechtigt sein muß, ist dann fachlich geeignet, wenn sie

1. für den Bereich der Notfallrettung mindestens über eine Ausbildung als Rettungssanitäter
2. für den Bereich des Krankentransportes mindestens über die sechzig Stunden umfassende Sanitätsausbildung verfügt.

§ 10 Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 3 wird dem Unternehmer für seine Person und für die Ausübung von Notfallrettung oder Krankentransport erteilt.

(2) Die Genehmigung umfaßt jeden einzelnen Krankenkraftwagen unter Angabe der Bauart, des amtlichen Kennzeichens und der Fahrgestellnummer. Die Genehmigung bestimmt, ob der einzelne Krankenkraftwagen für die Notfallrettung und den Krankentransport oder nur für den Krankentransport genutzt werden darf.

(3) Wird ein Krankentransportwagen verkauft oder dauerhaft stillgelegt, erlischt die nach Absatz 2 erteilte Genehmigung. Die Genehmigungsurkunde ist zurückzugeben.

§ 11 Genehmigungsbehörde

Genehmigungsbehörde für den Rettungsdienst mit Krankenkraftwagen ist die für Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBI. I S. 1690 / GVBl. S. 1886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBI. I S. 1379), zuständige Behörde unter Fachaufsicht der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung.

§ 12 Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

(1) Für die Antragstellung, das Verfahren, den Inhalt der Genehmigung, die Genehmigungsurkunde, die Haftung, die Rechtsfolgen beim Tod des Unternehmers sowie die Aufsicht über

den Unternehmer gelten die §§ 12, 14, 15, 17, 19, 23, 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 54 a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich diese Vorschriften auf den Verkehr mit Mietwagen beziehen und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Im Antrag ist anzugeben, ob die Genehmigung für die Notfallrettung oder den Krankentransport erteilt werden soll. Diese Angabe wird in die Genehmigungsurkunde aufgenommen.

(3) Für den Betrieb des Unternehmers, die Ausrüstung und Beschaffenheit sowie die Untersuchung der Fahrzeuge gelten die §§ 2 bis 8, 11, 16 bis 19, 30 und 41 bis 43 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573 / GVBl. S. 1814), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273 / GVBl. S. 1693), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie den Verkehr mit Mietwagen betreffen. Die Pflichten des Unternehmers nach § 3 BOKraft beziehen sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und der hierzu ergangenen behördlichen Anordnungen. § 9 BOKraft gilt mit der Maßgabe, dass auf Krankenkraftwagen eingesetzte Mitarbeiter auch dann ihre Tätigkeit nicht ausüben dürfen, wenn sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider im Sinne von § 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind.

§ 13 Voraussetzungen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person darstellen,
3. der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung wird durch Ablegung einer Prüfung oder durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen, das die beantragte Art der Tätigkeit ausübt.

(2) Für die Feststellung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen gelten die Vorschriften der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie sich auf den Verkehr mit Mietwagen beziehen und die Vorschriften dieses Gesetzes keine andere Regelung treffen. Zur Feststellung der fachlichen Eignung im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 sind im Rahmen der Prüfung nach § 4 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Notfallrettung und des Krankentransportes nachzuweisen.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. im Bereich der Notfallrettung keine Aufgabenübertragung nach § 5 Abs. 1 erfolgt ist,
2. im Bereich des Krankentransportes durch die beantragte Tätigkeit zu erwarten ist, daß das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst beeinträchtigt wird. Hierbei sind die flächendeckende Vorhaltung und Auslastung im Rettungsdienst zu berücksichtigen, wobei insbesondere die Einsatzzahlen, die Eintreffzeiten, die Dauer der Einsätze und die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zugrunde zu legen sind. Zur Feststellung der Auswirkungen früher erteilter Genehmigungen auf die rettungsdienstliche Versorgung kann die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung vor der Entscheidung über neue Anträge einen Beobachtungszeitraum festlegen. Dieser Beobachtungszeitraum soll höchstens ein Jahr seit der letzten Erteilung einer Genehmigung betragen. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die Wiedererteilung abgelaufener Genehmigungen.

§ 14 Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die insbesondere

1. die dem Unternehmer obliegende Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft sowie die Leistungspflicht näher bestimmen,
2. die Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten vorschreiben,
3. die fachliche Eignung des bei der Auftragsannahme eingesetzten Personals festlegen,
4. die ordnungsgemäßen gesundheitlichen und hygienischen Verhältnisse einschließlich der sachgerechten Entseuchung, Entwesung und Dekontamination der Krankenkraftwagen und der Betriebsräume sicherstellen,
5. die Zusammenarbeit der Unternehmer untereinander und mit den am Rettungsdienst beteiligten Stellen regeln,
6. den Unternehmer verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung zu erfassen, die Aufzeichnungen ein Jahr aufzubewahren und anschließend unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu vernichten.

(2) Die Genehmigung ist dem Unternehmer für die Dauer von höchstens 4 Jahren zu erteilen.

(3) Die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen und der privaten Krankenversicherungen sind berechtigt, bei den Unternehmen die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid genannten Anforderungen an das eingesetzte Personal sowie die technische und medizinische Ausstattung der Krankentransportwagen zu prüfen. Das Unter-

nehmen hat hierzu den Verbänden der Krankenkassen oder den von ihnen beauftragten Personen Unterlagen bereitzustellen, Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist. § 15 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Das Verfahren bei der Prüfung soll durch die Beteiligten einvernehmlich geregelt werden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, findet die Schiedsstellenregelung des § 21 entsprechende Anwendung.

§ 15 Widerruf und Rücknahme der Genehmigung

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 nachträglich weggefallen ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Betrieb trotz schriftlicher Mahnung

1. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder
2. den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn

1. gegen Nebenbestimmungen verstoßen wird,
2. der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat.

Die Genehmigungsbehörde kann von dem Unternehmer den Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtungen verlangen.

(4) Die Genehmigungsbehörde hat dem Gewerbezentralregister den Widerruf oder die Rücknahme der Genehmigung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten unberührt.

§ 16 Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und während der Dauer der Genehmigung entsprechend aufrechtzuerhalten.

(2) Der Unternehmer kann von der Genehmigungsbehörde verpflichtet werden, den Betrieb innerhalb einer Frist aufzunehmen.

(3) Der Unternehmer hat die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft seines Betriebs sicherzustellen.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer auf seinen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 für den gesamten oder einen Teil des von ihm betriebenen Verkehrs mit Krankenkraftwagen vorübergehend oder dauernd entbinden, wenn

1. das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst nicht entgegensteht oder
2. dem Unternehmer die Erfüllung der Betriebspflicht aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 17 Leistungspflicht

(1) Der Unternehmer ist im Rahmen der ihm erteilten Genehmigung zur Notfallrettung oder zum Krankentransport verpflichtet, wenn

1. der Ausgangspunkt der Beförderung im Land Berlin liegt,
2. die Beförderung mit den regelmäßig zur Verfügung stehenden Krankenkraftwagen innerhalb der vorgeschriebenen Eintreffzeiten (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat.

Die Verpflichtung erstreckt sich bei der Notfallrettung auf die Beförderung in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung, bei dem Krankentransport auf die Beförderung in alle geeigneten Einrichtungen im Land Berlin. Der Unternehmer hat die Rettungsleitstelle sofort zu unterrichten, wenn ein Auftrag nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Eintreffzeit durchgeführt werden kann.

(2) Die Beförderung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil ein rechtswirksamer Beförderungsvertrag nicht vorliegt oder die Entrichtung des Entgeltes nicht gesichert ist.

Teil 4 **Rettungsdienst mit Luft- und Wasserfahrzeugen**

§ 18 Rettungsdienst mit Luftfahrzeugen

(1) Für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen gelten die Vorschriften der § 9 Abs. 3, §§ 10, 12 Abs. 1 und 2, §§ 13 bis 17 entsprechend. Die Regelung über das Verhalten bei Krankheit in § 9 Abs. 1 und 3 BOKraft gilt mit der Maßgabe des § 12 Abs. 3 Satz 3 ebenfalls entsprechend.

(2) Die Genehmigung nach § 3 erteilt die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung. Die luftverkehrsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Notfallrettungs- und krankentransportspezifische Anforderungen an Art und Ausstattung des Luftfahrzeuges werden entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin festgesetzt.

§ 19 Rettungsdienst mit Wasserfahrzeugen

Die Aufsicht über den Rettungsdienst mit Wasserfahrzeugen führt die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung.

Teil 5 Finanzierung des Rettungsdienstes

§ 20 Gebühren

(1) Für Einsätze und bei ungerechtfertigten Alarmierungen der Berliner Feuerwehr in der Notfallrettung werden Gebühren nach Maßgabe des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Entsprechendes gilt, wenn die Berliner Feuerwehr Krankentransporte durchführt. Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind Investitionskosten und Kosten der Reservevorhaltung nicht zu berücksichtigen, die durch eine über die Sicherstellung der Leistungen des Rettungsdienstes hinausgehende öffentliche Aufgabe der Berliner Feuerwehr bedingt sind. Die zuständige Senatsverwaltung setzt die Gebühren im Einvernehmen mit der für die Sozialversicherung zuständigen Senatsverwaltung fest. Die Berliner Feuerwehr weist hierzu ihre Kosten auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung aus.

(2) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung über die Gebühren sind den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen und der privaten Krankenversicherungen die der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Daten der Kosten- und Leistungsrechnung zur Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zuzuleiten. Die Zustimmung der Verbände über die Höhe der Gebühren ist anzustreben.

§ 21 Entgelte

(1) Für die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes, die nicht von der Berliner Feuerwehr wahrgenommen werden, werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte wird jeweils zwischen den Aufgabenträgern und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen und der privaten Krankenversicherungen vereinbart. Dabei sind die Kosten zugrunde zu legen, die einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung unter Gewährleistung der Leistungsfähigkeit entsprechen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere § 133 Abs. 1 Satz 1 und 2, unberührt. Die Vereinbarung ist der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung von dem jeweiligen Aufgabenträger anzuzeigen.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zur Verhandlungsaufnahme aufgefordert hat, nicht zustande, können die Parteien ein Schiedsverfahren einleiten. Die Schiedsstelle versucht, eine Eini-

gung zwischen den Beteiligten über den Inhalt der Vereinbarung herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt die Schiedsstelle die Entgelte spätestens zwei Monate nach Bildung der Schiedsstelle fest.

(3) Die Schiedsstelle besteht aus einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt sowie aus bis zu fünf jeweils von den Aufgabenträgern und den Kostenträgern nach Absatz 1 Satz 2 entsandten Mitgliedern. Die Besetzung der Schiedsstelle richtet sich nach dem Verhandlungsgegenstand; die Mitglieder werden spätestens innerhalb von vier Wochen nach Einleitung des Schiedsverfahrens von den an der einzelnen Verhandlung nach Absatz 1 Satz 2 beteiligten Aufgabenträgern und Kostenträgern benannt. Das vorsitzende Mitglied wird einvernehmlich von den Mitgliedern der Schiedsstelle bestimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los.

(4) Die Schiedsstelle wird auf schriftlichen Antrag einer der Parteien tätig. Sie entscheidet durch Verwaltungsakt. Vor Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Entscheidung bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schiedsstelle ist fähig, an Verwaltungsgerichtsverfahren beteiligt zu sein.

(5) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind bei Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden.

(6) Die Kosten der Schiedsstelle sind Kosten des Rettungsdienstes. Die an dem konkreten Schiedsverfahren Beteiligten tragen die Kosten zu gleichen Teilen.

(7) Die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für die Sozialversicherung zuständigen Senatsverwaltung Regelungen über die Bildung der Schiedsstelle, die Anzahl ihrer Mitglieder in Abhängigkeit vom Verhandlungsgegenstand, die Bestellung und die Abberufung, die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle, die Rechtsaufsicht, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie die Verteilung der Kosten zu treffen.

Teil 6 **Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Notfallrettung oder Krankentransport ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 betreibt;
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 14 zuwiderhandelt;
3. den Vorschriften dieses Gesetzes oder vollziehbaren behördlichen Anordnungen über

- a) die einzusetzenden Fahrzeuge, ihre Ausstattung oder Besetzung (§§ 9, 12 Abs. 3),
 - b) die Betriebspflicht, die Einsatzbereitschaft oder die Leistungspflicht (§§ 16 und 17) zuwiderhandelt;
4. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit
- a) § 17 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte amtliche Ausfertigung während der Fahrt nicht mitführt und auf Verlangen den zuständigen Personen nicht zur Prüfung aushändigt,
 - b) § 54 a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert;
5. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit
- a) § 3 Abs. 1 Satz 2 BOKraft die Instandhaltungspflicht verletzt,
 - b) § 3 Abs. 1 Satz 3 BOKraft den Betrieb des Unternehmens anordnet,
 - c) § 4 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 5 Abs. 1 BOKraft eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Bestellung eines Betriebsleiters oder eines Vertreters nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist befolgt,
 - d) § 6 Nr. 2 BOKraft Unfälle nicht meldet;
6. einen Krankenkraftwagen unter Verstoß gegen § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit folgenden Vorschriften einsetzt:
- a) § 18 BOKraft über das Mitführen der vorgeschriebenen Ausrüstung,
 - b) § 19 BOKraft über die Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen,
 - c) § 30 BOKraft über Wegstreckenzähler,
 - d) § 41 Abs. 2 BOKraft über die Vorlage einer Ausfertigung des Untersuchungsberichtes oder des Prüfbuches,
 - e) § 42 Abs. 1 BOKraft über die Vorlage des Nachweises;
7. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsurkunde nicht vorlegt;

8. im Krankentransport höhere als nach § 21 Abs. 1 vereinbarte oder nach § 21 Abs. 2 festgesetzte Entgelte fordert oder annimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Personals entgegen
 - a) § 12 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und 5 BOKraft während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
 - b) 12 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BOKraft seine Tätigkeit ausübt,
 - c) § 12 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BOKraft eine Erkrankung nicht anzeigt;
2. als Fahrzeugführer entgegen § 12 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BOKraft Fahrten ausführt, obwohl er durch Krankheit in seiner Eignung beeinträchtigt ist, ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu führen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 23 Übergangsregelungen

(1) *(aufgehoben)*

(2) Wer bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ausbildung zum Rettungssanitäter abgeschlossen hat, kann danach abweichend von § 9 Abs. 3 in der Notfallrettung zur Betreuung des Patienten eingesetzt werden, wenn er insgesamt über eine mindestens zweitausend Stunden umfassende praktische Erfahrung in diesem Bereich verfügt. Abweichend von § 9 Abs. 3 kann im Krankentransport zur Betreuung des Patienten eingesetzt werden, wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in diesem Bereich tätig ist, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt über eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung verfügt oder sobald er diese ohne Unterbrechung erworben hat.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 4 Nr. 1 gilt in der Notfallrettung die weitere eingesetzte Person als fachlich geeignet, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine mindestens zweitausend Stunden umfassende praktische Erfahrung in der Notfallrettung verfügt oder sobald sie diese praktische Erfahrung erworben hat. Der Erwerb dieser praktischen Erfahrung ist bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes möglich.

(4) Bis zur erstmaligen Vereinbarung oder Festsetzung von Entgelten nach § 21 gelten für deren Höhe die jeweils zwischen den Aufgabenträgern und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen und der privaten Krankenversicherungen

zuletzt bestehenden Entgeltregelungen weiter. Für Leistungen, für die bisher Gebühren festgesetzt wurden und für die zukünftig Entgelte nach § 21 vereinbart oder festgesetzt werden, gelten bis zur erstmaligen Vereinbarung oder Festsetzung die Gebühren in der bisherigen Höhe als Entgelte fort.

(5) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 sind die insoweit maßgeblichen Verwaltungsvorschriften weiter anzuwenden.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden § 2 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 3. Mai 1984 (GVBl. S. 764), geändert durch Gesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), § 34 Abs. 3 Nr. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40), und Anlage 2 Abschnitt VI Nr. 4 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 28./29. September 1990 (GVBl. S. 2119 / GVABI. S. 240, 272), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1993 (GVBl. S. 185), aufgehoben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Christine Bergmann
Bürgermeisterin

Verordnung über den Notarztdienst (Notarztdienstverordnung – NADV)

I. Allgemeines

§ 1 Notfallrettung mit Arzt und Ärztin

(1) Die medizinische Betreuung von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen in der Notfallrettung wird von

1. Notärzten und Notärztinnen,
2. Leitenden Notärzten und Leitenden Notärztinnen und
3. Ärzten und Ärztinnen in einem Ärztlichen Einsatztrupp grundsätzlich im Auftrag der Berliner Feuerwehr sichergestellt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ärzte und Ärztinnen werden in der Regel von den an der Notfallrettung mitwirkenden Krankenhäusern gestellt, die von der Berliner Feuerwehr im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung aufgrund deren Eignungsfeststellung ausgewählt werden. Bei Bedarf kann die Berliner Feuerwehr mit Zu-

stimmung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung ausnahmsweise Notärzte und Notärztinnen außerhalb der in Satz 1 genannten Krankenhäuser gewinnen. Über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehende Einzelheiten des Notarztdienstes vereinbart die Berliner Feuerwehr mit den Beteiligten vertraglich. Unberührt davon können aufgrund besonderer Vereinbarung mit der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung weitere öffentlich-rechtliche Einrichtungen im Auftrag der Berliner Feuerwehr am Notarztdienst teilnehmen. Soweit abweichend von Absatz 1 Notärzte und Notärztinnen für Beauftragte nach Satz 4 oder mit notärztlichen Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Rettungsdienstgesetzes Beliehene in deren Auftrag tätig werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Tätigkeit der Ärzte und Ärztinnen im Sinne des Absatzes 1 unterliegt der medizinisch-organisatorischen Aufsicht und der Qualitätskontrolle des Ärztlichen Leiters oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr, der oder die zur Aufrechterhaltung des Notarztdienstes geeignete Maßnahmen trifft und von den in Absatz 1 genannten Ärzten und Ärztinnen in besonderen Lagen zum Einsatz hinzugezogen werden kann.

§ 2 Allgemeine Aufgaben der Aufgabenträger im Notarztdienst

(1) Die Notarztfahrzeuge und das dafür erforderliche nichtärztliche Rettungsdienstpersonal stellt grundsätzlich die Berliner Feuerwehr. Rettungshubschrauber und Notarztfahrzeuge anderer mit notärztlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 2 Satz 4 und § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Rettungsdienstgesetzes Beauftragter werden von diesen gestellt und besetzt. Rettungshubschrauber im Sinne der Verordnung ist jedes zur Primärnotfallrettung eingesetzte Luftfahrzeug.

(2) Die Berliner Feuerwehr stellt die grundsätzlich einheitliche Ausstattung der Notarztfahrzeuge im Benehmen mit den ärztlichen Stützpunktleitern und ärztlichen Stützpunktleiterinnen der Krankenhäuser (§ 3 Absatz 3) beziehungsweise für Fälle des Einsatzes von Notarztfahrzeugen nach Absatz 1 Satz 2 mit deren Trägern sicher.

(3) Rettungshubschrauber werden durch deren Träger im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Leiter oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr ausgestattet.

(4) Die Standorte der Notarztfahrzeuge legt die Berliner Feuerwehr nach einsatztaktischen Gesichtspunkten im Benehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung fest.

(5) Die Einsatzlenkung der Notarztfahrzeuge und Rettungshubschrauber obliegt der Berliner Feuerwehr.

§ 3 Allgemeine Aufgaben der mitwirkenden Krankenhäuser

(1) Die Krankenhäuser gewährleisten für jedes zugeordnete, einsatzbereite Notarztfahrzeug die Besetzung mit einem Notarzt oder einer Notärztin. Sie stellen außerdem für besondere Schadenslagen jeweils einen Ärztlichen Einsatztrupp (§ 11) bereit.

(2) Die Krankenhäuser haben für das Personal geeignete Unterkunftsmöglichkeiten, für Notarztfahrzeuge Unterstellplätze und für Rettungshubschrauber an deren Standorten den Vorschriften des Luftverkehrs entsprechende Landeplätze und Hangars zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Krankenhäuser für den Regelfall nach § 1 Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise die mit notärztlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 2 Satz 4 und § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Rettungsdienstgesetzes Beauftragten bestimmen im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr einen Notarzt oder eine Notärztin mit der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin im Range eines Oberarztes oder einer Oberärztin als verantwortlichen Stützpunktleiter oder verantwortliche Stützpunktleiterin.

(4) Die Stützpunktleiter und Stützpunktleiterinnen der Notarztstationen definieren unter Leitung des Ärztlichen Leiters oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr die für die Qualitätssicherung im Notarztdienst erforderlichen Richtlinien; sie sorgen für deren Einhaltung am jeweiligen Notarztstützpunkt und sind zur regelmäßigen Teilnahme am Notarztdienst verpflichtet.

(5) Die Krankenhäuser stellen das für den Betrieb der zugeordneten Notarztfahrzeuge erforderliche medizinische Verbrauchsmaterial zur Verfügung. Sie halten in jedem Fall der Stationierung eines notarztbesetzten Rettungsmittels einen Vorrat für Großschadensereignisse bereit.

(6) Die für die Berliner Feuerwehr tätigen Krankenhäuser ermöglichen die theoretische und praktische Aus- und Fortbildung von Rettungsdienstpersonal der Berliner Feuerwehr im Krankenhaus. Alle Stützpunktleiter und Stützpunktleiterinnen sind auch für die ordnungsgemäße Durchführung der Aus- und Fortbildung in der Frühdefibrillation sowie deren Controlling verantwortlich, sofern die Berliner Feuerwehr ihnen diese Aufgabe übertragen hat. Das Controlling der Frühdefibrillation hat vier Wochen nach Eingang der Daten zu erfolgen.

(7) In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 2 kann von der Anwendung des Absatzes 5 Satz 1 abgesehen werden.

II. Notarztdienst

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Berliner Feuerwehr setzt die notarztbesetzten Rettungsmittel bei besonderen Einsatzstichworten oder bestimmten Indikationen ein, deren medizinische Aspekte sie im Benehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung und den Stützpunktleitern und Stützpunktleiterinnen abstimmt.

(2) Aufgaben der Notärzte und Notärztinnen sind vorrangig die Sicherstellung von lebensrettenden und lebenserhaltenden Maßnahmen bei Notfallpatienten und Notfallpatientinnen am Einsatzort sowie die Herstellung ihrer Transportfähigkeit. Ist eine Lebensgefährdung während des Transports zu erwarten, so ist dieser unter ärztlicher Betreuung in ein geeignetes Krankenhaus - aus einsatztaktischen Gründen in der Regel das nächstgelegene - durchzuführen. Eine Bevorzugung des Standort-Krankenhauses oder eines mit diesem wirtschaftlich

verbundenen Krankenhauses ist nicht zulässig. In besonderen Einsatzlagen (Großschadensereignis oder Katastrophenfall) kann von Satz 2 abgewichen werden.

(3) Die Notärzte und Notärztinnen sind gegenüber dem für Rettungsmaßnahmen eingesetzten Personal in allen die Notfallpatienten und Notfallpatientinnen betreffenden Angelegenheiten weisungsbefugt.

(4) Die Notärzte und Notärztinnen haben bei Verstorbenen die nach den bestattungsrechtlichen Vorschriften notwendigen Maßnahmen ohne gesonderte Vergütung durchzuführen oder zu veranlassen.

§ 5 Qualifikation

(1) Als Notärzte und Notärztinnen dürfen nur Ärzte und Ärztinnen eingesetzt werden, die über die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin nach der jeweils geltenden Fassung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin oder eine von dieser als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügen, an einem Notarzteinführungskurs sowie dem Großschadenskurs 1 der Berliner Feuerwehr teilgenommen haben und die Gewähr für eine fachgerechte Wahrnehmung des Notarzdienstes bieten.

(2) Alternativ zur Zusatzbezeichnung Notfallmedizin können im Zusammenhang mit deren Erwerb Ärzte und Ärztinnen als Notärzte und Notärztinnen eingesetzt werden, die über eine zweijährige klinische Tätigkeit in Vollzeit nach der Approbation verfügen, die

1. eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit in der Intensivmedizin,
2. eine sechsmonatige Tätigkeit in der Anästhesiologie, ersatzweise in der Notaufnahme, Hospitationen von je mindestens drei Wochen Pädiatrie und Gynäkologie/Geburtshilfe absolviert haben und
3. deren praktische Einsatzfähigkeit auf einem Notarztfahrzeug durch den Stützpunktleiter oder die Stützpunktleiterin, gegebenenfalls vertreten durch einen erfahrenen Notarzt oder eine erfahrene Notärztin, der oder die die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin führt, oder durch den Ärztlichen Leiter oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr nach einer ausreichenden Anzahl von Einsätzen unter Aufsicht eines Notarztes oder einer Notärztin überprüft wurde.

(3) Der Fachkundenachweis Rettungsdienst ersetzt nicht die in Absatz 2 genannten Qualifikationsanforderungen.

(4) Die Notärzte und Notärztinnen sind verpflichtet, sich in den Fachthemen ihres Aufgabengebietes, darunter auch in Fragen zur Bewältigung von Großschadensereignissen regelmäßig fortzubilden. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist in einem Umfang von mindestens 24 Stunden pro Jahr Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung zu gewähren. Fortbildungen der Berliner Feuerwehr sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.

(5) Über die Erforderlichkeit der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen entscheidet der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr.

(6) In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 2 sollen die Notärzte und Notärztinnen entweder entsprechend den Absätzen 1 und 2 qualifiziert sein oder die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin führen.

§ 6 Organisation

(1) Der Notarzdienst ist in der regelmäßigen Arbeitszeit abzuleisten. Bereitschaftsdienst ist außerhalb der üblichen Tagesdienstzeit unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Regelungen zulässig, für deren Einhaltung die jeweilige Beschäftigungseinrichtung verantwortlich ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 2.

(2) Die Krankenhäuser und die mit notärztlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 2 Satz 4 und § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Rettungsdienstgesetzes Beauftragten haben die Namen der im Notarzdienst eingesetzten Ärzte und Ärztinnen, deren Fachrichtung und Qualifikation jährlich aktualisiert der Berliner Feuerwehr und nachrichtlich der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen.

(3) Die Mitfahrt von Auszubildenden in einem Notarztfahrzeug bedarf der Genehmigung der Berliner Feuerwehr beziehungsweise des mit notärztlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 2 Satz 4 oder § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Rettungsdienstgesetzes Beauftragten. Hiervon ausgenommen sind Mitfahrten zum Zweck der Qualifizierung nach § 5.

(4) Die Stützpunktleiter und Stützpunktleiterinnen stellen sicher, dass die Notärzte und Notärztinnen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in die Handhabung der medizinischen und technischen Geräte der notarztbesetzten Rettungsmittel eingewiesen werden und die Berliner Feuerwehr darüber jährlich einen schriftlichen Nachweis erhält. Die Stützpunktleiter und Stützpunktleiterinnen stellen die Einhaltung der hygienischen Standards und der Arzneimittelsicherheit am Notarztstandort sicher. Die Zuständigkeiten im Bereich des Arbeitsschutzes werden zwischen Krankenhaus und der Berliner Feuerwehr vertraglich geregelt.

(5) Verantwortlich für den ausreichenden und regelmäßigen Einsatz qualifizierter Notärzte und Notärztinnen sind die mitwirkenden Krankenhäuser, in den Fällen der Beauftragung mit notärztlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 2 Satz 4 und § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Rettungsdienstgesetzes die Beauftragten selbst.

(6) Die bodengebundenen notarztbesetzten Rettungsmittel sollen binnen 90 Sekunden, Rettungshubschrauber müssen unverzüglich nach Alarmierung zum Einsatz ausgerückt sein. Der Notarzt oder die Notärztin darf Einsatzaufträge der Feuerwehrleitstelle nicht ablehnen.

III. Leitender Notarzt und Leitende Notärztin

§ 7 Aufgaben und Befugnisse

(1) Leitende Notärzte und Leitende Notärztinnen sind besonders qualifizierte, in der Regel in Krankenhäusern tätige Notärzte und Notärztinnen. Zu ihren Aufgaben gehören

1. die Beurteilung der Lage,

2. die Festlegung des medizinischen Einsatzschwerpunktes,
3. die Durchführung und Koordinierung des medizinischen Einsatzes sowie
4. die Beratung der Einsatzleitung in medizinischen Fragen.

(2) Der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin wird bei einem Notfall im Sinne von § 10 Absatz 1 zur Leitung, Koordinierung und Überwachung der erforderlichen notfallmedizinischen Maßnahmen eingesetzt, die unverzüglich dem allgemein anerkannten notfallmedizinischen Standard entsprechen müssen. Der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin ist im Einsatz der technischen Einsatzleitung unterstellt, bildet zusammen mit einer Feuerwehrführungskraft (OrgL RD) die Leitung des Einsatzabschnitts Verletztenversorgung und ist an organisatorischen Entscheidungen der Einsatzleitung, die Auswirkungen auf die medizinische Versorgung haben können, zu beteiligen. Im Einsatz stimmt der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin die zu treffenden Maßnahmen im Falle der Beteiligung mit dem Beauftragten Arzt oder der Beauftragten Ärztin der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ab.

(3) Die Leitenden Notärzte und Leitenden Notärztinnen sind gegenüber dem gesamten am Einsatz beteiligten rettungsdienstlichen Personal weisungsbefugt.

(4) Bis zum Eintreffen des Leitenden Notarztes oder der Leitenden Notärztin nimmt der zuerst an der Einsatzstelle eintreffende Notarzt oder die zuerst an der Einsatzstelle eintreffende Notärztin die Aufgaben und Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 3 wahr.

§ 8 Qualifikation

(1) Als Leitende Notärzte und Leitende Notärztinnen dürfen grundsätzlich nur Fachärzte und Fachärztinnen für Chirurgie, Anästhesie oder Innere Medizin bestellt werden, die darüber hinaus nachweisen müssen, dass sie

1. über die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin verfügen und mindestens vier Jahre regelmäßig Notarztdienst versehen haben,
2. über eine Fortbildung zum Leitenden Notarzt oder zur Leitenden Notärztin entsprechend den Empfehlungen der Bundesärztekammer verfügen,
3. gute Detailkenntnisse der regionalen Infrastruktur des Rettungsdienstes und des Gesundheitswesens besitzen und
4. an den Großschadenskursen 1 und 2 der Berliner Feuerwehr teilgenommen haben.

(2) Die Bestellung wird auf Vorschlag der beteiligten Krankenhäuser beziehungsweise der mit notärztlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 2 Satz 4 oder § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Rettungsdienstgesetzes Beauftragten und im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung durch die Berliner Feuerwehr nach Prüfung der Voraussetzungen ausgesprochen. Soweit die Bestellung von den Voraussetzungen nach Absatz 1

abweichen soll, sind darüber hinaus die Arbeitsgemeinschaft Notarzt Berlin e.V. und die Gruppe Leitender Notärzte und Leitender Notärztinnen zu hören.

(3) Die Leitenden Notärzte und die Leitenden Notärztinnen sind verpflichtet, sich in den Fachthemen ihres Aufgabengebietes regelmäßig fortzubilden. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Berliner Feuerwehr zur Bewältigung von Großschadensereignissen sind sie unter Fortzahlung der Vergütung von ihrer Tätigkeit freizustellen.

(4) Über die Erforderlichkeit der Teilnahme entscheidet der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr.

(5) Während der Zeit ihrer Bestellung haben die Leitenden Notärzte und die Leitenden Notärztinnen jährlich mindestens 20 Notarztdienste während ihrer regelmäßigen Dienstzeit zu versehen. Im Fall seiner beziehungsweise ihrer Bestellung gilt für den Ärztlichen Leiter oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr die in Satz 1 genannte Anforderung nur für den Fall dienstlicher Vertretbarkeit.

§ 9 Organisation

(1) Die Leitenden Notärzte und die Leitenden Notärztinnen bilden zusammen mit dem Ärztlichen Leiter oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr die Gruppe Leitender Notärzte und Leitender Notärztinnen, die den Dienstbetrieb regelt und die spezifische Fortbildung sicherstellt.

(2) Der Dienst wird in der regelmäßigen Arbeitszeit als normaler Dienst, außerhalb derselben in Rufbereitschaft geleistet. Während der Rufbereitschaft müssen die Dienst habenden Leitenden Notärzte und Leitenden Notärztinnen ihren Aufenthaltsort so wählen, dass sie nach Alarmierung innerhalb der üblichen Hilfsfrist vom nächstgelegenen Standort der Berliner Feuerwehr erreicht werden können. Die Besetzung der Funktion wird bei Dienstantritt dem Lagedienst der Berliner Feuerwehr gemeldet.

(3) Die Leitenden Notärzte und Leitenden Notärztinnen erhalten von der Berliner Feuerwehr die zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Ausstattung. Einzelheiten werden zwischen der Gruppe Leitender Notärzte und Leitender Notärztinnen und der Berliner Feuerwehr gesondert geregelt.

§ 10 Alarmierung und Einsatz

(1) Der Dienst habende Leitende Notarzt oder die Dienst habende Leitende Notärztin wird von der Feuerwehrleitstelle alarmiert

1. in Notfällen mit zehn und mehr Verletzten oder Erkrankten,
2. in allen Notfällen, bei denen mehr als zwei Notärzte oder Notärztinnen eingesetzt werden,
3. in allen Notfällen, bei denen - auch bei weniger als zehn Verletzten oder Erkrankten - wegen schwieriger Rettungsarbeiten über längere Zeit mit der Not-

- wendigkeit der ärztlichen Versorgung von mehreren Verletzten oder Erkrankten am Einsatzort gerechnet werden muss,
4. vorsorglich in allen Notfällen, bei denen nach der Schadensart mit der gesundheitlichen Gefährdung einer großen Personenzahl gerechnet werden muss,
 5. aufgrund der Lageeinschätzung der Berliner Feuerwehr oder
 6. auf Anforderung des Notarztes oder der Notärztin am Einsatzort.

(2) Der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin meldet sich nach Alarmierung unverzüglich bei der Leitstelle und teilt seinen beziehungsweise ihren Standort mit.

(3) Die Berliner Feuerwehr sorgt innerhalb des Stadtgebietes für einen unverzüglichen Transport zum Schadensort und zurück.

IV. Ärztlicher Einsatztrupp

§ 11 Aufgabe und Organisation

(1) Zur Unterstützung des Notarzdienstes bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen stellen die mitwirkenden Krankenhäuser einen Ärztlichen Einsatztrupp bereit. Sein Einsatz erfolgt entsprechend dem Einsatzplan Massenanfall von Verletzten.

(2) Ein Ärztlicher Einsatztrupp besteht aus einem notfallmedizinisch erfahrenen Arzt oder einer notfallmedizinisch erfahrenen Ärztin und einer Pflegekraft. Der Ärztliche Einsatztrupp ist mit höchstens zwei Notfallkoffern auszustatten.

(3) Das erforderliche Personal ist so zu bestimmen, dass der Ärztliche Einsatztrupp rund um die Uhr innerhalb von höchstens 60 Minuten ausrücken kann.

(4) Alarmierung, Beförderung, Einsatz und Rücktransport erfolgen durch die Berliner Feuerwehr.

(5) Die Krankenhäuser haben entsprechend den Regeln der Technik ausgestattete Notfallkoffer an einer jederzeit erreichbaren Stelle ständig bereitzustellen. Die Bereithaltung unterliegt der Überprüfung durch den Stützpunktleiter oder die Stützpunktleiterin. Auf geeignete Schutzkleidung ist zu achten. Die Berliner Feuerwehr ist berechtigt, im Benehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung Probealarme durchzuführen.

V. Finanzierung

§ 12 Erstattung der Ausgaben

(1) Die Berliner Feuerwehr ersetzt den Krankenhäusern die für deren Mitwirkung entstehenden notwendigen Ausgaben. Dazu zählen insbesondere

1. die Personalkosten der eingesetzten Notärzte und Notärztinnen einschließlich
 - a) der Personalkosten der Stützpunktleiter und Stützpunktleiterinnen, soweit sie von den Krankenhäusern gestellt werden,
 - b) der Kosten der Rufbereitschaft der Leitenden Notärzte und Leitenden Notärztinnen,
 - c) des Personalkostenanteils bei Fortbildungen für Notärzte und Notärztinnen im Rahmen von § 5 Absatz 4 sowie für Leitende Notärzte und Leitende Notärztinnen im Rahmen von § 8 Absatz 3 und
2. Medizinisches Verbrauchsmaterial der Notarzteinsatzfahrzeuge (§ 3 Absatz 5 Satz 1), soweit es nicht durch die Berliner Feuerwehr bereitgestellt wird. Hierbei kann eine Pauschalabrechnung zugrunde gelegt werden.

Die Einzelheiten regelt die Berliner Feuerwehr mit den am Notarzdienst beteiligten Krankenhäusern durch vertragliche Vereinbarungen. Bis zum Abschluss von Verträgen nach Satz 3 richtet sich der Ausgabenersatz nach den bis dahin angewendeten Grundsätzen.

(2) Der Ausgabenersatz der Berliner Feuerwehr an die Krankenhäuser wird bei der Festsetzung der Tarife nach der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung berücksichtigt.

(3) Soweit mit notärztlichen Aufgaben Beliehene tätig werden (§ 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Rettungsdienstgesetzes), richtet sich das Entgelt nach § 21 des Rettungsdienstgesetzes. Dies gilt nicht, wenn notarztbesetzte Rettungsmittel Beliehener anlässlich Sanitätsdiensten oder besonderer, zur Unterstützung der Berliner Feuerwehr durchgeführter Einsätze im Wege der Inanspruchnahme nach § 14 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes, § 8 Absatz 1 und 2 des Katastrophenschutzgesetzes oder § 16 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes alarmiert werden. In diesen Fällen erhebt die Berliner Feuerwehr Gebühren nach der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung.

VI. Sonstiges

§ 13 Dokumentation

(1) Die Notärzte und Notärztinnen beziehungsweise die Ärzte und Ärztinnen im Ärztlichen Einsatztrupp haben jeden Einsatz in vorgegebener Form zu dokumentieren. Die Leitenden Notärzte und Leitenden Notärztinnen haben einen frei formulierten Einsatzbericht zu fertigen. Im Falle der Anwendung von Frühdefibrillation haben die damit betrauten Ärzte und Ärztinnen die Auswertung der technischen Aufzeichnungen zu protokollieren.

(2) Die zur Auswertung vorgesehenen Daten sind der Berliner Feuerwehr zeitgerecht zu übermitteln.

(3) Die Datenverarbeitung und Datenauswertung obliegt der Berliner Feuerwehr.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 2010
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Dr. Ehrhart Körting

Landeskrankenhausgesetz (LKG)

§ 24 Datenschutz:

(2) Patientendaten sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen. In Krankenhäusern ist sicherzustellen, dass auf Patientendaten nur in dem Umfang zugegriffen wird, wie dies notwendig ist, damit die am Behandlungsgeschehen beteiligten Personen ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen können. Es sind besondere Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art zu treffen, damit Patientendaten nicht unberechtigt zur Kenntnis genommen, verwendet oder übermittelt werden. § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes ist zu beachten.

§ 27 Katastrophenschutz, besondere Gefahrenlagen, Zusammenarbeit mit Rettungsdiensten, Notfallversorgung

(1) Krankenhäuser sind verpflichtet, im Rahmen des Katastrophenschutzgesetzes vom 11. Februar 1999 (GVBl. S. 78), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beim Katastrophenschutz mitzuwirken. Krankenhäuser stellen durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass im Katastrophenfall oder bei besonderen Gefahrenlagen Patientinnen und Patienten ordnungsgemäß versorgt werden und der Krankenhausbetrieb aufrecht erhalten wird.

(2) Krankenhäuser sind verpflichtet, im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Nummer 33 der Anlage zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit den Rettungsdiensten zusammenzuarbeiten.

(3) Krankenhäuser, die nach dem Krankenhausplan an der Notfallversorgung teilnehmen, müssen die im Krankenhausplan festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. jederzeit die für die Notfallversorgung erforderlichen Kapazitäten in allen für das Krankenhaus im Krankenhausplan ausgewiesenen Fachdisziplinen vorzuhalten,
2. eine geeignete zentrale Anlaufstelle für Notfallpatientinnen und -patienten (Notaufnahme) zu betreiben,

3. bei Notfallpatientinnen und -patienten eine Ersteinschätzung und -versorgung durchzuführen und diese bei Bedarf im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten aufzunehmen und
4. der Leitstelle der Berliner Feuerwehr Behandlungskapazitäten zu melden und darüber jederzeit aktuelle Auskunft zu erteilen.

**Verordnung über Errichtung und Betrieb von Krankenhäusern,
Krankenhausaufnahme, Führung von Krankengeschichten
und Pflegedokumentationen und Katastrophenschutz in Krankenhäusern
(Krankenhaus-Verordnung - KhsVO)**

§ 46 Abstimmung der Aufnahmekrankenhäuser mit zuständigen Behörden

- (1) Für die Koordinierung der Versorgung der Notfallpatientinnen und Notfallpatienten in den Aufnahmekrankenhäusern benennt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung eine Beauftragte Ärztin oder einen Beauftragten Arzt. Diese oder dieser koordiniert die Verteilung der Notfallpatientinnen und Notfallpatienten bei Großschadensereignissen. Die Aufnahmekrankenhäuser stimmen bei Bedarf im Einzelfall die aktuellen Versorgungsmöglichkeiten mit der Beauftragten Ärztin oder dem Beauftragten Arzt ab.
- (2) Die Aufnahmekrankenhäuser übersenden der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ihre jeweils gültigen Einsatzpläne.

**Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters
(NotSanG)**

§ 1 Führen der Berufsbezeichnung

- (1) Wer die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ führen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, die Staatsangehörige eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums sind, führen die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und Nachprüfung nach diesem Gesetz. Gleichermaßen gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ zu führen, ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person
 1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,

2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht vorgelegen hat oder die Ausbildung nach den Absätzen 3 bis 5 nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 3 weggefallen ist.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 erfüllt eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums erworbene abgeschlossene Ausbildung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter geregelten Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die von der antragstellenden Person nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. die Ausbildung der antragstellenden Person sich auf Themenbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vorgeschrieben sind,
3. der Beruf des Notfallsanitäters eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem des Notfallsanitäters entspricht, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter gefordert wird und sich auf Themenbereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorlegt, oder
4. der Ausbildungsnachweis der antragstellenden Person lediglich eine Ausbildung auf dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau bescheinigt.

Themenbereiche unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine grundlegende Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der deutschen

Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer Berufspraxis als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter

erworben hat; dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die antragstellende Person berufstätig war. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der antragstellenden Person liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt. Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang zu wählen.

(4) Für eine antragstellende Person, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 anstrebt, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 als erfüllt, wenn aus einem in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erworbenen Diplom hervorgeht, dass sie eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf erforderlich ist, der dem Beruf des Notfallsanitäters entspricht. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung, die dem in Artikel 11 Buchstabe c oder Buchstabe d der Richtlinie genannten Niveau entsprechen. Satz 2 gilt auch für Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Europäischen Union erworbene abgeschlossene Ausbildung bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten. Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Wenn die Ausbildung der antragstellenden Person mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums wesentliche Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter geregelten Ausbildung aufweist, hat die antragstellende Person einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Sätze 5 bis 7 gelten auch für eine antragstellende Person, die über einen Ausbildungsnachweis als Notfallsanitäter verfügt, der in einem anderen als den in Satz 1 genannten Staaten (Drittstaat) ausgestellt ist und den ein anderer der in Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

(7) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 und nach § 3 Absatz 1 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

(8) Die Bundesregierung überprüft die Regelung zu den Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz und berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Deutschen Bundestag.

§ 3 Unterrichtungspflichten

(1) Die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Beruf des Notfallsanitäters ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte von den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit benennt nach Mitteilung der Länder die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen. Es unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung.

(3) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt, zur Weiterleitung an die Kommission.

Abschnitt 2 Ausbildung

§ 4 Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter soll entsprechend dem allgemein anerkannten Standrettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen

zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung insbesondere bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patientinnen und Patienten vermitteln. Dabei sind die unterschiedlichen situativen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen. Die Ausbildung soll die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter außerdem in die Lage versetzen, die Lebenssituation und die jeweilige Lebensphase der Erkrankten und Verletzten und sonstigen Beteiligten sowie deren Selbständigkeit und Selbstbestimmung in ihr Handeln mit einzubeziehen.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,

1. die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:

- a) Feststellen und Erfassen der Lage am Einsatzort und unverzügliche Einleitung notwendiger allgemeiner Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
- b) Beurteilen des Gesundheitszustandes von erkrankten und verletzten Personen, insbesondere Erkennen einer vitalen Bedrohung, Entscheiden über die Notwendigkeit, eine Notärztin oder einen Notarzt, weiteres Personal, weitere Rettungsmittel oder sonstige ärztliche Hilfe nachzu fordern, sowie Umsetzen der erforderlichen Maßnahmen,
- c) Durchführen medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, auch invasiven Maßnahmen, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind,
- d) angemessenes Umgehen mit Menschen in Notfall- und Krisensituationen,
- e) Herstellen und Sichern der Transportfähigkeit der Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz,
- f) Auswählen des geeigneten Transportzielortes sowie Überwachen des medizinischen Zustandes der Patientinnen und Patienten und seiner Entwicklung während des Transports,
- g) sachgerechtes Übergeben der Patientinnen und Patienten in die ärztliche Weiterbehandlung einschließlich Beschreiben und Dokumentieren ihres medizinischen Zustandes und seiner Entwicklung,
- h) Kommunizieren mit am Einsatz beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden,

- i) Durchführen von qualitätssichernden und organisatorischen Maßnahmen im Rettungsdienst sowie Dokumentieren der angewendeten notfallmedizinischen und einsatztaktischen Maßnahmen

und

- j) Sicherstellen der Einsatz- und Betriebsfähigkeit der Rettungsmittel einschließlich Beachten sowie Einhalten der Hygienevorschriften und rechtlichen Arbeits- und Unfallschutzzvorschriften,

2. die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:

- a) Assistieren bei der ärztlichen Notfall- und Akutversorgung von Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz,
- b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und
- c) eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden,

3. mit anderen Berufsgruppen und Menschen am Einsatzort, beim Transport und bei der Übergabe unter angemessener Berücksichtigung der Gesamtlage vom individual-medizinischen Einzelfall bis zum Großschadens- und Katastrophenfall patientenorientiert zusammenzuarbeiten.

§ 5 Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht wird in staatlich anerkannten Schulen durchgeführt. In den Ländern, in denen die Ausbildung nach diesem Gesetz dem Schulrecht unterliegt, wird die Genehmigung zur Durchführung der Ausbildung den Schulen nach dem Schulrecht der Länder und nach Maßgabe von § 6 erteilt. Die praktische Ausbildung wird an einer genehmigten Lehrrettungswache und an geeigneten Krankenhäusern durchgeführt.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die Schule. Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 3 sicherzustellen.

§ 6 Staatliche Anerkennung von Schulen; Genehmigung von Lehrrettungswachen

(1) Die staatliche Anerkennung der Schulen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und die Genehmigung von Lehrrettungswachen nach § 5 Absatz 2 Satz 3 erfolgt durch die zuständige Behörde.

(2) Schulen werden anerkannt, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung,
2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts,
3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,
4. Sicherstellung der Durchführung der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter durch Vereinbarungen mit Lehrrettungswachen, die von der zuständigen Behörde für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung genehmigt worden sind, und mit Krankenhäusern, die von der zuständigen Behörde als geeignet beurteilt werden.

Über Satz 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach Satz 1 bestimmen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Regelungen zur Beschränkung der Hochschulausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge treffen.

§ 7 Ausbildung an der Hochschule im Rahmen von Modellvorhaben

(1) Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Berufs des Notfallsanitäters im akademischen Bereich unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder den Unterricht abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 an Hochschulen stattfinden lassen. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sind jedoch nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie die Anlage 1 der Verordnung betreffen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt.

(2) Durch die Erprobung von Ausbildungsangeboten nach Absatz 1 darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

(3) Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme sind jeweils von den Ländern festzulegen.

(4) Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher. Diese erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien über die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Modellvorhaben nach § 4 Absatz 6 Satz 3 des Ergotherapeutengesetzes, § 6 Absatz 4 Satz 3 des Hebammengesetzes, § 4 Absatz 6 Satz 3 des Logopädengesetzes und § 9 Absatz 3 Satz 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 16. November 2009, die das Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger vom 27. November 2009 (BAnz. S. 4052) bekannt gemacht hat.

(5) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit die Ergebnisse der Auswertung.

§ 8 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach diesem Gesetz ist,

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. im Fall einer Ausbildung
 - a) an einer staatlichen Schule (§ 5 Absatz 2 Satz 1)
 - aa) der mittlere Schulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung
 - oder
 - bb) eine nach einem Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer,
 - b) im Rahmen eines Modellvorhabens an einer Hochschule (§ 7) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 9 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 7 anrechnen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.

§ 10 Anrechnung von Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 werden angerechnet:

1. Urlaub, einschließlich Bildungsurwahl, oder Ferien,

2. Unterbrechungen wegen Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen

- a) bis zu 10 Prozent des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie
- b) bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der nach § 11 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter und

3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen; die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(3) Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Ausbildungen nach § 7.

§ 11 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach Maßgabe des § 4 die Mindestanforderungen an die Ausbildung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter nach § 5 und die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2, das Nähere über die staatliche Prüfung und Ergänzungsprüfung sowie das Nähere über die Urkunden für die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3, 4 oder Absatz 5 beantragen, Folgendes zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Pflicht von Inhaberinnen und Inhabern von Ausbildungsnachweisen, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
3. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,
4. das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 24,

5. die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 Satz 7 und Absatz 4 Satz 5.

(3) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der auf der Grundlage der Absätze 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen.

Abschnitt 3 **Ausbildungsverhältnis**

§ 12 Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Ausbildungsträger und der Schülerin oder dem Schüler ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit,
5. die Dauer der Probezeit,
6. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
7. die Dauer des Urlaubs,
8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann, und
9. die dem Ausbildungsvertrag zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen und Dienstvereinbarungen.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Person, die zur Vertretung des Ausbildungsträgers berechtigt ist, und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern, zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

(4) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 13 Pflichten des Ausbildungsträgers

(1) Der Ausbildungsträger ist verpflichtet,

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel (§ 4) in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann,

und

2. der Schülerin oder dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

(2) Den Schülerinnen und Schülern dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der Schülerinnen und Schüler angemessen sein. Während der praktischen Ausbildung an einer genehmigten Lehrrettungswache können die Schülerinnen und Schüler auch zu regulären, dienstplanmäßigen Einsatzdiensten herangezogen werden, wenn die Teilnahme am Einsatzdienst dem Zweck der Ausbildung dient und sich der Ausbildungsträger nach einer Überprüfung ihrer Kompetenz vergewissert hat, dass die Schülerin oder der Schüler dazu in der Lage ist.

§ 14 Pflichten der Schülerin oder des Schülers

Die Schülerin oder der Schüler hat sich zu bemühen, die in § 4 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie oder er ist insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen

und

3. die für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 5 Absatz 2 Satz 3 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 15 Ausbildungsvergütung

(1) Der Ausbildungsträger hat der Schülerin oder dem Schüler eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden; sie dürfen jedoch 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten. Kann die

Schülerin oder der Schüler aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende

Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 16 Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt vier Monate.

§ 17 Ende des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag beim Ausbildungsträger bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 18 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen

oder

b) wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, sowie

2. von der Schülerin oder dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güterverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 19 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Wird die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 20 Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der Schülerin oder des Schülers von den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts abweicht, ist nichtig.

(2) Eine Vereinbarung, die die Schülerin oder den Schüler für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

(3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung oder Schulgeld zu zahlen,

2. Vertragsstrafen,

3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen

und

4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

§ 21 Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer, die

1. die Ausbildung nach § 7 an einer Hochschule absolvieren

oder

2. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis als Beamte auf Widerruf stehen.

Abschnitt 4 Erbringen von Dienstleistungen

§ 22 Dienstleistungserbringende Personen

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, die zur Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines den Anforderungen des § 2 Absatz 4 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind und

1. die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind oder,
2. wenn der Beruf des Notfallsanitäters oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben,

dürfen als dienstleistungserbringende Personen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.

(2) Dienstleistungserbringende Personen haben beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1.

(3) Die Berechtigung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf, die sich auf die Tatbestände nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 beziehen, zwar vorliegen, die Rücknahme oder der Widerruf jedoch nicht vollzogen werden kann, da die betroffene Person keine deutsche Berufserlaubnis besitzt.

(4) § 1 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 23 Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde

(1) Wer beabsichtigt, im Sinne des § 22 Absatz 1 Dienstleistungen zu erbringen, hat dies der zuständigen Behörde vorher schriftlich zu melden. Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn die dienstleistungserbringende Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen.

(2) Bei der erstmaligen Meldung oder bei wesentlichen Änderungen hat die dienstleistungserbringende Person einen Staatsangehörigkeitsnachweis, einen Berufsqualifikationsnachweis und eine der beiden folgenden Bescheinigungen vorzulegen:

1. eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung als Notfallsanitäterin oder als Notfallsanitäter in einem anderen Mitgliedstaat; dabei darf der dienstleistungserbringende Person die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt sein, oder
2. im Fall des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die dienstleistungserbringende Person eine dem Beruf des Notfallsanitäters entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang rechtmäßig ausgeübt hat.

Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorhanden sein.

§ 24 Prüfen der Angaben durch die zuständige Behörde

(1) Die zuständige Behörde prüft im Fall der erstmaligen Dienstleistungserbringung den nach § 23 Absatz 2 Satz 1 vorgelegten Berufsqualifikationsnachweis.

(2) § 2 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation der dienstleistungserbringenden Person und der nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter geforderten Ausbildung Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne den Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre.

(3) Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten soll durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen werden.

§ 25 Bescheinigungen der zuständigen Behörde

Einer oder einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, die oder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf des Notfallsanitäters auf Grund einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 ausübt, ist auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums eine Bescheinigung

darüber auszustellen, dass sie oder er

1. als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter rechtmäßig niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügt.

§ 1 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 26 Verwaltungszusammenarbeit, Unterrichtungspflichten

(1) Wird gegen die Pflichten nach § 22 Absatz 2 verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats dieser dienstleistungserbringenden Person hierüber zu unterrichten.

(2) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums haben die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde Folgendes zu übermitteln:

1. alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person sowie
2. Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

Abschnitt 5 Zuständigkeiten

§ 27 Aufgaben der jeweils zuständigen Behörden

- (1) Die Entscheidungen, ob die Erlaubnis erteilt wird, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ zu führen (§ 2 Absatz 1), trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Entscheidungen über die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen (§ 9) und die Anrechnung von Fehlzeiten (§ 10) trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildung durchgeführt wird oder dem Antrag entsprechend durchgeführt werden soll.
- (3) Die Meldung der dienstleistungserbringenden Person nach § 23 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Sie fordert die Informationen nach § 26 Absatz 2 an.
- (4) Die Informationen nach § 26 Absatz 3 werden durch die zuständige Behörde des Landes übermittelt, in dem der Beruf des Notfallsanitäters ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats gemäß § 26 Absatz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist.
- (5) Die Bescheinigungen nach § 25 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem die antragstellende Person den Beruf des Notfallsanitäters ausübt.
- (6) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Abschnitt 6 Bußgeldvorschriften

§ 28 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. ohne Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ oder
 2. entgegen § 30 Absatz 2 die Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 7 **Anwendungs - und** **Übergangsvorschriften**

§ 29 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

§ 30 Weiterführen der alten Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die eine Erlaubnis nach dem Rettungsassistentengesetz besitzen, dürfen die Berufsbezeichnung weiterhin führen. Die Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ darf jedoch nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 geführt werden.

§ 31 Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen

(1) Schulen entsprechend § 5 Absatz 2 Satz 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Rettungsassistentengesetzes staatlich anerkannt worden sind, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 6, wenn die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht innerhalb von fünf und nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht innerhalb von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesen wird. Sie ist ferner zurückzunehmen, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anfangenden Ausbildungsjahres die Voraussetzung des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 nicht sichergestellt ist.

(3) Die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. eine staatlich anerkannte Rettungsassistentenschule leiten,
2. als Lehrkräfte an einer staatlich anerkannten Rettungsassistentenschule unterrichten,
3. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Rettungsassistentenschule verfügen oder
4. an einer Weiterbildung zur Leitung einer staatlich anerkannten Rettungsassistentenschule oder Lehrkraft teilnehmen und diese innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abschließen.

§ 32 Übergangsvorschriften

(1) Eine Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten, die vor Außerkrafttreten des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt

durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, begonnen worden ist, wird nach den Vorschriften des Rettungsassistentengesetzes abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz

1 Nummer 2 und 3 vorliegen, die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ zu führen.

(2) Eine Person, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweist, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ zu führen, wenn sie innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Ergänzungsprüfung besteht. Satz 1 gilt entsprechend für eine Person, die bei Inkrafttreten des Gesetzes

1. eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweist und zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung an einer weiteren Ausbildung von 480 Stunden teilgenommen hat oder
2. eine geringere als eine dreijährige Tätigkeit oder, bei Personen nach Absatz 1, keine Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweist und zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung an einer weiteren Ausbildung von 960 Stunden teilgenommen hat.

Die weitere Ausbildung kann in Vollzeitform, Teilzeitform oder berufsbegleitend absolviert werden. Eine Person nach Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2, die an keiner weiteren Ausbildung teilnimmt, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, wenn sie innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes

die staatliche Prüfung besteht.

Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – RettAssG)
– aufgehoben –

§ 8

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer des Lehrgangs nach § 4 anrechnen, wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildung Ziels dadurch nicht gefährdet werden. Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistete praktische Tätigkeit kann im Umfang ihrer Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die praktische Tätigkeit nach § 7 angerechnet werden.

(2) Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine nach den vom Bund/Länderausschuß "Rettungswesen" am 20. September 1977 beschlossenen "Grundsätzen zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst" (520-Stunden-Programm) erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Rettungssanitäter in vollem Umfang auf den Lehrgang nach § 4

anzurechnen. Eine nach Abschluß der in Satz 1 genannten Ausbildung abgeleistete Tätigkeit im Rettungsdienst ist im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die praktische Tätigkeit nach § 7 anzurechnen.

(3) Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankeenschwestern und Kinderkrankenpfleger mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBI. I S. 893) sind auch ohne Teilnahme an einem Lehrgang nach § 4 zur staatlichen Prüfung zuzulassen, wenn sie an einem Ergänzungslehrgang von mindestens 300 Stunden teilgenommen haben.

(4) Für Soldaten der Bundeswehr, Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei oder der Polizei eines Landes, die

1. die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
2. die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter der Bundespolizei oder
3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes

bestanden haben, wird der Lehrgang nach § 4 auf Antrag um 600 Stunden, sofern er in Vollzeitform durchgeführt wird, um sechs Monate verkürzt.

(4a) Absatz 4 gilt für Antragsteller mit vergleichbaren Sanitäts- oder Fachprüfungen bei der Nationalen Volksarmee oder der Deutschen Volkspolizei entsprechend.

(5) Bei Personen nach den Absätzen 3, 4 und 4a können Zeiten einer Tätigkeit in der Intensivpflege, in der Anaesthesie oder im Operationsdienst bis zu drei Monaten auf die praktische Tätigkeit nach § 7 Abs. 1 angerechnet werden.

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

§ 6 Umgehungsverbot

Die Verpflichtungen des Unternehmers nach diesem Gesetz werden durch rechtsgeschäftliche oder firmenrechtliche Gestaltungen oder Scheintatbestände, die zur Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes geeignet sind, nicht berührt.

§ 12 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung soll enthalten

1. in allen Fällen

- a) Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Antragstellers, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort,
- b) Angaben darüber, ob der Antragsteller bereits eine Genehmigung für eine Verkehrsart besitzt oder besessen hat,

- c) eine Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung der möglichst weitreichenden barrierefreien Nutzung des beantragten Verkehrs entsprechend den Aussagen im Nahverkehrsplan (§ 8 Abs. 3 Satz 3),
- d) Beginn und Ende der beantragten Geltungsdauer,
- e) gegebenenfalls den Nachweis über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007;

2. bei einem Straßenbahn- oder Obusverkehr

- a) eine Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit Haltestellen und alle in dem Verkehrsgebiet bereits vorhandenen Schienenbahnen, Obuslinien, Kraftfahrzeuglinien und Schiffahrtslinien, letztere soweit sie dem Berufsverkehr dienen, eingezeichnet sind,
- b) Beförderungsentgelte und Fahrplan,
- c) auf Verlangen der Genehmigungsbehörde einen Bauplan mit Kostenanschlag sowie Beschreibung der Anlage, Angaben über die höchste und tiefste Lage des Fahrdrahts, Längs- und Querschnitte sowie Pläne für notwendige Änderungen an öffentlichen Straßen, Beschreibung der Fahrzeuge einschließlich der Schaltpläne und der Betriebsweise;

3. bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

- a) eine Übersichtskarte in der unter Nummer 2 Buchstabe a beschriebenen Form,
- b) die Länge der Linie, bei Unterwegsbedienung auch der Teilstrecken, in Kilometern,
- c) Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der zu verwendenden Fahrzeuge,
- d) Beförderungsentgelte und Fahrplan;

4. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen

- a) Verkehrsform des Gelegenheitsverkehrs (§ 46),
- b) Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitzplätze) der zu verwendenden Fahrzeuge.

Bei einem Personenfernverkehr (§ 42a Satz 1) genügt abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a eine Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit Haltestellen eingezeichnet ist und abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d der Fahrplan.

- (1a) Um bestimmte Standards des beantragten Verkehrs verbindlich zuzusichern, kann der Antragsteller dem Genehmigungsantrag weitere Bestandteile hinzufügen, die als verbindliche Zusicherungen zu bezeichnen sind.
- (2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die ein Urteil über die Zuverlässigkeit des Antragstellers und die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs ermöglichen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen, insbesondere Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, verlangen. Sie hat bei einem Antrag auf Erteilung der Genehmigung von Linien- oder Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen das Kraftfahrt-Bundesamt um Auskunft über den Antragsteller zu ersuchen.
- (4) Das Genehmigungsverfahren soll im Falle des § 3 Abs. 3 erst dann eingeleitet werden, wenn auch der Antrag auf Erteilung der Genehmigung für den Betrieb vorliegt. Die Verfahren sind nach Möglichkeit miteinander zu verbinden.
- (5) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr ist spätestens zwölf Monate vor dem Beginn des beantragten Geltungszeitraums zu stellen. Die Genehmigungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen, wenn kein genehmigungsfähiger Antrag gestellt worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann andere Termine setzen. Sie muss hierauf in der Bekanntmachung nach § 18 hinweisen. Danach sind Ergänzungen und Änderungen von Anträgen nur dann zulässig, wenn sie von der Genehmigungsbehörde im öffentlichen Verkehrsinteresse angeregt worden sind.
- (6) Beabsichtigt die zuständige Behörde die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung zu stellen. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger verspätete Anträge zulassen. Das Einvernehmen des Aufgabenträgers nach Satz 2 gilt als erteilt, wenn der von dem Aufgabenträger beauftragte Verkehr den im Rahmen der Vorabbekanntmachung gesetzten Anforderungen nach § 8a Absatz 2 Satz 3 bis 5 nicht entspricht.
- (7) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Sinne von § 8a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 soll spätestens sechs Monate vor dem Beginn der beantragten Geltungsdauer gestellt werden. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist verkürzen.
- (8) Die Absätze 5 und 6 gelten nicht für den Personenfernverkehr (§ 42a Satz 1).

§ 14 Anhörungsverfahren

- (1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr hat die Genehmigungsbehörde

1. die Unternehmer, die im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs Eisenbahn-, Straßenbahn-, Obusverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben, zu hören;
2. die Stellungnahmen der im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs liegenden Gemeinden, bei kreisangehörigen Gemeinden auch der Landkreise, der Aufgabenträger und der Verbundorganisationen, soweit diese Aufgaben für die Aufgabenträger oder Unternehmer wahrnehmen, der örtlich zuständigen Träger der Straßenbaulast, der nach Landesrecht zuständigen Planungsbehörden und der für Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden sowie anderer Behörden, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, einzuholen;
3. die Industrie- und Handelskammern, die betroffenen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrsreibenden gutachtlich zu hören; sie kann auch weitere Stellen hören.

Bei einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr ist das Anhörungsverfahren erst nach dem Ablauf der Antragsfrist in § 12 Absatz 5 oder 6 durchzuführen.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat die Genehmigungsbehörde die Gemeinde, in deren Gebiet der Betriebssitz des Unternehmens liegt, die nach Landesrecht für die Gewerbeaufsicht zuständige Behörde, die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaften und Verkehrsverbände gutachtlich zu hören. Sie kann auch weitere Stellen hören.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des Anhörungsverfahrens absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 die Durchführung des Anhörungsverfahrens nicht zur Sachverhaltaufklärung erforderlich ist. Wird bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ein Kraftfahrzeugaustausch beantragt, ist davon abzusehen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen und Stellen können sich zu dem Antrag schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde äußern. Stellungnahmen sind zu berücksichtigen, wenn diese binnen zwei Wochen, nachdem die Behörde die Vorgenannten über den Antrag in Kenntnis gesetzt hat, bei der Behörde eingehen.

(5) Bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre oder für Transitverkehre sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden. Bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für einen Personenfernverkehr (§ 42a Satz 1) sind nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nur die Unternehmer zu hören, deren Rechte nach § 13 Absatz 2 berührt sein können; Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden.

§ 15 Erteilung und Versagung der Genehmigung

(1) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich; sie ist den Antragstellern und, soweit diese Einwendungen erhoben haben, auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Perso-

nen und Stellen zuzustellen. Über den Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang bei der Genehmigungsbehörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem den Antragstellern mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum zu verlängern, der notwendig ist, um die Prüfung abschließen zu können. Die Verlängerung der in Satz 2 bezeichneten Frist darf höchstens 3 Monate betragen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Die Frist für eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr beginnt frühestens mit dem ersten Kalendertag nach dem Ablauf der Antragsfrist in § 12 Absatz 5 oder 6.

(2) Ist die Entscheidung über den Antrag unanfechtbar geworden, wird dem Antragsteller eine Genehmigungsurkunde erteilt. Einer juristischen Person darf die Genehmigungsurkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Eintragung in das Register nachgewiesen ist.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, sofern sich diese Nebenbestimmungen im Rahmen des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen halten. Wurden dem Genehmigungsantrag weitere Bestandteile im Sinne des § 12 Absatz 1a hinzugefügt, so ist deren Einhaltung durch eine Auflage zur Genehmigung abzusichern, in deren Kontrolle die zuständige Behörde auf ihren Wunsch eingebunden werden kann.

(4) Die Genehmigung darf nicht vorläufig oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(5) Die Genehmigungsbehörde hat die zuständige Berufsgenossenschaft von der Erteilung der Genehmigung zu unterrichten.

§ 16 Geltungsdauer der Genehmigung

(1) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Straßenbahn- und Obusverkehr beträgt höchstens 15 Jahre. Sie kann unter den Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für einen längeren Zeitraum festgelegt werden. Bei Wiedererteilung der Genehmigung ist die Geltungsdauer so zu bemessen, dass die Genehmigung mit Vereinbarungen und Entscheidungen über die Benutzung öffentlicher Straßen nach § 31 Absatz 2 und 5 in Einklang steht. Ist die beantragte Verkehrsleistung Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, darf die Geltungsdauer der Genehmigung die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nicht überschreiten.

(2) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen. Sie beträgt höchstens zehn Jahre. Die Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für einen längeren Zeitraum festgelegt werden. Ist die beantragte Verkehrsleistung Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, darf die Geltungsdauer der Genehmigung die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nicht überschreiten. Im öffentlichen Personennahverkehr ist § 8 Absatz 3 zu beachten.

(3) Weicht im öffentlichen Personennahverkehr ein Genehmigungsantrag für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr wesentlich vom bisherigen Verkehrsangebot ab und sichert die zuständige Behörde der Genehmigungsbehörde die Vergabe eines dem bisherigen Verkehrsangebot entsprechenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages zu, so ist die Geltungsdauer der Genehmigung so zu bemessen, dass sie zu dem Zeitpunkt endet, den die zuständige Behörde als Zeitpunkt der geplanten Betriebsaufnahme des zugesicherten Verkehrs angibt. Setzt die zuständige Behörde ihre Zusicherung nicht um, so ist die Geltungsdauer der Genehmigung unter Beachtung der Absätze 1 und 2 neu festzusetzen.

(4) Die Geltungsdauer der Genehmigungen für Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen beträgt höchstens zehn Jahre und für sonstigen Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen höchstens fünf Jahre.

§ 17 Genehmigungsurkunde

(1) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten:

1. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,
2. Bezeichnung der Verkehrsart, für die die Genehmigung erteilt wird, im Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen auch der Verkehrsform,
3. Geltungsdauer der Genehmigung,
4. etwaige Bedingungen und Auflagen,
5. Bezeichnung der Aufsichtsbehörde,
6. bei Straßenbahn- oder Obusverkehr die Linienführung und im Falle des § 28 Abs. 4 einen Hinweis auf den Vorbehalt,
7. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die Linienführung,
8. bei Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen die amtlichen Kennzeichen der einzusetzenden Kraftfahrzeuge.

(2) Im Falle eines Austausches von Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen hat der Unternehmer die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Ergänzung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer ein Kraftfahrzeug nicht mehr im Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen einsetzt.

(3) Die Erteilung der Genehmigung kann nur durch die Genehmigungsurkunde oder eine amtliche Ausfertigung oder im Falle des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen durch eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88)

und die den Zusatz "Gilt auch als Genehmigung für die Beförderung im innerdeutschen Gelegenheitsverkehr" enthält, nachgewiesen werden.

(4) Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte amtliche Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen. Im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gilt Satz 1 nur, wenn die Genehmigungsurkunde eine entsprechende Auflage enthält.

(5) Ist eine Genehmigung anders als durch Fristablauf ungültig geworden, ist die Genehmigungsurkunde unverzüglich einzuziehen. Ist dies nicht möglich, ist sie auf Kosten des Unternehmers für kraftlos zu erklären.

§ 19 Tod des Unternehmers

(1) Nach dem Tode des Unternehmers kann der Erbe den Betrieb vorläufig weiterführen oder diese Befugnis auf einen Dritten übertragen; das gleiche gilt für den Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter während einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung.

(2) Die Befugnis erlischt, wenn nicht der Erbe oder der Dritte binnen drei Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder die in Absatz 1 zweiter Halbsatz genannten Personen binnen drei Monaten nach der Annahme ihres Amtes oder ihrer Bestellung die Genehmigung beantragt haben; ein in der Person des Erben wirksam gewordener Fristablauf wirkt auch gegen den Nachlaßverwalter. Bei der Prüfung des Genehmigungsantrages ist § 13 Abs. 2 und 4 nicht anzuwenden. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist als Zeitpunkt des Ablaufs der Genehmigung der Tag zu bestimmen, an dem die Genehmigung des Rechtsvorgängers abgelaufen sein würde.

(3) Bei Unternehmern mit Betriebspflicht nach § 21 hat die Genehmigungsbehörde dafür zu sorgen, daß der Betrieb keine Unterbrechung erfährt. Wird der Betrieb von den in Absatz 1 genannten Personen nicht vorläufig weitergeführt, so kann die Genehmigungsbehörde für die Übergangszeit zur Aufrechterhaltung des Betriebs eine einstweilige Erlaubnis nach § 20 an einen anderen erteilen.

(4) Im Falle der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person darf ein Dritter das Unternehmen bis zu einem Jahr weiterführen. In ausreichend begründeten Sonderfällen kann diese Frist um sechs Monate verlängert werden.

§ 23 Haftung für Sachschäden

Der Unternehmer kann die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur insoweit ausschließen, als der Schaden 1.000 Euro übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht

§ 54 Aufsicht

(1) Der Unternehmer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und der Einhaltung der durch die Geneh-

migung auferlegten Verpflichtungen (Bedingungen, Auflagen) der Aufsicht der Genehmigungsbehörde. Die von der Landesregierung bestimmte Behörde kann die Genehmigungsbehörde ermächtigen, die Aufsicht über den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die technische Aufsicht über Straßenbahnen und Obusunternehmen wird von der von der Landesregierung bestimmten Behörde ausgeübt. Die technische Aufsicht kann von der Landesregierung anderen Stellen durch Rechtsverordnung übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben nach § 9 Abs. 1 der Straßenbahn-Bau- und -Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBI. I S. 2648) sowie nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBI. I S. 1554). Soweit die technische Aufsicht auf eine andere Stelle übertragen wird, darf diese nicht sich selbst nach § 5 Abs. 2 der Straßenbahn-Bau- und -Betriebsordnung beauftragen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich über alle ihrer Zuständigkeit unterliegenden Einrichtungen und Maßnahmen des Unternehmers unterrichten. Der Unternehmer hat der Aufsichtsbehörde alle wesentlichen Veränderungen ohne Aufforderung unverzüglich anzugeben. Beim Verkehr mit Kraftomnibussen hat der Unternehmer abweichend von Satz 2 Änderungen der in Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Daten der Aufsichtsbehörde innerhalb von 28 Tagen mitzuteilen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Unternehmen, die einen Omnibusbahnhof betreiben, anhalten, die Benutzung durch den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen und den Betrieb so zu regeln, daß der Verkehr ordnungsgemäß abgewickelt und den Pflichten nach § 39 Abs. 7 und § 40 Abs. 4 genügt werden kann.

§ 54a Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde

(1) Die Genehmigungsbehörde kann zur Durchführung der Aufsicht und zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen durch Beauftragte die erforderlichen Ermittlungen anstellen, insbesondere

1. Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere nehmen,
2. von dem Unternehmer und den im Geschäftsbetrieb tätigen Personen Auskunft verlangen. Der zur Erteilung der Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Zu den in Satz 1 genannten Zwecken dürfen die dem Geschäftsbetrieb dienenden Grundstücke und Räume innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden betreten werden. Der Unternehmer und die im Geschäftsbetrieb tätigen Personen haben den Beauftragten der Genehmigungsbehörde bei den Ermittlungen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

(2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend auch für die nach § 45a Abs. 2 zur Festlegung der Kostensätze befugte Behörde.

§ 61 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung oder einstweilige Erlaubnis befördert oder den Auflagen der Genehmigung oder einstweiligen Erlaubnis oder Auflagen in einer Entscheidung nach § 45a Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt;
2. einen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder einen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreibt, ohne daß die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Zustimmung zu den Beförderungsentgelten oder Fahrplänen durch die Genehmigungsbehörde erteilt ist;
3. den Vorschriften dieses Gesetzes über
 - a) die Mitteilungspflicht bei Betriebsstörungen im Verkehr, die den vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen zur Folge haben (§ 2 Abs. 5 Satz 2),
 - b) das Mitführen und Aushändigen von Urkunden (§ 17 Abs. 4, § 20 Abs. 4),
 - c) die Einhaltung der Beförderungspflicht (§ 22) oder der Beförderungsentgelte (§ 39 Abs. 3, § 41 Abs. 3, § 45 Abs. 2, § 51),
 - d) die Bekanntmachung der Beförderungsentgelte, der Besonderen Beförderungsbedingungen und der gültigen Fahrpläne (§ 39 Abs. 7, § 40 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 45 Abs. 3),
 - e) den Verkehr mit Taxen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 5),
 - f) Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen (§ 48 Abs. 1 bis 3) oder
 - g) den Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen (§ 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4)
- 3a. entgegen § 54 Absatz 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- 3b. entgegen § 54a Abs. 1 die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert;
4. einer Rechtsvorschrift oder vollziehbaren schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund von Rechtsvorschriften, die auf die-

sem Gesetz beruhen, erlassen worden ist, soweit die Rechtsvorschrift und die vollziehbare schriftliche Verfügung ausdrücklich auf diese Vorschrift verweisen oder

5. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in

a) Nummer 1 oder

b) Nummer 2, 3 oder 3b

bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 1 Nr. 11 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen. In den Fällen des § 52 Abs. 3 Satz 2 ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesamt für Güterverkehr.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage und nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte auch dann geahndet werden, wenn sie im Bereich gemeinsamer Grenzabfertigungsanlagen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen wird.

Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

§ 3 Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten und die hierzu behördlich erlassenen Anordnungen befolgt werden. Er hat dafür zu sorgen, daß das Unternehmen ordnungsgemäß geführt wird und daß sich die Fahrzeuge und Betriebsanlagen in vorschriftsmäßigem Zustand befinden. Er darf den Betrieb des Unternehmens nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß Mitglieder des Fahr- oder Betriebspersonals nicht befähigt und geeignet sind, eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung zu gewährleisten.

(2) Soweit es die Größe des Unternehmens oder andere betriebliche Umstände erfordern, erläßt der Unternehmer eine allgemeine Dienstanweisung. Die Genehmigungsbehörde kann den Erlaß einer allgemeinen Dienstanweisung verlangen. Eine Dienstanweisung muß erlas-

sen werden, wenn ein Betriebsleiter bestellt wird. Die Dienstanweisung ist in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(3) Die Dienstanweisung enthält Bestimmungen über den Aufgabenbereich, die Verantwortlichkeit und das Verhalten des Fahr- und Betriebspersonals während des Dienstes, insbesondere

1. die für den Fahrdienst maßgebenden Vorschriften dieser Verordnung sowie die sonst für die sichere Durchführung des Betriebs geltenden Vorschriften,
2. Anweisungen über Maßnahmen, die bei Betriebsunfällen und -störungen getroffen werden müssen,
3. Bestimmungen, soweit sie durch die örtlichen Verhältnisse oder durch die Eigenart der Betriebsanlagen, der Fahrzeuge oder des Betriebs bedingt sind.

§ 4 Betriebsleiter

(1) Der Unternehmer kann zur Wahrnehmung der ihm nach § 3 obliegenden Aufgaben unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einen Betriebsleiter bestellen. Hat das Unternehmen mehrere Betriebszweige oder Betriebsstellen, so kann für jeden Betriebszweig oder für jede Betriebsstelle ein verantwortlicher Betriebsleiter bestellt werden. Die Genehmigungsbehörde kann die Bestellung eines Betriebsleiters anordnen, wenn die Größe des Betriebs oder andere betriebliche Umstände dies erfordern; die Bestellung soll insbesondere bei Unternehmen angeordnet werden, in denen regelmäßig mehr als zehn Fahrzeuge verwendet werden. Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer zur Erfüllung der Anordnung eine angemessene Frist setzen. Der Unternehmer hat die Anordnung zu befolgen.

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, daß der Betriebsleiter die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Er hat ihn insbesondere zu beteiligen bei

1. der Feststellung des Personalbedarfs,
2. der Auswahl, Beurteilung und Verwendung des Fahr- und Betriebspersonals,
3. der Untersuchung von Verfehlungen und den sich daraus ergebenden Maßnahmen,
4. der Planung und dem Bau von Betriebsanlagen sowie der Beschaffung von Fahrzeugen.

(3) Der Betriebsleiter soll einen Stellvertreter haben. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Bestellung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde. Sie ist zu erteilen, wenn die Zuverlässigkeit gegeben ist, insbesondere wenn die für die technische Leitung des Betriebs und die für die Verwaltung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen sind.

(5) Die Bestätigung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung des Absatzes 4 Satz 2 nicht vorgelegen hat. Die Genehmigungsbehörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(6) Die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung des Absatzes 4 Satz 2 weggefallen ist.

§ 5 Auswärtige Unternehmer

(1) Hat ein Unternehmer seinen Sitz (Wohnsitz) nicht am Ort des Betriebssitzes, kann die Genehmigungsbehörde anordnen, daß er zur Wahrnehmung der ihm nach § 3 obliegenden Aufgaben einen am Ort des Betriebssitzes ansässigen Vertreter bestellt. Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer zur Erfüllung der Anordnung eine angemessene Frist setzen.

(2) Die Bestellung des Vertreters bedarf der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde. Sie darf nur ausgesprochen werden, wenn der Vertreter zuverlässig und fachlich geeignet im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes ist.

(3) Die Bestätigung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht vorgelegen hat. § 4 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung der Zuverlässigkeit weggefallen ist.

§ 6 Meldepflicht

Der Unternehmer hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen

1. Betriebsvorkommnisse, die ein öffentliches Aufsehen erregen,
2. Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist,
3. Betriebsstörungen im Obusverkehr und im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern.

§ 7 Grundregel

Das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal hat die besondere Sorgfalt anzuwenden, die sich daraus ergibt, daß ihm Personen zur Beförderung anvertraut sind.

§ 8 Verhalten im Fahrdienst

(1) Das Betriebspersonal, das im Fahrdienst oder zur Bedienung von Fahrgästen eingesetzt ist, hat sich rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten.

(2) Im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG ist die nächste Haltestelle rechtzeitig anzukündigen.

(2a) Im Verkehr mit Kraftomnibussen hat der Fahrzeugführer dafür zu sorgen, daß den Fahrgästen durch Informationseinrichtungen (§ 21 Abs. 2) angezeigt wird, wann Sicherheitsgurte anzulegen sind. Vor Fahrtantritt hat der Fahrzeugführer die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen von Sicherheitsgurten hinzuweisen, soweit eine solche Pflicht besteht.

(3) Im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist dem im Fahrdienst eingesetzten Betriebspersonal untersagt,

1. während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich zu nehmen oder die Fahrt anzutreten, obwohl es unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
2. (weggefallen)
3. beim Lenken des Fahrzeugs Fernsehrundfunkempfänger zu benutzen,
4. während der Beförderung von Fahrgästen Übertragungsanlagen, Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte zu anderen als betrieblichen oder Verkehrsfunk-Hinweisen zu benutzen,
5. sich beim Lenken des Fahrzeugs zu unterhalten.

(4) Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen finden die Vorschriften des Absatzes 3 Nr. 1, 3 und 5 entsprechende Anwendung.

(5) Im Taxen- und Mietwagenverkehr sowie im sonstigen Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen finden die Vorschriften des Absatzes 3 Nr. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 9 Verhalten bei Krankheit

(1) Mitglieder des im Fahrdienst oder zur Bedienung von Fahrgästen eingesetzten Betriebspersonals dürfen diese Tätigkeit nicht ausüben, solange sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft an einer in § 34 Abs. 3 Nr. 2, 4, 6, 8, 11 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) genannten Krankheit leiden, es sei denn, sie weisen durch ärztliches Zeugnis nach, daß keine Gefahr einer Übertragung der Krankheit besteht.

(2) Hat ein Fahrzeugführer eine Krankheit, die seine Eignung beeinträchtigt, ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu führen, so darf er keine Fahrten ausführen.

(3) Erkrankungen nach den Absätzen 1 und 2 sind dem Unternehmer unverzüglich anzugeben.

§ 18 Ausrüstung

Beim Einsatz der Fahrzeuge ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen. Wenn es die Umstände angezeigt erscheinen lassen, sind Winterreifen, Schneeketten, Spaten und Hacke sowie Abschleppseil oder -stange mitzuführen.

§ 19 Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen

Zeichen und Ausrüstungsgegenstände an oder im Fahrzeug müssen so beschaffen und angebracht sein, daß niemand gefährdet oder behindert wird.

§ 30 Wegstreckenzähler

(1) In Mietwagen ist ein leicht ablesbarer Wegstreckenzähler anzubringen. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt auch für Mietomnibusse, wenn das Beförderungsentgelt nach den Angaben eines Wegstreckenzählers ermittelt wird.

§ 41 Hauptuntersuchungen

(1) Bei den Hauptuntersuchungen der Fahrzeuge nach § 29 StVZO ist auch festzustellen, ob die Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

(2) Nach Hauptuntersuchungen hat der Unternehmer eine Ausfertigung des Untersuchungsberichts, bei Kraftomnibussen das Prüfbuch, unverzüglich der Genehmigungsbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Behörde vorzulegen.

§ 42 Außerordentliche Hauptuntersuchungen

(1) Vor der ersten Inbetriebnahme in einem Unternehmen hat der Unternehmer auf seine Kosten eine außerordentliche Hauptuntersuchung des Fahrzeugs zu veranlassen und der Genehmigungsbehörde darüber unverzüglich den Untersuchungsbericht, bei Kraftomnibusen das Prüfbuch, vorzulegen.

(2) Besteht für ein fabrikneues Fahrzeug eine Allgemeine Betriebserlaubnis, so kann die außerordentliche Hauptuntersuchung nach Absatz 1 auf die Feststellung beschränkt werden, ob die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind. Ist für einen Kraftomnibus die Übereinstimmung mit dieser Verordnung bei Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis festgestellt worden und bestätigt deren Inhaber dies durch Vermerk im Prüfbuch, kann die außerordentliche Hauptuntersuchung unterbleiben.

Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr

§ 1 Persönliche Zuverlässigkeit

(1) ¹Der Unternehmer und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen gelten als zuverlässig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden. ²Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sind insbesondere

1. rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften,
2. schwere Verstöße gegen
 - a) Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,

- b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
- c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung,
- d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
- e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
- f) umweltschützende Vorschriften, dabei insbesondere des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder solche der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(2) Beim Verkehr mit Kraftomnibussen sind der Unternehmer und der Verkehrsleiter im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51) zuverlässig im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, wenn keine Tatsachen dafür vorliegen, dass

1. bei der Führung des Unternehmens gegen gesetzliche Bestimmungen verstößen oder
2. bei dem Betrieb des Unternehmens die Allgemeinheit geschädigt oder gefährdet wird.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen der Unternehmer und der Verkehrsleiter in der Regel nicht, wenn sie wegen eines schwersten Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

1. rechtskräftig verurteilt worden sind oder
2. ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist.

Darüber hinaus können der Unternehmer und der Verkehrsleiter insbesondere dann unzuverlässig sein, wenn eine rechtskräftige Verurteilung oder ein unanfechtbarer Bußgeldbescheid vorliegt

1. wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. wegen eines schweren Verstoßes gegen strafrechtliche Vorschriften oder

3. wegen eines schweren Verstoßes gegen
 - a) Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 - b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten,
 - c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 - d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
 - e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts oder
 - g) Vorschriften des Handels- und Insolvenzrechts.

(3) Zur Prüfung, ob Verstöße vorliegen, kann die Genehmigungsbehörde Bescheinigungen in Steuersachen der Finanzämter sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen anderer öffentlicher Stellen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern.

§ 2 Finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) ¹Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes ist als gewährleistet anzusehen, wenn die finanziellen Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind. ²Sie ist zu verneinen, wenn

1. die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden;
2. beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens weniger betragen als ein Viertel der in Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Beträge je eingesetztem Fahrzeug.

(2) ¹Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird durch Vorlage folgender Bescheinigungen nachgewiesen:

1. von Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, wobei die Stichtage dieser Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen, sowie
2. einer Eigenkapitalbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirt-

schaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der Anlage 1.² Ist das Unternehmen nach § 316 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs von einem Abschlussprüfer geprüft worden, bedarf es der Bescheinigung des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss geprüft hat.³ Bei Unternehmen des Taxen- und Mietwagenverkehrs, die keinen Jahresabschluss vorlegen können, ist eine von den vorgenannten Stellen bestätigte Vermögensübersicht vorzulegen.⁴ Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung oder der Vermögensübersicht darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

²Der Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne der Nummern 1 und 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Behörde sämtliche Antragsunterlagen einschließlich der erforderlichen Nachweise vorliegen.

(3) ¹Als Reserven können dem nach Absatz 2 Nr. 2 nachgewiesenen Eigenkapital hinzurechnet werden:

1. die nicht realisierten Reserven in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Buch- und ihrem Verkehrswert,
2. Darlehen sowie Bürgschaften, soweit sie in einer Krise des Unternehmens nach der Überschuldungsbilanz wie Eigenkapital zur Befriedigung der Unternehmensgläubiger zur Verfügung stehen, insbesondere Darlehen oder Bürgschaften, soweit für sie ein Rangrücktritt erklärt worden ist,
3. der Verkehrswert der im Privatvermögen eines persönlich haftenden Unternehmers vorhandenen Vermögensgegenstände, soweit sie unbelastet sind, und
4. die zu Gunsten des Unternehmens beliehenen Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter von Personengesellschaften in Höhe der Beleihung.

²Der Nachweis über das Vorliegen der Nummern 1 bis 4 ist zu erbringen durch Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der Anlage 2 (Zusatzbescheinigung).³ Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Im Zweifelsfall kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Antragsteller ihr diejenigen Unterlagen vorlegt, auf Grund derer die Eigenkapitalbescheinigung oder die Vermögensübersicht im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und die Zusatzbescheinigung im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 erstellt wurden.

(5) Beim Verkehr mit Kraftomnibussen besitzt der Unternehmer die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit, wenn er die Voraussetzungen des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfüllt.

§ 3 Fachliche Eignung

(1) Beim Verkehr mit Kraftomnibussen ist fachlich geeignet im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, wer über die Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlich sind,

und zwar auf den jeweiligen Sachgebieten, die im Anhang I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

(2) ¹Für die fachliche Eignung nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 des Personenbeförderungsgesetzes gilt Absatz 1 im Hinblick auf die Vorschriften zum Personenkraftverkehr entsprechend. ²Abweichend davon ergeben sich die für den Taxen- und Mietwagenverkehr erforderlichen Kenntnisse aus Anlage 3.

§ 4 Fachkundeprüfung

(1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 3 wird durch eine Prüfung nachgewiesen, die sich aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil zusammensetzt.

(2) ¹Die schriftlichen Teilprüfungen bestehen aus Multiple-Choice-Fragen und schriftlichen Fragen mit direkter Antwort sowie aus schriftlichen Übungen/Fallstudien. Die Mindestdauer für jede schriftliche Teilprüfung beträgt zwei Stunden. ²Die Mindestdauer für jede schriftliche Teilprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr beträgt abweichend von Satz 2 eine Stunde.

(3) Es ist eine Gesamtpunktezahl zu bilden, die wie folgt auf die Prüfungsteile aufzuteilen ist:

- schriftliche Fragen zu 40 Prozent
- schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent
- mündliche Prüfung zu 25 Prozent.

(4) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 Prozent der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. ²Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) ¹Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist. ²Sie entfällt ebenfalls, wenn der Bewerber bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt hat.

(6) ¹Bewerbern, die die Prüfung bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung erteilt. ²Diese Bescheinigung ist auf Papier mit Spezialfasern, die unter UV-Licht sichtbar werden, zu erteilen, sowie mit einer Seriennummer und einer Ausgabenummer zu versehen. ³Die Bescheinigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr wird nach dem Muster der Anlage 5 erteilt.

(7) Die Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgen durch die Industrie- und Handelskammern auf Grund einer Prüfungsordnung unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere von Teil II des Anhangs I dieser Verordnung.

(8) ¹Beim Verkehr mit Kraftomnibussen ist Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 die maßgebliche Vorschrift für die Anforderungen an die fachliche Eignung. ²Die Absätze 2 bis 5 und 7 gelten mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 3 entsprechend. ³Die Bescheinigung nach

dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung, die Bewerbern, die die Prüfung bestanden haben, erteilt wird, ist auf Papier mit Spezialfasern, die unter UV-Licht sichtbar werden, zu erteilen, sowie mit einer Seriennummer und einer Ausgabenummer zu versehen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt, die einen Prüfungsausschuss errichtet.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer. ²Für jedes Mitglied soll mindestens ein Vertreter bestellt werden. ³Ein Beisitzer soll in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs der jeweiligen Prüfungssparte tätig sein.

(3) ¹Die Industrie- und Handelskammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. ³Beisitzer und ihre Vertreter sollen auf Vorschlag der Fachverbände des Verkehrsgewerbes bestellt werden. ⁴Die Fachverbände sollen zu Beisitzern und deren Vertretern mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie bestellt werden.

(4) ¹Bei Bedarf muss der Prüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. ²Zuständig ist der Prüfungsausschuss, in dessen Zuständigkeitsbereich der Bewerber seinen Wohnsitz hat. ³Hat der Bewerber seinen Wohnsitz im Ausland, ist die nächstgelegene Industrie- und Handelskammer zuständig. ⁴Abweichend von Satz 3 ist beim Verkehr mit Kraftomnibussen die Industrie- und Handelskammer zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Bewerber arbeitet. ⁵Der Bewerber kann mit seiner Zustimmung an den Prüfungsausschuss einer anderen Industrie- und Handelskammer verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Bewerber zur Prüfung anstehen oder dem Bewerber andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.

§ 6 Gleichwertige Abschlussprüfungen

(1) ¹Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann nach Anhörung der übrigen nach Landesrecht zuständigen Behörden und des Deutschen Industrie- und Handelskammertages andere Abschlussprüfungen als Fachkundeprüfungen nach § 4 anerkennen, wenn die erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten, die sich aus § 3 ergeben, Gegenstand der Abschlussprüfung sind. ²Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt die Bezeichnung der anerkannten Abschlussprüfung auf Antrag der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Verkehrsblatt bekannt.

(2) ¹Als Fachkundeprüfung gelten auch die in Anlage 6 der bis zum Ablauf des 4. März 2013 geltenden Fassung aufgeführten Abschlussprüfungen, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist. ²Als Fachkundeprüfung gelten auch Abschlussprüfungen, die von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 6 Absatz 2 in der bis zum Ablauf des 4. März 2013 geltenden Fassung bis zum 4. Dezember 2011 anerkannt worden sind, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist.

(3) ¹Die nach § 5 Absatz 4 zuständige Industrie- und Handelskammer stellt dem Inhaber eines nach Absatz 1 oder 2 anerkannten Abschlusses auf Antrag eine Bescheinigung nach

dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung aus. ²§ 4 Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7 Anerkennung leitender Tätigkeit

(1) ¹Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem inländischen Unternehmen nachgewiesen werden, das Straßenpersonenverkehr betreibt. ²Zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs ist eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem solchen Unternehmen nachzuweisen. ³Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben, die sich aus § 3 ergeben. ⁴Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 werden beim Verkehr mit Kraftomnibussen Personen, die nachweisen können, dass sie in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung ein Straßenpersonenverkehrsunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union geleitet haben, von der in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Prüfung befreit. ²Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den jeweiligen Sachgebieten vermittelt haben, die sich aus dem Anhang I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

(3) ¹Die Prüfung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen obliegt der Industrie- und Handelskammer, in deren Zuständigkeitsbereich der Bewerber seinen Wohnsitz hat. ²Hat der Bewerber seinen Wohnsitz im Ausland, ist die nächstgelegene Industrie- und Handelskammer zuständig. ³Abweichend von Satz 2 ist beim Verkehr mit Kraftomnibussen die Industrie- und Handelskammer zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Bewerber arbeitet. ⁴Der Bewerber hat der Kammer hierzu die zur Prüfung nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁵Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die Kammer mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen. ⁶Hält die Kammer den Bewerber für fachlich geeignet, so stellt sie eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung aus. ⁷§ 4 Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 (weggefallen)

§ 9 Überwachung

(1) ¹Die zuständigen Behörden vergewissern sich regelmäßig und mindestens alle fünf Jahre, dass das Unternehmen die Berufszugangsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit dieser Verordnung noch erfüllt. ²Zu diesem Zweck kann sie die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Auskünfte erneut einholen. ³Im Bereich des Taxen- und Mietwagenverkehrs vergewissern sich die zuständigen Behörden über das Vorliegen der Berufszugangsvoraussetzungen in den Fällen, in denen Zweifel daran angezeigt sind, dass die Voraussetzungen noch vorliegen.

(2) Die Behörde teilt dem Unternehmen das Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 schriftlich mit.

(3) Sollte die finanzielle Leistungsfähigkeit nach § 2 zum Zeitpunkt der Beurteilung nicht gegeben sein, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens jedoch annehmen lassen, dass sie in absehbarer Zukunft auf der Grundlage eines Finanzplans erneut auf Dauer erfüllt werden kann, kann die zuständige Behörde eine Frist für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit einräumen, die die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten darf.

(4) Verfahren auf Erneuerung einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz ersetzen die Kontrolle nach Absatz 1, soweit dabei zugleich der Nachweis geführt wird, dass die Berufszulassungsvoraussetzungen insgesamt erfüllt sind.

(5) ¹Beim Verkehr mit Kraftomnibussen gelten die Artikel 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. ²Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend. ³Verfahren auf Erneuerung der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 oder 6 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ersetzen die Kontrolle nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, soweit dabei zugleich der Nachweis geführt wird, dass die Berufszulassungsvoraussetzungen insgesamt erfüllt sind.

§ 10 Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen

(1) Berufsqualifikationen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben wurden, sind von der Genehmigungsbehörde in unmittelbarer Anwendung der Artikel 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. EU Nr. L 255 S. 22), insbesondere der Artikel 4, 5, 8, 10 bis 16, 19, 50, 51 und 56, anzuerkennen.

(2) ¹Wird in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes die Anerkennung einer im Inland erworbenen Berufsqualifikation beantragt, so arbeitet die Genehmigungsbehörde mit den zuständigen Behörden des anderen Staates zusammen und leistet Amtshilfe. ²Sie teilt diesen Behörden auf deren Ersuchen mit, ob im Inland eine rechtmäßige Niederlassung besteht oder bestanden hat und ob strafrechtliche Verurteilungen oder andere Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, Zweifel an der Zuverlässigkeit zu begründen.

(3) Das Bundesamt für Güterverkehr unterrichtet die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über die ihm bekannt gewordenen Verstöße gegen die Vorschriften für das Personenkraftverkehrsgewerbe und gemäß Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG über die ihm bekannt gewordenen strafrechtlichen Verurteilungen und andere Tatsachen, die geeignet sind, Zweifel an der Zuverlässigkeit des Unternehmens zu begründen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Die §§ 3 bis 8 treten am 1. Januar 2001 in Kraft. ²Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 2000 in Kraft.

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Krankheitserreger
ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann,
2. Infektion
die Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus,
3. übertragbare Krankheit
eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit,
4. Kranker
eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist,
5. Krankheitsverdächtiger
eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen,
6. Ausscheider
eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein,
7. Ansteckungsverdächtiger
eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein,
8. nosokomiale Infektion
eine Infektion mit lokalen oder systemischen Infektionszeichen als Reaktion auf das Vorhandensein von Erregern oder ihrer Toxine, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer stationären oder einer ambulanten medizinischen Maßnahme steht, soweit die Infektion nicht bereits vorher bestand,
9. Schutzimpfung
die Gabe eines Impfstoffes mit dem Ziel, vor einer übertragbaren Krankheit zu schützen,
10. andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe
die Gabe von Antikörpern (passive Immunprophylaxe) oder die Gabe von Medikamenten (Chemoprophylaxe) zum Schutz vor Weiterverbreitung bestimmter übertragbarer Krankheiten,
11. Impfschaden

die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung; ein Impfschaden liegt auch vor, wenn mit vermehrungsfähigen Erregern geimpft wurde und eine andere als die geimpfte Person geschädigt wurde,

12. **Gesundheitsschädling**

ein Tier, durch das Krankheitserreger auf Menschen übertragen werden können,

13. **Sentinel-Erhebung**

eine epidemiologische Methode zur stichprobenartigen Erfassung der Verbreitung bestimmter übertragbarer Krankheiten und der Immunität gegen bestimmte übertragbare Krankheiten in ausgewählten Bevölkerungsgruppen,

14. **Gesundheitsamt**

die nach Landesrecht für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte und mit einem Amtsarzt besetzte Behörde.

**Gesetz über Gebühren und Beiträge
vom 22. Mai 1957**

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Die Verwaltung Berlins hat nach den Vorschriften dieses Gesetzes Anspruch auf Entrichtung von Gebühren (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren) und Beiträgen sowie auf Erstattung von Barauslagen.

(2) Zur Verwaltung Berlins im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Behörden und nicht-rechtsfähigen Anstalten (Verwaltungsstellen) Berlins.

(3) Für die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 2 Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden für die Vornahme von einzelnen Amtshandlungen erhoben, die auf Veranlassung der Beteiligten oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen in überwiegendem Interesse einzelner vorgenommen werden.

(2) Gebührenfrei sind, unbeschadet abweichender gesetzlicher Vorschriften, der mündliche Verkehr und solche Amtshandlungen, die überwiegend in öffentlichem Interesse vorgenommen werden. Das gleiche gilt für den Verkehr der Verwaltungsstellen untereinander, es sei denn, daß die in Betracht kommenden Gebühren einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind.

(3) Barauslagen (§ 5) sind in Fällen der Gebührenfreiheit zu erstatten.

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Leistungen erhoben.

(2) Die Erhebung der Gebühr setzt voraus, daß die Einrichtung benutzt wird oder benutzt werden kann.

(3) Für nichtrechtsfähige Anstalten, deren Gebühren so zu bemessen sind, daß sie gemäß § 8 Abs. 3 zur Deckung aller Ausgaben ausreichen (Gebührenanstalten), erläßt der Senat durch Rechtsverordnung Satzungen. In den Satzungen ist insbesondere Näheres über den Wirkungskreis, die Benutzungsverhältnisse, die Lieferungs- oder Leistungsbedingungen und einen etwaigen Anschluß- und Benutzungzwang der Gebührenanstalten zu bestimmen.

§ 4 Beiträge

Beiträge werden zur Deckung der Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung der durch ein öffentliches Interesse bedingten Anlagen von den Grundeigentümern und Gewerbetreibenden erhoben, denen durch die Veranstaltungen besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

§ 5 Barauslagen

(1) Werden bei der Vornahme einer Amtshandlung Barauslagen notwendig, so kann deren Erstattung neben der Zahlung von Verwaltungsgebühren und Beiträgen von demjenigen verlangt werden, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde.

(2) Als Barauslagen gelten insbesondere

- a) bare Aufwendungen, die auf Verlangen eines Verwaltungsgebühren- oder Beitragspflichtigen von der Verwaltung gemacht oder die durch die beantragte Amtshandlung erforderlich werden,
- b) Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige, die in einem im Ergebnis erfolglosen Rechtsmittelverfahren von der Verwaltung gezahlt werden.

§ 6 Gebühren- und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erläßt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.

(2) Die zur Ausführung einer Gebühren- oder Beitragsordnung erforderlichen Verwaltungs- vorschriften erläßt das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit dem Senator für Finanzen.

§ 7 Verfahren beim Erlaß von Beitragsordnungen

(1) Der Plan einer Anlage ist mit einem Nachweis der Kosten und einer Angabe, in welcher Weise eine Heranziehung der Beteiligten zu den Kosten geschehen soll, öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind im Amtsblatt für Berlin mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß Widersprüche gegen den Plan binnen einer im Einzelfall zu bestimmenden Frist schriftlich oder durch Aufnahme einer Niederschrift bei dem zuständigen Mitglied des Senats anzubringen sind. Die Frist soll mindestens einen Monat betragen. Handelt es sich um eine Anlage, die nur einzelne Grundeigentümer oder Gewerbetreibende betrifft, so genügt an Stelle einer Bekanntmachung die Mitteilung an die Beteiligten.

(2) Über die Widersprüche entscheidet das zuständige Mitglied des Senats. Gegen seinen ablehnenden Widerspruchbescheid kann binnen eines Monats die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.

(3) Sind Widersprüche innerhalb der gesetzten Frist nicht erhoben oder ist über Widersprüche rechtskräftig entschieden worden, so erläßt der Senat die Beitragsordnung.

§ 8 Grundsätze für die Bemessung von Gebühren und Beiträgen

(1) In den Gebühren- und Beitragsordnungen sind die Gebühren und Beiträge unter näherer Bezeichnung der Art und des Inhalts der die Zahlungspflicht begründenden Amtshandlungen oder Anlage im Voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Für eine Amtshandlung, für die noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, ist eine Gebühr von 5 bis 5 000 Euro festzusetzen. Die Gebühren und Beiträge nach den Sätzen 1 und 2 sind unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 6 aufgestellten Grundsätze zu bestimmen. In besonderen Fällen können Ermäßigungen oder Befreiungen zugelassen werden.

(2) Die Verwaltungsgebühren sind unter Berücksichtigung der Kosten des Verwaltungsaufwandes, des Wertes des Gegenstandes der Amtshandlung, des Nutzens oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührentschuldner zu bemessen.

(3) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist so zu bemessen, daß alle Kosten der Einrichtungen gedeckt sowie Rücklagen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung gebildet werden können.

(4) Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung einer Einrichtung für alle Personen oder für einzelne Personengruppen oder sind die Genannten auf die Benutzung der Einrichtung angewiesen oder handelt es sich um Einrichtungen, die vorzugsweise den Bedürfnissen der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerung dienen, so ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der dem einzelnen gewährten besonderen Vorteile eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze oder ein Verzicht auf die Erhebung der Gebühren in der Gebührenordnung zulässig.

(5) Die Höhe der Beiträge ist nach den durch die Anlage begründeten Vorteilen zu bemessen.

(6) Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften Vorgaben für die Bemessung von Gebühren oder Beiträgen, sind die Gebühren oder Beiträge nach Maßgabe dieses Rechtsakts zu bestimmen.

§ 9 Entstehung der Gebühren- und Beitragspflicht

(1) Die Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, bei Vorliegen eines Antrages mit dessen Eingang.

(2) Die Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder dem Beginn der Leistung. Müssen für eine beantragte Benutzung besondere Vorbereitungen getroffen werden, so entsteht die Gebührenpflicht mit der Bereitstellung zur Benutzung.

(3) Die Pflicht zur Beitragsleistung entsteht mit dem Zugang des Veranlagungsbescheides (§ 13 Abs. 1).

(4) Die Pflicht zur Erstattung von Barauslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, die die Aufwendungen des zu erstattenden Betrages erfordern.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 4 gelten auch dann, wenn die genannten Leistungsverpflichtungen durch Veranlagung festgestellt werden müssen. Die Veranlagung kann noch vorgenommen werden, wenn der die Leistungsverpflichtung begründende Tatbestand inzwischen weggefallen ist.

(6) In den Gebühren- und Beitragsordnungen können nähere Bestimmungen getroffen werden.

§ 10 Gebühren- und Beitragsschuldner

(1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist, wer die besondere Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt.

(2) Schuldner einer Benutzungsgebühr ist derjenige,

- a) der die Einrichtung benutzt,
- b) der die Benutzung oder die Leistung der Einrichtung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt,
- c) dem die Benutzung oder die Leistung der Einrichtung mittelbar oder unmittelbar zugute kommt.

(3) Beitragsschuldner sind Grundeigentümer und Gewerbetreibende, denen die im § 4 bezeichneten Vorteile zugute kommen.

(4) Wird eine Gebühr oder ein Beitrag von mehreren Personen geschuldet, so haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Für die Erstattung von Barauslagen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 11 Zuständigkeit für die Heranziehung zu Gebühren und Beiträgen

(1) Die Heranziehung zu Gebühren und Beiträgen erfolgt durch die Verwaltungsstelle, die die gebührenpflichtige Amtshandlung (§ 2 Abs. 1) vornimmt, oder durch die Verwaltung der benutzten Einrichtung (§ 3 Abs. 1), für die Gebühren oder Beiträge erhoben werden.

(2) Die Heranziehung zu Gebühren kann durch den Senat den Finanzämtern übertragen werden. In diesem Falle sind für das Verfahren die in § 1 des Gesetzes über den Anwendungsbereich der Reichsabgabenordnung vom 10. März 1955 (GVBl. S. 169) genannten Vorschriften anzuwenden.

§ 12 Verfahren bei der Heranziehung zu Gebühren und Beiträgen

(1) Verwaltungs- und Benutzungsgebühren können, sofern die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, formlos, Beiträge nur durch schriftlichen Bescheid (Veranlagungsbescheid) der zuständigen Verwaltungsstelle angefordert werden.

(2) Benutzungsgebühren, die bei der ersten Veranlagung eines Pflichtigen durch Bescheid angefordert werden, können in späteren Veranlagungszeiträumen durch öffentliche Bekanntmachung in der ortsüblichen Weise angefordert werden, sofern sich der Hebesatz nicht geändert hat. Durch diese Bekanntmachung sind die Pflichtigen gehalten, Zahlungen in Höhe des sich aus der letzten Veranlagung ergebenden Betrages zu leisten.

§ 13 Inhalt der Veranlagungsbescheide

(1) Veranlagungsbescheide müssen enthalten:

- a) die Höhe der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge,
- b) die Bezeichnung des Zahlungspflichtigen,
- c) die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Gebühren oder Beiträge,
- d) die Berechnung der Gebühren oder Beiträge,
- e) die Angabe, wo, wann und wie die Gebühren oder Beiträge zu entrichten sind.

(2) Ferner ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Pflichtige über den Rechtsbehelf, der gegen den Veranlagungsbescheid gegeben ist, über die Verwaltungsstelle, bei der er einzulegen ist, und über die Frist belehrt wird.

(3) Die Veranlagungsbescheide sind nach den Vorschriften des Gesetzes zur Übernahme des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 8. August 1952 (GVBl. S. 648) zuzustellen.

§ 14 (aufgehoben)

§ 15 (aufgehoben)

§ 16 Kosten des Widerspruchsverfahrens

(1) Für das Widerspruchsverfahren werden, wenn der Widerspruchsführer im Ergebnis unterliegt, Gebühren vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erhoben.

(2) Ist durch den angefochtenen Verwaltungsakt eine Amtshandlung gebührenpflichtig versagt oder vorgenommen worden, so ist für den Widerspruch eine Gebühr in der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Höhe zu entrichten, soweit die Entscheidung aufrechterhalten wird. Der Senat kann durch Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1) Ausnahmen zulassen, wenn ein Verwaltungsakt, durch den eine Amtshandlung vorgenommen worden ist, angefochten wird und die Gebührenpflicht zu sozialen Härten führt.

(3) Richtet sich der Widerspruch gegen einen auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes ergangenen Gebühren- oder Beitragsbescheid, so ist eine Gebühr nach der Tabelle zu § 10 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes zu entrichten.

(4) War der angefochtene Verwaltungsakt an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet und kann er nur einheitlich aufrechterhalten oder aufgehoben werden, so wird für den Widerspruch eine Gebühr erhoben, deren Höhe vom Senat durch Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1) festgesetzt wird.

(5) Die Widerspruchsbehörde kann von dem Widerspruchsführer die Zahlung eines Vorschusses in Höhe der vollen Gebühr verlangen. Sie hat hierbei eine Frist zu setzen, innerhalb deren ihr die Zahlung des Vorschusses nachzuweisen ist. Wird die Einzahlung des Vorschusses innerhalb der Zahlungsfrist nicht nachgewiesen, ist der Widerspruch als unzulässig zurückzuweisen. Auf diese Folge ist bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Ist der Widerspruchsführer außerstande, die Gebühr ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuß nur gefordert werden, wenn der Widerspruch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und mutwillig erscheint.

§ 17 Vorauszahlungen

Eine zur Gebührenzahlung verpflichtende Tätigkeit oder Leistung kann von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles derselben sowie von der Zahlung eines Vorschusses für Barauslagen abhängig gemacht werden.

§ 18 Gebührenmarken

Für die Entrichtung von Gebühren und für die Erstattung von Barauslagen können nach näherer Anordnung des Senators für Finanzen Gebührenmarken verwendet werden.

§ 19 Stundung, Niederschlagung, Erlaß

(1) Forderungen auf Zahlung von Gebühren und Beiträgen sowie auf Erstattung von Barauslagen können ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Bereits gezahlte Beträge können erstattet werden. Die §§ 127, 130 bis 141 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Senat regelt das Nähere durch Verwaltungsvorschriften.

§ 20 Erstattung

Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Beträge sind zu erstatten; dies gilt nicht für Zahlungen auf Grund von unanfechtbar gewordenen Anforderungen. Die Vorschriften der §§ 150 bis 154, 156 bis 159 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 21 Verjährung

(1) Die Ansprüche auf Zahlung von Gebühren, Beiträgen und Kosten (§ 16) sowie auf Erstattung von Barauslagen verjähren in 3 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 146 bis 149 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 22 Vollstreckung

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes geschuldeten Beträge werden im Verwaltungszwangsvorfahren nach den Vorschriften des Gesetzes zur Übernahme des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1953 (GVBl. S. 361) beigetrieben.

(2) Als Mahnung gilt auch die öffentliche Mahnung.

§ 23 Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Gebühren- und Beitragsordnungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, auch soweit sie Gesetzesrang haben oder auf Grund der in § 25 Abs. 2 aufgehobenen Gesetze erlassen worden sind, bleiben in Kraft, bis sie durch Rechtsverordnungen nach § 6 dieses Gesetzes ersetzt werden.

(2) Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Vorschriften

- a) über die Erhebung und Bemessung von Marktstandgeldern gemäß § 68 Gewerbeordnung,
- b) (aufgehoben)
- c) des Schulgesetzes vom 26. Juni 1948 (VOBl. S. 358) in der Fassung vom 5. August 1952 (GVBl. S. 957),
- d) der §§ 15 und 15 a des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561) in der Fassung des Artikels I Ziffer 12 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS. S. 23) mit der Maßgabe, daß Beiträge auch nach einem anderen als dem dort angegebenen Maßstabe bemessen werden dürfen, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche,
- e) der Verordnung über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBI. I S. 357), des Gesetzes über Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen vom 12. Dezember 1950 (VOBl. I S. 557), der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBI. I S. 298) und der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBI. I S. 285) in ihren jeweils geltenden Fassungen,
- f) des § 113 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (RGBI. I S. 533) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 27. September 1944 (RGBI. I S. 219) und der Verordnungen zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Änderung der Gebührenordnung) vom 5. Februar 1952 (BAnz. Nr. 50 / GVBl. S. 560) und vom 13. Mai 1952 (BAnz. Nr. 139 / GVBl. S. 717),
- g) über die Gebühren bei Schlachtviehmärkten, Schlachthäusern und Fleischgroßmärkten auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1933 (RGBI. I S. 242) in der jeweils geltenden Fassung,
- h) über die Gebühren für die Benutzung von Wasserstraßen und Anlagen an Wasserstraßen,
- i) über Gebühren, die in Steuergesetzen oder Steuerordnungen für die Vornahme von Verwaltungshandlungen vorgesehen sind,
- j) über Gebühren, die für Sondernutzungen öffentlichen Straßenlandes auf Grund der Sondernutzungsgebührenverordnung vorgesehen sind.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch keine Anwendung, soweit die Erhebung von Gebühren und Beiträgen bundesrechtlich geregelt ist.

§ 24 Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Senator für Finanzen.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten, unbeschadet der im § 23 enthaltenen Regelung, alle entgegenstehenden oder gleichlautenden Rechtsvorschriften außer Kraft, insbesondere

- a) das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- b) das Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (GS. S. 455) in seiner letzten Fassung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Otto Suhr

Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr und die kostenersatzpflichtige Alarmierung/Inanspruchnahme von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr (Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung - Fw BenGebO -)

§ 1 Gebührenerhebung und -berechnung

(1) Für die besondere Benutzung von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr und die damit im Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem für diesen Absatz anliegenden Gebührenverzeichnis "B" - Besondere Benutzungen - erhoben. Bei der Berechnung der Gebühren nach Zeiteinheiten gilt jede angefangene Zeiteinheit als weitere Zeiteinheit.

(2) Für die kostenersatzpflichtige Alarmierung und die kostenersatzpflichtige Inanspruchnahme von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem für diesen Absatz anliegenden Gebührenverzeichnis "K" - Kostenersatz - erhoben.

(3) Die Zeit der An- und Abfahrt ist angemessen zu berücksichtigen.

§ 2 Gebührentatbestände nach § 1 Abs. 1

Gebührenpflichtig sind

1. Tätigkeiten im Rettungsdienst (§ 2 des Rettungsdienstgesetzes);
2. Transporte von Ärzten, Frischblutspendern, Organen, Blutkonserven und Medikamenten sowie Transporte und Bereitstellungen von Inkubatoren;
3. vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, insbesondere Brandsicherheitswachen und deren Einrichtung, Unterweisungen von Angehörigen anderer Feuerwehren sowie

Beaufsichtigungen von Übungen und Unterweisungen in Betrieben;

4. sonstige besondere Benutzungen im Einzelfall.

§ 3 Gebührentatbestände nach § 1 Abs. 2

Gebührenpflichtig sind

1. Vorsätzlich grundlose Alarmierungen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Feuerwehrgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes);
2. Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Feuerwehrgesetzes);
3. Gefahrenabwehreinsätze infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachens (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 des Feuerwehrgesetzes);
4. Gefahrenabwehreinsätze im Nachgang zu einer fahrlässig begangenen Straftat (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 des Feuerwehrgesetzes);
5. Gefahrenabwehreinsätze mit Anspruch aus der Gefährdungshaftung (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 des Feuerwehrgesetzes);
6. Gefahrenabwehreinsätze im Zusammenhang mit der Beförderung, Verarbeitung, Lagerung oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen oder mit wassergefährlichen Stoffen (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 des Feuerwehrgesetzes).

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG BIn)

§ 13 Verantwortlichkeit für das Verhalten einer Person

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.

(2) Ist diese Person noch nicht 14 Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. Ist für die Person ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen auch gegen den Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs gerichtet werden.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausübung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere Person zu der Verrichtung bestellt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften abschließend bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

§ 14 Verantwortlichkeit für Tiere oder den Zustand einer Sache

(1) Geht von einem Tier oder von einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf Sachen beziehen, sind auch auf Tiere anzuwenden.

(3) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Das gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sie ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.

(4) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften abschließend bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

§ 16 Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen und nicht verdächtigen Personen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können Maßnahmen auch gegen andere Personen als die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. sie die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren können und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrecht erhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

(3) Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten, sind grundsätzlich nur gegen Personen zu richten, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten begehen werden; zu berücksichtigen ist dabei vor allem der Verdacht, dass sie bereits Straftaten begangen haben sowie die Art und Begehensweise dieser Straftaten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften abschließend bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

§ 59 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände

(1) Erleidet jemand

1. infolge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § 16,
2. als unbeteiligter Dritter durch eine rechtmäßige Maßnahme der Ordnungsbehörde oder der Polizei,
3. bei der Erfüllung einer ihm nach § 323c des Strafgesetzbuches obliegenden Verpflichtung zur Hilfeleistung einen Schaden, ist ihm ein angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) Das Gleiche gilt, wenn jemand durch eine rechtswidrige Maßnahme einen Schaden erleidet.

(3) Der Ausgleich ist auch Personen zu gewähren, die mit Zustimmung der Ordnungsbehörden oder der Polizei bei der Wahrnehmung von Aufgaben dieser Behörden freiwillig mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt und dadurch einen Schaden erlitten haben.

(4) Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere aus Amtspflichtverletzung, bleiben unberührt.

§ 60 Inhalt, Art und Umfang des Schadensausgleichs

(1) ¹ Der Ausgleich nach § 59 wird grundsätzlich nur für Vermögensschaden gewährt. ² Für entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgeltes hinausgeht, und für Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme der Ordnungsbehörde oder der Polizei stehen, ist ein Ausgleich zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer Freiheitsentziehung ist auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen auszugleichen; dieser Anspruch ist nicht übertragbar und nicht vererblich, es sei denn, dass er rechtshängig geworden oder durch Vertrag anerkannt worden ist.

(3) ¹ Der Ausgleich wird in Geld gewährt. ² Hat die zum Ausgleich verpflichtende Maßnahme die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Vermehrung der Bedürfnisse oder den Verlust oder die Beeinträchtigung eines Rechts auf Unterhalt zur Folge, so ist der Ausgleich durch Errichtung einer Rente zu gewähren. ³ § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist anzuwenden. ⁴ Statt der Rente kann eine Abfindung in Kapital verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁵ Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein anderer dem Geschädigten Unterhalt zu gewähren hat.

(4) Stehen dem Geschädigten Ansprüche gegen Dritte zu, so ist, soweit diese Ansprüche nach Inhalt und Umfang dem Ausgleichsanspruch entsprechen, der Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren.

(5) ¹ Bei der Bemessung des Ausgleichs sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens und ob der Geschädigte oder sein Vermögen durch die Maßnahme der Ordnungsbehörde oder der Polizei geschützt worden ist. ² Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, auf die Entstehung oder Ausweitung des Schadens eingewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des Ausgleichs insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei verursacht worden ist.

§ 61 Ansprüche mittelbar Geschädigter

(1) Im Falle der Tötung sind im Rahmen des § 60 Abs. 5 die Kosten der Bestattung demjenigen auszugleichen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) ¹ Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, auf Grund dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltpflichtig war oder unterhaltpflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so kann der Dritte im Rahmen des § 60 Abs. 5 insoweit einen angemessenen Ausgleich verlangen, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. ² § 60 Abs. 3 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. ³ Der Ausgleich kann auch dann verlangt werden, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 62 Verjährung des Ausgleichsanspruchs

Der Anspruch auf den Ausgleich verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte, im Falle des § 61 der Anspruchsberechtigte, von dem Schaden und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an.

§ 63 Ausgleichspflichtiger, Erstattungsansprüche

(1) Ausgleichspflichtig ist die Körperschaft, in deren Dienst derjenige steht, der die Maßnahme getroffen hat (Anstellungskörperschaft).

(2) Hat der Bedienstete für die Behörde einer anderen Körperschaft gehandelt, so ist die andere Körperschaft ausgleichspflichtig.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 2 ein Ausgleich nur wegen der Art und Weise der Durchführung der Maßnahme zu gewähren, so kann die ausgleichspflichtige Körperschaft von der Anstellungskörperschaft Erstattung ihrer Aufwendungen verlangen, es sei denn, dass sie selbst die Verantwortung für die Art und Weise der Durchführung trägt.

§ 64 Rückgriff gegen den Verantwortlichen

(1) Die nach § 63 ausgleichspflichtige Körperschaft kann von den nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn sie aufgrund des § 59 Abs. 1 oder Abs. 3 einen Ausgleich gewährt hat.

(2) Sind mehrere Personen nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 65 Rechtsweg

Für Ansprüche auf Schadensausgleich ist der ordentliche Rechtsweg, für die Ansprüche auf Erstattung und Ersatz von Aufwendungen nach § 63 oder § 64 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz - FwG)

§ 3

(1) Die Berliner Feuerwehr hat Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, die durch Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Unfälle und ähnliche Ereignisse entstehen.

(2) Aufgaben des Rettungsdienstes hat die Berliner Feuerwehr nach Maßgabe des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), geändert durch Artikel XXVIII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), in der jeweils geltenden Fassung, Aufgaben zur Gefahrenabwehr bei Katastrophen nach Maßgabe des Katastrophenschutzgesetzes vom 11. Februar 1999 (GVBl. S. 78), geändert durch Artikel XXXI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen.

(3) Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes hat die Berliner Feuerwehr nur zu erfüllen, soweit ihr diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen sind.

(4) Soweit die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1, 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird, kann die Berliner Feuerwehr dem Einzelnen Hilfe und Unterstützung gewähren; dies gilt auch für Einsätze in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes. Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 14

(1) Die Angehörigen der Feuerwehren sind befugt, zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und sonstige bauliche Anlagen sowie Land- und Luftfahrzeuge sowie Schiffe zu betreten und sich den Zutritt, soweit erforderlich, auch gegen den Willen des Berechtigten selbst zu verschaffen.

(2) Für die Inanspruchnahme von Personen und Sachen gilt § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes entsprechend. Für die Dauer ihrer Inanspruchnahme unterstehen die Personen der Berliner Feuerwehr und handeln in deren Auftrag. Die §§ 8, 9 Abs. 1 und 3 sowie § 10 gelten für die in Anspruch genommenen Personen entsprechend.

(3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie von Schiffen sind verpflichtet, das Anbringen von Brandmelde- und Alarmeinrichtungen sowie von Hinweisschildern für die Feuerwehr und von Sicherheitskennzeichnungen zu dulden.

Gesetz über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen (Katastrophenschutzgesetz - KatSG)

§ 8 Inanspruchnahme von Personen und Sachen

(1) Die Katastrophenschutzbehörden und die in ihrem Auftrag handelnden Personen können unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, 210) geändert worden ist, Personen zur Mitwirkung bei der Katastrophenabwehr, insbesondere zur Gestellung von Hilfsmitteln oder Fahrzeugen, in Anspruch nehmen. Für die Dauer der Inanspruchnahme haben diese die Rechtsstellung eines freiwilligen Helfers. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Soweit es zur Bekämpfung einer Katastrophe erforderlich ist, haben die Eigentümer und Besitzer insbesondere die Nutzung und sonstige Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden, Schiffen und Fahrzeugen aller Art sowie das Entfernen von Einfriedungen, Pflanzen, baulichen Anlagen, Schiffen, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen durch die Katastrophenschutzbehörden oder die in ihrem Auftrag handelnden Personen zu dulden.

(3) Ein Schaden, den jemand durch die Inanspruchnahme nach Absatz 2 oder durch freiwillige Hilfeleistung bei der Katastrophenabwehr erleidet, ist nach Maßgabe der §§ 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu ersetzen.

Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWiG)

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist,

4. die Berliner Feuerwehr für die ihr zugewiesenen Ordnungsaufgaben, ...

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

§ 1 Allgemeine Entschädigung

(1) Die Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten, Kommissionen und Schiedsgerichten (Ausschüsse), die in der Hauptverwaltung oder in den Bezirksverwaltungen auf Grund von Rechtsvorschriften oder durch Senatsbeschuß gebildet sind oder auf Grund eines Senatsbeschlusses nach dieser Verordnung zu entschädigen sind, erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld wie Bezirksverordnete für Ausschußsitzungen. Für die an einem Tage stattfindenden Sitzungen wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Die zweimalige Zahlung von Sitzungsgeld ist zulässig, wenn je eine Sitzung am Vormittag und Nachmittag stattfindet. Erstreckt sich eine Sitzung auf mehr als sechs Stunden, erhöht sich das Sitzungsgeld auf den doppelten Betrag.

(2) Für eine vorübergehende ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Entschädigung nicht gewährt. Der Senat kann bei besonderen Anlässen und für einzelne Gruppen von vorübergehend ehrenamtlich Tätigen Ausnahmen zulassen.

(3) Keine Entschädigung nach Absatz 1 erhalten:

- a) die Mitglieder von Selbstverwaltungsgremien, Beiräten, Prüfungs-, Schlichtungs- und Ordnungsausschüssen, Kuratorien sowie von sonstigen Gremien der einzelnen Hochschulen und Schulen des Landes Berlin, soweit nicht in Sonderregelungen etwas anderes bestimmt ist; ferner Mitglieder schulischer Gremien auf Bezirks- und Landesebene mit Ausnahme der Mitglieder des Landesschulbeirates;
- b) die Mitglieder des Senats und der Bezirksamter und die sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes einschließlich der Mitglieder der Personalvertretungen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zum Senat, zu einem Bezirksamt, zum sonstigen öffentlichen Dienst oder zu einer Personalvertretung in Ausschüsse berufen sind.

(4) Unberührt bleiben die besonderen Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder

- a) der Steuerausschüsse und der Lastenausgleichsausschüsse,
- b) des Kirchlichen Beirates,
- c) der Einigungsstellen nach dem Personalvertretungsgesetz und dem Tarifvertrag über die Interessenvertretung der Auszubildenden beim Berufsamt Berlin,
- d) des Zulassungsausschusses für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der Zulassungsausschüsse für Steuerberaterinnen und Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
- e) von Prüfungsausschüssen.

§ 2 Entschädigung besonders beanspruchter Vorsitzender einzelner Ausschüsse

(1) Die ehren- oder nebenamtlich tätigen Ausschußvorsitzenden, die nach Rechtsvorschriften die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder eine gleichwertige technische Befähigung besitzen müssen, sowie die oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses bei dem Integrationsamt erhalten an Stelle eines Sitzungsgeldes eine Entschädigung von 31 € für jede Sitzung.

(2) Die Vorsitzenden der Umlegungsausschüsse erhalten an Stelle eines Sitzungsgeldes eine Entschädigung von 35 € für jede Sitzung, die oder der Vorsitzende des Oberen Umlegungsausschusses eine Entschädigung von 40 € für jede Sitzung.

§ 3 Besondere Entschädigung der Mitglieder einzelner Ausschüsse

(1) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Gnadenausschusses erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 20 €.

(2) § 1 Abs. 3 Buchstabe b findet keine Anwendung.

§ 4 Sonstige besondere Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Sozialkommissionen erhalten eine monatliche Entschädigung von 30 €. Daneben erhalten die Vorsteherinnen und Vorsteher der Sozialkommissionen als Ersatz der mit ihrem Amte verbundenen Auslagen eine monatliche Entschädigung von 61,36 €.

(2) Die Schiedspersonen erhalten für die Bereitstellung und Wartung eigener Räume einschließlich Ausstattung, Beleuchtung, Beheizung, Instandhaltung und Reinigung eine monatliche Entschädigung von 48,57 €. Die Vorschrift des § 49 Abs. 2 des Berliner Schiedsamtsgesetzes vom 7. April 1994 (GVBl. S. 109), das zuletzt durch Artikel XII Nummer 43 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Ehrenamtlichen Erziehungsbeiständen und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die von Jugendhilfebehörden zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit besonderem Aufwand verbunden sind, kann vom zuständigen Jugendamt eine jederzeit widerrufliche Aufwandsentschädigung von 25,56 € monatlich gewährt werden.

(4) Ehrenamtliche Pharmazierätinnen und Pharmazieräte, die nach § 64 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3172) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Sachverständige mit der Überwachung von Apotheken beauftragt werden, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung

1. von 30 € bei einer Kommissionsbesichtigung,
2. von 75 € bei einer allein durchgeführten Besichtigung.

Mit der pauschalen Entschädigung sind sämtliche mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen, einschließlich der Inanspruchnahme von Vertretungen, sowie Fahrtkosten, Zeitversäumnis und Verdienstausfall abgegolten.

(5) Den Mitgliedern der Naturschutzwacht, die für die Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege ehrenamtlich tätig werden, kann eine jederzeit widerrufliche Aufwandsentschädigung von 35 € monatlich gewährt werden.

(6) Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher nach § 26 des Landeskrankenhausgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2001 (GVBl. S. 110), das zuletzt durch Nummer 45 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die weiteren sachkundigen Personen nach § 40 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes für psychisch Kranke vom 8. März 1985 (GVBl. S. 586), das durch Artikel II des Gesetzes vom 17. März 1994 (GVBl. S. 86) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

1. von 42 € für einen Betreuungsbereich bis zu 100 Planbetten,

2. von 76 € für einen Betreuungsbereich bis zu 200 Planbetten,
3. von 120 € für einen Betreuungsbereich bis zu 400 Planbetten,
4. von 180 € für einen Betreuungsbereich bis zu 1 000 Planbetten,
5. von 210 € für einen Betreuungsbereich bis zu 1 500 Planbetten,
6. von 240 € für einen Betreuungsbereich über 1 500 Planbetten.

In einer psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses wird die Zahl der Planbetten dieser Abteilung für die Entschädigung der weiteren sachkundigen Personen zugrunde gelegt. Sind die Planbetten eines Krankenhauses auf mehrere Standorte verteilt, erhöht sich die Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher

1. bei zwei Standorten um 15 €,
2. bei mehr als zwei Standorten um 30 €.

(7) Die Mitglieder der Tierversuchskommission erhalten für jeden ihnen zur Beurteilung vorgelegten Genehmigungsantrag für ein Tierversuchsvorhaben eine Entschädigung von 20€.

§ 5 Inkrafttreten; Aufhebung älteren Rechts

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1963 in Kraft. In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, tritt sie mit Wirkung vom 28. Juni 1992 in Kraft.

(2) (Die Vorschrift ist überholt).